Der Gedanke der Entschädigung in Wirtschafts- und Sozialpolitik

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

einer

Hohen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

der

Wirtschaftswissenschaftlichen Abteilung

der

Eberhard-Karls-Universität

zu

Tübingen

Vorgelegt

von

Frida Fischer

Tübingen 1929

Druck der Volksdruckerei GmbH. Köslin

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Denjenigen, die mir zum Gedeihen dieser Arbeit Anregung zuteil werden ließen, möchte ich an dieser Stelle nochmals danken, in besonderer Weise aber meinen verehrten Lehrern Herrn Prof. Dr. Wilbrandt und Herrn Prof. Dr. Rieger.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548004_0042

Inhaltsübersicht

Seite

Einleitung 1

Der Gedanke der Entschädigung in der Wirtschaftspolitik

Anwendung in der

1. Agrarpolitik 3
Alttestamentliche Agrargesetzgebung S. 3. — Bekämpfung des Bauernlegens und Entschädigungsfrage S. 3. — Bauernbefreiung in Deutschland S. 4. — Emanzipation von 1861 in Rußland S. 7. — Reichssiedlungsgesetz S. 8.

2. Gewerbe- und Industriepolitik 8
Internationale Rohstahlgemeinschaft und Eisenindustrie Entschädigung S. 8. — Kartelle und Entschädigung S. 10. Submissionskartelle und Ausgleichszahlung S. 12. — Spezialisierung und Umsatzausgleich S. 13. — Schmalenbachgutachten: Stillegungsentschädigung S. 14. — Kriegswirtschaftliche „Zwangsstillegung von Betrieben" S. 17. Entschädigungsgemeinschaft der Baumwollspinnerei- und Weberei S. 18. — Entschädigungssystem bei der Seifenindustrie S. 19. — Steuerdifferenzierungen (Branntwein- und Zündwarensteuer) S. 20.

3. Handelspolitik 21
Exportpolitik der Kartelle S. 21. — Exportprämien und Ausfuhrvergütungen S. 22. — Avi-Abkommen S. 24. Europäische Zollunion S. 26.

4. Verkehrspolitik 28
Bismarcks Reichseisenbahnprojekt S. 28. — Artikel 89 und 90 RV. vom 9. 11. 1918: Verreichlichung des Eisenbahnwesens S. 29. — Der Staatsvertrag über die Reichseisenbahnen S. 30. — Entschädigung und Postwesen S. 35. Die Beseitigung des Thurn- und Taxisschen Postwesens in Deutschland S. 35. — Verschärfung des Postregals (1899) und Entschädigung der Privatpostanstalten S. 38. Staatsverträge (1920) mit Bayern und Württemberg S. 40.

Entschädigung und Verstaatlichung 41
Verstaatlichung bei voller Entschädigung (B. Shaw) S. 41. Verstaatlichung (Mutualisierung) des Kredits S. 42. Durchführung von Staatsmonopolen und Entschädigung S. 45. — Begriff des Staatsmonopols S. 45. — Tabakmonopol in Oesterreich S. 47. — Bismarcks Tabakmonopolvorlage S. 49. — Das Tabakmonopol in Schweden S. 51. Das polnische Tabakmonopol S. 53. — Das Danziger Tabakmonopol S. 54. — Tabakbesteuerung in Deutschland. Vorschlag im Dawes- und Mc.-Kenna-Bericht S. 55.

Seite

Branntweinmonopol in Deutschland S. 57. — Zündholzmonopol S. 58. — Das Angebot des Schwedentrusts S. 59. Getreidemonopol in Norwegen S. 60. — Das Schweizerische Getreidemonopol S. 61.

Der Gedanke der Entschädigung in der Sozialpolitik 65
Neue Produktionsmethoden und Interessenverletzung S. 65. Schonender Uebergang zur Maschinenarbeit bei Einführung der Setzmaschinen S. 66. — Großbetrieb und Kleinbetrieb S. 68. — Großbetrieb und Entschädigung des Handwerks. Beispiel: Bäckereigewerbe S. 69. — Freie Konkurrenz und anteilsmäßige Produktionseinschränkung: Einführung der Owens-Flaschenmaschine S. 70. — Finanzpolitik und Interessenausgleich: Die lex Huene (1885) S. 73. — Zolltarifgesetz von 1902 (lex Trimborn) S. 74. — Branntweinmonopol und Wohlfahrtspolitik S. 74. — „Abgangsentschädigung" S. 74. — Betriebsrätegesetz S. 77. — Aufhebung der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung S. 77.

Anhang I 79

Anhang II 82

Literatur

Aereboe Friedrich, Agrarpolitik, Berlin 1928.

Anschütz G., Die Verfassung des Deutschen Reiches, Berlin 1928.

Baensch Friedrich, Die Neuerungen in der Tarifgemeinschaft der deutschen Buchdrucker, Karlsruhe 1908.

Barone-Staehle, Grundzüge der theoretischen Nationalökonomie, Bonn 1927.

v. Beckerath, Zwangssyndikate oder freie Organisation der Industrie, 1918.

Beyer Friedr. Chr., Die volkswirtschaftliche und sozialpolitische Bedeutung der Einführung der Setzmaschine im Buchdruckgewerbe, Karlsruhe 1910.

Blach Julius, Die Arbeiter- und Lohnverhältnisse im deutschen Buchdruckgewerbe von 1914 bis 1925, Halberstadt 1926.

Boemke Adolf, Die staatliche Entschädigungspflicht auf Grund der §§ 74 und 75, Einleitung zum ALR., Diss. Göttingen 1927.

Bühring Magdalene, Die Seifenindustrie in der Kriegswirtschaft, Diss. Hamburg 1923.

Brandt Otto, Zwangssyndikate und Staatsmonopole, Düsseldorf 1918.

Brentano Lujo, Der Ansturm gegen den Achtstundentag, Berlin 1923.

Derselbe, Agrarpolitik, Stuttgart-Berlin 1925.

Bruck W. Fr., Geschichte des Kriegsausschusses der deutschen Baumwollindustrie, Berlin 1920.

Cassel Gustav, Neuere monopolistische Tendenzen in Industrie und Handel, Berlin 1927.

Coudenhove-Calergi, Paneuropa, Wien-Leipzig 1920 und 1926.

David Eduard, Sozialismus und Landwirtschaft, Leipzig 1922.

Deumer Robert, Die Verstaatlichung des Kredits, München-Leipzig 1926.

Dralle R., Die Glasfabrikation, München-Berlin 1911.

Ergang Carl, Die Ausschaltung des Arbeiters durch die Maschine, eine sozialökonomische Studie mit besonderer Berücksichtigung der Owens-Glasflaschenmaschine, Technik und Wirtschaft 1911.

Feer Eduard, Die Ausfuhrpolitik der deutschen Eisenkartelle und ihre Wirkungen in der Schweiz, Zürich 1917.

Fleischmann Edgar, Die rechtlichen Grundlagen eines Getreidemonopols in der Schweiz, Diss. Leipzig 1921.

Freude Siegfried, Der schwedische Zündholztrust, Nürnberger Beiträge zu den Wirtschaftswissenschaften, Heft 8, Nürnberg 1928.

Fuchs Carl Joh., Der Untergang des Bauernstandes und das Aufkommen der Gutsherrschaften, Straßburg 1888.

Derselbe, Die deutsche Volkswirtschaft im Kriege, Tübingen 1915.

George Henry, Fortschritt und Armut, übersetzt von C. D. F. Sütschou 1881.

Gerloff Wilhelm, Finanz- und Zollpolitik des Deutschen Reiches, Jena 1913.
Glowacki Maryan, Die Ausfuhrunterstützungspolitik der Kartelle, Posen 1909.
Große Oskar, Die Beseitigung des Turn- und Taxisschen Postwesens in Deutschland, Minden 1898.
Grunzel Joseph, System der Verkehrspolitik, Leipzig 1908.
Derselbe, Die wirtschaftliche Konzentration, Wien 1928.
Gutachten über Ersparnismöglichkeiten in der Produktion und im Absatz ostelbischer Braunkohlenbriketts. Dem Reichswirtschaftsministerium erstattet durch Prof. Dr. Schmalenbach, Geh. Reg.-Rat Brecht und Dr. Baade, Berlin 1928.
Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. und 4. Auflage.
Hainisch, Das Getreidemonopol, Schr. d. V. f. Soz. Pol. Band 155 I.
Heiman Hans, Europäische Zollunion, Beiträge zu Problem und Lösung, Berlin 1926.
Hoechstätter, Die Kontingentswirtschaft in der Kaliindustrie, Halle 1927.
Hoepfner Curt, Die Zusammenschlußbewegung der deutschen Zündholzindustrie unter besonderer Berücksichtigung des schwedischen Einflusses, Diss. Rostock 1927.
Hillmann Fritz, Ueber die deutsche Flaschenindustrie seit 1900, Diss. Göttingen 1923.
Horn Georg, Die Geschichte der Glasindustrie und ihrer Arbeiter, Stuttgart 1903.
Jansson Wilhelm, Monopolfrage und Arbeiterklasse, Berlin 1917.
Keller Karl, Einfuhrmonopole, Schmollers Jahrbuch 1916, 40. Jahrg.
Kestner-Lehnich, Organisationszwang, Berlin 1927.
Kittel Theodor, Der Staatsvertrag über die Reichseisenbahnen, Berlin 1920.
Kleeberg Erich, § 75 Einleitung zum ALR., Diss. Leipzig 1909.
Klotzbach Arthur, Der Roheisenverband, Düsseldorf 1926.
Krüger A., Zur Geschichte des Bismarckschen Reichseisenbahnprojekts vom Jahre 1876, Berlin 1909.
Krükl Josef, Das Tabakmonopol in Oesterreich und Frankreich, Wien 1878.
Kühn Günther, Die deutsche Zementindustrie, Jena 1927.
Ledermann Ernst, Die Organisation des Ruhrbergbaues unter Berücksichtigung der Beziehungen zur Eisenindustrie, Moderne Wirtschaftsgestaltungen, Heft 12, Berlin-Leipzig 1927.
Lehnich Oswald, Kartelle und Staat, Berlin 1928.
Levy, Die Stahlindustrie der Vereinigten Staaten von Amerika in ihren heutigen Produktions- und Absatzverhältnissen, Berlin 1905.
Liefmann Robert, Kartelle, Konzerne und Trusts, Stuttgart 1928.
List Friedrich, Ueber ein sächsisches Eisenbahnprojekt als Grundlage eines allgemeinen deutschen Eisenbahnsystems und insbesondere über die Anlegung einer Eisenbahn von Leipzig nach Dresden. Leipzig 1833.
Lotz, Sonderinteressen gegenüber der Wissenschaft einst und jetzt. Heft 187 d. volksw. Zeitfragen, Berlin 1902.
Lucas Georg, Kartelle und Rechtsordnung, in Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 1925/26, Heft 3.

Lüthgens Hellmut, Das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat, Leipzig 1925.
Mackh Emil, Die deutsche Glasindustrie und ihre Organisation, Diss. Tübingen 1925.
Marcus Moritz, Det Svenska Tobaksmonopolet, Stockholm 1924.
v. Mayr, G., Das Deutsche Reich und das Tabakmonopol, 1878.
Mohl Moriz, Eisenbahnen und Postmonopol, Stuttgart 1843.
Derselbe, Denkschrift für eine Reichstabak-Regie, Stuttgart 1878.
Morgenroth, Die Exportpolitik der Kartelle, Leipzig 1907.
Münstermann H., Die Konzerne der Kaliindustrie, Leipzig 1925.
Oertmann, Die Entschädigung der Privatpostanstalten, Deutsche Juristen-Zeitung 1899.
Oppenheimer Franz, Der Ausweg, Jena 1919.
Derselbe, Wert und Kapitalprofit, Jena 1922.
Pichler F., Der Antrag Kanitz, Köln 1896.
v. Pleucker, Das Tabakmonopol in Oesterreich seit dessen Ausdehnung auf das gesamte Staatsgebiet, Wien 1857.
Rieger Wilhelm, Einführung in die Privatwirtschaftslehre, Nürnberg 1928.
Sachverständigengutachten, Der Dawes- und Mc.-Kenna-Bericht, Frankfurt 1924.
Sarter A., Die Reichseisenbahnen, Mannheim-Berlin-Leipzig 1920.
Sarter-Kittel, Die Deutsche Reichsbahngesellschaft, 2. Auflage, Berlin 1927.
Schmidt Dora, Nichtfiskalische Zwecke der Besteuerung, Tübingen 1926.
Schüller Richard, Schutzzoll und Freihandel, Wien-Leipzig 1905.
Seck, Die neuen Aufgaben der Fachverbände des Maschinenbaus, Drucksache DF. 16 VDMA.
Sehring, Die Umwälzung der osteuropäischen Agrarverfassung, Archiv für innere Kolonisation, Jahrgang 1920/21, Heft 3/4.
Shaw Bernard, Wegweiser für die intelligente Frau zum Sozialismus und Kapitalismus, Berlin 1929.
Sieblist O., Das Postwesen, Leipzig 1918.
Sperlich Otto, Untersuchungen über Getreidemonopole. Das Monopol in der Schweiz, Jahrb. f. Nationalök. u. Statistik, Jena 1926. Das Monopol in Norwegen, Jahrb. f. Nationalök. u. Statistik, Jena 1927.
Troß A., Der Aufbau der Eisen- und eisenverarbeitenden Industriekonzerne Deutschlands, Berlin 1923.
Traub Friedrich, Die Entschädigungsgemeinschaften der Baumwollspinnerei und Baumwollweberei beim Kriegsausschuß. Abgedr. bei W. F. Bruck, vgl. S. VII.
Vershofen Wilhelm, Die Marktverbände, I. Teil, Nürnberg 1928.
Verhandlungen und Berichte des Untersuchungsausschusses für allgemeine Wirtschaftsstruktur, 2. Teil, 1. Abschnitt, Maschinenbau 2. Teil, 2. Abschnitt, Bau- und Baustoffindustrie, Berlin 1928, zit. Enquete-Ausschuß.
Vogelstein, Die Industrie der Rheinprovinz 1888—1900, ein Beitrag zur Frage der Handelspolitik und der Kartelle, 1902.
Wechsler Hans, Das Entschädigungsproblem bei den Sozialisierungsbestrebungen in Deutschland, Diss. Tübingen 1923.
Weil Felix, Sozialisierung, Berlin 1921.

Wendt Kurt, Das Verkehrswesen als Gegenstand öffentlicher Wirtschaft, Diss. Tübingen 1920.
Wetzel Rudolf, Das Danziger Tabakmonopol im Vergleich mit den Tabakmonopolen Schwedens und Polens unter besonderer Berücksichtigung der Entschädigungsfrage, Danzig 1928.
Wickett S. M., Studien über das österreichische Tabakmonopol, Finanzarchiv, Herausg. Schanz, 14. Jahrg. 1897.
Wilbrandt Robert, Oekonomie, Ideen zu einer Philosophie und Soziologie der Wirtschaft, Tübingen 1920.
Derselbe, Das Problem der Volkswirtschaftspolitik, Stuttgart 1925.
Derselbe, Der Volkswirt als Berater der Volkswirtschaft, Stuttgart 1928.
Wirz J., Die Getreideproduktion und Brotversorgung der Schweiz, Zürich 1917.
Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik.
Drucksachen des Deutschen Reichstages.
Kartellrundschau.
Reichsfinanzquellen, Heft 1.
Reichsgesetzblatt.
Wirtschaftsdienst.
Tageszeitungen.

Das Wort „Entschädigung“ im Sinn dieser Darstellung ist zunächst zu reinigen von sämtlichen durch die Ideenassoziation des Lesers mit diesem Wort möglicherweise sich verknüpfenden, aber nicht gemeinten Begriffsinhalten. Wir verstehen unter Entschädigung, um negativ zu begrenzen, z. B. nicht irgend welche aus gegenseitigen politischen Abkommen der Staaten auf völkerrechtlicher Grundlage basierende Ansprüche. Das Wesen der angemessenen Entschädigung etwa im Rahmen von Art. 299 Ziff. b Versailler Vertrag mit seinen wirtschafts- und sozialpolitischen Konsequenzen, steht nicht zur Diskussion, wie andererseits die Gefahr in dem Wort Entschädigung einen juristisch strafrechtlichen Inhalt in irgendwelcher Relation zu Sozial- und Wirtschaftspolitik zu suchen, von vornherein beseitigt werden soll.

Die Behandlung der Entschädigung im Sinn dieser Erörterung sieht ab von anderen, als rein volkswirtschaftlichen Momenten, seien sie politischer, kultureller oder religiöser Art, formuliert das Problem vielmehr im Sinne Wilbrandtscher Richtlinien, wie sie vornehmlich in seinem „Problem der Volkswirtschaftspolitik“ [1]) und in „Der Volkswirt als Berater der Volkswirtschaft“ [2]) niedergelegt sind.

Entschädigung wörtlich — Ausgleich des Schadens — kann Konflikte in dem Verhältnis Gesamtinteresse zu Sonderinteresse (Volkswirtschaft und Privatwirtschaft) und Sonderinteresse zu Sonderinteresse lösen. Muß im Namen des Gesamtinteresses das Sonderinteresse verletzt werden, so sollte nach Wilbrandt diese Beschädigung des Sonderinteresses nicht erfolgen, ohne eine die Verletzung „ausgleichende Entschädigung“ der Betroffenen.

Die Wirkung dieser Richtlinie wird dabei lediglich darauf abgestellt, nur eine Empfehlung eines für beide Seiten Günstigen zu enthalten. Die Frage nach dem Ausmaß und der Auswahl der Entschädigung wird als nicht mehr mit den Mitteln der Wissenschaft lösbar, weil weltanschaulicher Färbung in der Denkweise des jeweils Empfehlenden stark exponiert, ausgeschaltet [3]).

Im Hinblick auf den Rahmen dieser Abhandlung bleibt uns nur die Möglichkeit, auf die angeführten Werke Wilbrandts zu verweisen. Der eigentliche Zweck unserer Abhandlung ist, zu zeigen, welche in diesem Sinne in der Wirtschafts- und Sozialpolitik gelungenen Bemühungen oder in der Literatur erwähnten Vorschläge, durch das Mittel der „Entschädigung“ einen Ausgleich von Interessengegensätzen herbeizuführen, bereits vorhanden sind.

Wir werden finden, daß das zur Formung unserer heutigen Wirtschaftsstruktur essentiell beitragende Mittel der Entschädigung Konflikte und Antinomien löst, wie sie sich aus irgend welchen

---

[1]) Stuttgart 1925.
[2]) Stuttgart 1928.
[3]) Vgl. „Der Volkswirt als Berater der Volkswirtschaft“ S. 370.

Gründen aus dem Verhältnis Gesamt- und Sonderinteresse — dem Ganzen und dem Teil — oder zwischen Klasseninteressen, also zwischen Teil und Teil ergeben.

Eine Reduktion aller denkbaren Konflikte auf diese zwei Gruppen schließt die Fülle von Variationen nicht aus, die dem Problem immanent sind. Interessenkollisionen gibt es zwischen Arbeiter und Unternehmer, zwischen Unternehmer und Unternehmer, zwischen Staatsbürger und Staat. Die soziologischen Bindungen einer Volkswirtschaft, die jeweilig sozialistischen oder liberalistischen Tendenzen eines im Parlament verkörperten, funktional aus ihr bedingten, ihr in einem höheren Sinne dennoch gleichsam aufgezwungenen Dogmas können aber die Problematik dieser Konfliktslösungen bei allen denkbaren Variationen stark verändern.

Der Geist der Eigentumsauffassung betätigt sich in einer zum Gemeineigentum tendierenden sozialistisch gesinnten Wirtschaftsgesellschaft der Bemessung der Entschädigung gegenüber wesentlich anders, als in einer das Privateigentum privilegierenden liberalistischen. Die wirtschaftliche Konsequenz des Bolschewismus aber ist die vollkommen entschädigungslose Expropriation. Die Fassung des Sozialisierungsgesetzes, die unterschiedliche Formulierung der für eine Enteignung in Frage kommenden Artikel der alten preußischen Verfassung von 1850 und des Art. 153 der neuen RV., wo es einmal heißt, das Eigentum ist unverletzlich und das andere Mal, das Eigentum wird von der Verfassung gewährleistet, dokumentieren diese Behauptung. Sprachetymologische Gründe zwingen dazu, entgegen Anschütz[5]) einen grundlegenden Unterschied in der Bedeutung der Passus „unverletzlich" und „wird gewährleistet" zu finden. Der eine ist starr, kategorisch, statisch, wenn man so sagen darf, der andere dehnbar, dynamisch. Gleichfalls bezeichnend sprechen die alten Enteignungsgesetze von „voller"[6]) Entschädigung — der Art. 153 der neuen RV. hält eine „angemessene" Entschädigung für ausreichend.

Der Rahmen dieses kurzen Abrisses verbietet es, den angeschnittenen Fragen noch weiter nachzugehen[7]). Es handelt sich ja nicht darum, das Problem der Entschädigung sozialethisch in seiner Bedeutung für eine Wertung des Eigentums durch die Gesamtheit zu klären. Unser Plan stellt vielmehr darauf ab, der in

---

[4]) Wilbrandt: „Volkswirt als Berater" S. 361.

[5]) Vgl. Anschütz: „Die Verfassung des Deutschen Reiches 1928 a. a. O. S. 397.

[6]) Z. B. Art. 30 der Württ. Verfassung v. 1879: „Niemand kann gezwungen werden, sein Eigentum und andere Rechte für Staats- und Korporationszwecke abzutreten, ehe über die Notwendigkeit von der Staatsbehörde in dem gesetzlich bestimmten Verfahren entschieden und volle Entschädigung geleistet ist."

[7]) Die Dissertation von Hans Wechsler: „Das Entschädigungsproblem bei den Sozialisierungsbestrebungen in Deutschland" Tübingen 1923, wirft unter Berücksichtigung dieser Kausalitäten, die an das Reichssiedlungsgesetz, das Elektrizitätssozialisierungsgesetz, die Sozialisierung des Kohlen- und Kalibergbaues anknüpfenden Fragen auf und zeigt darüber hinausgehend die darin verankerte Problematik.

der Volkswirtschaftspolitik instinktiv geübten Technik des Ausgleichs von Interessengegensätzen, des Lösens von Konflikten nachzuspüren.

Wir können bei dem nun folgenden systematischen Ueberblick über eine Reihe konkreter Fälle von „Entschädigungen" nicht Anspruch darauf erheben, etwas Vollständiges zu bieten. Die Auswahl typischer Beispiele, die wir bringen, ist lediglich ein unseres Wissens bis jetzt noch nicht angestellter Versuch, die Mannigfaltigkeit der Möglichkeiten zu zeigen. Die Bearbeitung der Beispiele geschieht dabei zweckmäßig nach volkswirtschaftlichen Teilgebieten.

1. Agrarpolitik.

In der ethischen Vorstellungswelt der Völker spiegelt sich der tiefgreifende Umwandlungsprozeß der wirtschaftlichen Grundlage wieder. Das Gemeineigentum an Grund und Boden war ursprünglich der natürliche Zustand. Die allmähliche Herausbildung des Eigentums und die damit verbundene soziale Abhebung Einzelner, je nach der Größe des Landbesitzes, dünkten den damaligen Zeitgeist ungerecht und lösten Maßnahmen aus zur Verhütung und Vorbeugung von Interessengegensätzen.

Ein Beispiel hierfür ist die alttestamentliche Agrargesetzgebung des 3. Buch Mosis. Alle 50 Jahre war den Juden ein Halljahr oder Jobeljahr geboten, „da Jedermann wieder zu den Seinen kommen soll," d. h. in dem alles erworbene Eigentum wieder aufgehoben sein sollte. „Darum sollt Ihr das Land nicht verkaufen für immer, denn das Land ist mein und Ihr seid Fremdlinge und Gäste vor mir." 3. Mos. 25, 23[8]). Im Sinne eines noch primitiven Volkes löst das spezifisch kommunistisch gefärbte Bodenrechtsideal das Problem des Interessenausgleichs der „Entschädigung".

Jahrhundertelange Entwicklung zeitigt Leibeigenschaft, gutsherrlich-bäuerliches Verhältnis, Privileg und Prinzipat der Stände. Jede Beschränkung des dominus in der Disposition über sein Eigentum wird auf das feindlichste abgewehrt. Da ist eine Bauernordnung[9]), welche bestimmt, daß den gelegten Bauern ihre sämtliche fahrende Habe einschließlich der Hofwehr und unentgeltlicher Freilassung für sich und ihre Kinder als Entschädigung zu-

---

[8]) Vgl. Eduard David: „Sozialismus und Landwirtschaft" Leipzig 1922; ferner Feilchenfeld-Freund: „Lehrbuch der jüdischen Religion" Frankfurt a. M. 1913 S. 60: „Immer im fünfzigsten Jahre fiel jeder Grundbesitz, der innerhalb der letzten 49 Jahre veräußert war, wieder an den ursprünglichen Besitzer oder an dessen Erben unentgeltlich zurück. Ein jeder Verkauf eines Grundstücks bedeutete also nur eine Uebertragung des Erntegenusses bis zum nächsten Jobeljahr."

[9]) Vgl. Carl Johannes Fuchs: „Der Untergang des Bauernstandes und das Aufkommen der Gutsherrschaften" Straßburg 1888 insbes. d. Kapitel: „Die Bekämpfung des Bauernlegens und die Entschädigungsfrage" S. 199 ff.

stehen solle, nicht einmal unbequem [10]). Man kann es sich „leisten", dieser Entschädigungsverpflichtung trotz ständig sich mehrender Niederlegung von Bauernhöfen überhaupt nicht zu entsprechen. Und als die wachsende Entvölkerung des Landes als Folge der Absetzung der Bauern die königliche Regierung in Stralsund endlich zum Eingreifen zwingt [11]), finden sich genug Ausflüchte hartnäckiger Opposition, um nicht als ohnehin machtvollste Partei das fruchtlose Hin und Her der Kontroversen zu beenden:

Zunächst bestreitet man, daß die Bauernordnung von 1616 in dem Wolgastschen Pommern als Landesgesetz überhaupt recipiert worden ist, auch wenn sie in einzelnen Teilen anerkannt und wohl allgemein gewohnheitsrechtlich übernommen sei.

Der Bestimmung in Tit XI. § 16 betr. die Entschädigung gelegter Bauern stehe ein gegenteiliger langjähriger Usus entgegen, welcher aus der Tatsache der nur gewohnheitsrechtlichen Reception sich erklären ließe.

Die Hofwehr sei Eigentum der Herrschaft und die Abhängigkeit des Bauern sei als rein persönliche zu abstrahieren von dem ihm zur Bebauung übergebenen Fundus.

Ueberdies sei bei den im Domanium häufig erfolgten Absetzungen den Bauern nie die Hofwehr und Freilassung als Entschädigung gewährt worden und man habe sich seinerzeit (1796) bei dem Hinweis auf die Nichtobservanz dieser Vorschrift auf Seiten der k. Regierung auch beschieden.

Schließlich wäre dieser Passus auch leicht zu umgehen, da mangels eines bäuerlichen Erbrechts die Herrschaft bei Neubesetzung eines Bauernhofes ja vertraglich jede Bestimmung außer Geltung setzen könne. Wenn jedoch die Herrschaft ihre Hand abziehe, verarme der Bauer ohnehin und könne ohne Anspruch auf die Entschädigung gelegt werden.

Mache aber die Herrschaft auf Grund von Tit XI, § 12 B. O. einen solchen Bauern zum Kossäten, so sei daran nichts zu finden oder verwandele sie berechtigtermaßen einen solchen Hof in einen Pachthof, so könne die Freilassung und die Uebereignung der Hofwehr natürlich nur gegen Bezahlung erfolgen [12]).

Die politische und wirtschaftliche Befreiung der Bauern enthob zugleich den Adel seiner bevorzugten obrigkeitlichen Stellung.

In die Befreiungsaktion schalten sich aber retardierende Momente ein, die durch die Frage nach dem rein Technischen der Verfahrensweise gegeben sind. Bei der Befreiung stehen sich Einzelinteresse und Einzelinteresse und gleichzeitig Einzelinteresse und Staatsinteresse gegenüber. Die Konfliktslösung wird so gefunden, daß das private Recht beseitigt, die Interessenverletzung durch Entschädigung geheilt wird.

---

[10]) Ebenda S. 206.

[11]) Reskripte der k. Regierung vom 11. April 1780, 13. April 1795 und 15. Februar 1796 blieben den Ständen gegenüber ohne Erfolg. Aus der offiziellen Geltendmachung der im Tit. XI § 16 zugesicherten Entschädigung seitens der k. Regierung bildete sich aber eine entsprechende auf Entschädigung erkennende gerichtliche Praxis heraus. Vgl. C. J. Fuchs a. a. O.

[12]) Vgl. C. J. Fuchs a. a. O. S. 216.

Einzelne Leistungen verschwinden ohne abgelöst oder entschädigt zu werden. Als Aequivalent fallen dafür die Unterstützungspflichten des Gutsherrn fort, die seinen sonstigen Rechten korrelativ gingen[13]). Falls die Leistung — wie z. B. meist nicht, wenn Gemeinden oder Staat die Berechtigten waren — entgeltlich abgelöst wird, so tritt compensatio lucri cum damno ein[14]).

Die Entschädigung bestand in Land oder Geld. Die Regulierung in Preußen geschah vorwiegend durch Landentschädigung. In Hannover konnte man zwischen Land- oder Geldentschädigung wählen (1831)[15]). Die Dotierung der Landentschädigung richtete sich nach dem Besitzrecht. Der erbliche Lassit entschädigte mit einem Drittel, wer schlechteres Besitzrecht hatte, sogar mit der Hälfte seines Landbesitzes. Mehr und mehr trat aber das Prinzip der Landentschädigung zugunsten einer Geldentschädigung zurück. Diese bestand in Renten oder einmaliger Kapitalentschädigung.

Man überließ zunächst dem freien Parteiübereinkommen, den notwendigen Ausgleich zu finden. Das aus den freien Vereinbarungen resultierende ius dispositivum kann innerhalb der Gesetzesschranken willkürlich geändert werden. Darüber hinaus tritt im Falle fehlender Einigung der Staat regelnd ein. Eine provocatio an die Behörden steht alternativ oder gemeinsam beiden Parteien zu. Zuweilen übt für diese die Gemeinde das Provokationsrecht aus, so 1833 in Baden.

Was die Entschädigungsbemessung anlangt, so tendierte sie oft nach „voller" Kompensation. Sie basierte wie in Preußen auf

---

[13]) Die Rechte, die der Gutsherr (in den östlichen Provinzen Preußens) nach Erlaß des Regulierungsedikts v. 14. 9. 1811 aufgibt, sind im einzelnen folgende:

a) Er hat nicht mehr das Obereigentum über die bäuerliche Stelle.
b) Er kann weder Hand- noch Spanndienste fordern.
c) Die üblichen Geld- und Naturalabgaben seitens des Bauern werden nicht mehr geleistet.
d) Die Hofwehr fällt an den Bauern.
e) Berechtigungen des Gutsherrn auf bäuerlichen Grundstücken weiden zu lassen, werden aufgehoben.

Der Bauer verliert:

a) Den Anspruch auf Unterstützung (nach Unglücksfällen).
b) Den Anspruch auf Nutzholz, das er teils umsonst, teils sehr billig aus dem gutsherrlichen Wald bezog.
c) Den Anspruch auf Reparatur bzw. Neuerstellung von Gebäuden.
d) Die Hütungsgerechtsame am gutsherrlichen Feld und Wald.

Der Bauer muß fortan für Steuern und sonstige öffentliche Abgaben selbst aufkomemn.

Vgl. Gg. Fr. Knapp Handw. d. Staatsw. 3. Aufl. Art.: „Bauernbefreiung (östliche Provinzen des preuß. Staates)", S. 546 ff.

[14]) In Posen war z. B. durch Gesetz v. 8. 4. 1823 kein besonderer Normalsatz für die Entschädigung festgelegt, auch kein grundsätzlicher Unterschied in der Behandlung erblichen und unerblichen Besitzes gemacht. Ueberall wurde vielmehr Leistung und Gegenleistung gegeneinander abgewogen und danach die Entschädigung bemessen. Vgl. G. F. Knapp a. a. O. S. 548.

[15]) Vgl. hierzu Handw. d. St., Art.: „Bauernbefreiung" (4. Aufl.).

einer bestimmten Norm oder auf individueller Berechnung. Der Kapitalisierungsfaktor nahm dabei von Norden nach Süden ab, wie überhaupt die Gutswirtschaft als Exponent des Nordostens wesentlich schärfere Entschädigungsbedingungen schuf, als die Grundherrschaft im Bereich des Südwestens [16]).

Oft wird die Härte der Entschädigungspflicht dadurch gemildert, daß sich der Staat zwischen die beiden Parteien einschiebt, und sozusagen als neutraler Gläubiger die Position des Schuldners wesentlich angenehmer gestaltet.

Die Herrschaft cediert den Anspruch auf Fronberechtigung an den Staat und dieser läßt die Schuld von den Bauern in Renten tilgen. Endlich haben Staat und Gemeinden zuweilen Entschädigungszahlungen übernommen und durch Besteuerung der Gesamtheit aufgebracht.

In Frankreich wurde die Leibeigenschaft durch Dekret vom

---

[16]) In Baden, dem typischen Gebiet der südwestdeutschen Agrarverfassung wird durch Edikt vom 23. 7. 1783 zunächst die Leibeigenschaft samt allen damit verbundenen Abgaben wie „Abzug", Landschaftsgeld, Leibschilling, Mortuarium, Besthaupt usw. ohne Entschädigung beseitigt. 1820 wurde in den durch die Friedensschlüsse neu erworbenen Gebietsteilen die persönliche und Leibeigenschaftsabgabe gegen volle Entschädigung aus der Staatskasse aufgehoben.

Die Ablösung der Reallasten, Gülten, Erbzinsen, Drittelspflichten konnte gemäß Gesetz vom 5. 10. 1820 auf Antrag von Berechtigten oder Pflichtigen durch einmalige Zahlung des neun- bis achtzehnfachen des Jahreswertes bzw. durch Umwandlung des Entschädigungskapitals in eine 5 %ige Geldrente erfolgen.

Die Zehntlasten und zwar Neubruch-, Blut-, Bienen- und Honigzehnt wurden durch Gesetz vom 28. 12. 1831 teils ohne, teils unter Entschädigung (15facher Betrag des Reinertrages) aufgehoben. Staat und Gemeinden teilten sich gleichmäßig in die Entschädigung.

Das eigentliche Zehntablösungsgesetz vom 15. 11. 1833 beseitigte z. B. den großen (Frucht-) Zehnten, den kleinen (Heu-) Zehnten und den Weinzehnten. Pflichtiger, Berechtigter und Gemeinden durften die Ablösung verlangen, aber nur mit Wirkung für die ganze Gemarkung. In höchstens fünf Jahresraten war das 20fache der reinen Zehnteinnahme zu entrichten.

Eine besondere Zehntschuldentilgungskasse sollte die Amortisation der Schuld in Anuitäten erleichtern. Außerdem übernahm der Staat ein Fünftel der Ablösungssumme.

Gerichtsherrliche Fronden wurden durch 18fache Entschädigungssumme bei auf Gütern haftenden — durch 10fache bei persönlichen Fronden aufgehoben und teilweise durch Staat und Gemeinde übernommen.

Aehnlich war die Ablösung der Weide-, Jagd- und Fischereiberechtigungen geregelt.

Vgl. C. J. Fuchs Hdw. d. St., Art.: „Bauernbefreiung (Süddeutsche Staaten)", ebenda ausführliche Angaben über die Entschädigungsregelung in Hessen, Württemberg und Bayern.

4. 8. 1789 ohne Entschädigung abgeschafft: „L' assemblée nationale détruit entièrement le régime féodal“ [17]).

Ein Blick auf Rußland belehrt uns, daß die Emanzipation von 1861 die Bauern in Rußland zwar aus der Leibeigenschaft löste, die Fesselung des Einzelnen an die Gemeinde aber fortdauern ließ [18]). Fronden und Obrok blieben bestehen, zugleich damit erhielt sich der sozialstrukturelle Aufbau der ländlichen Bevölkerung. Der Bauer trug hart an den hohen Entschädigungsrenten [19]), welche er hatte auf sich nehmen müssen und die man durch die Ablösungskasse unnachsichtlich beitrieb. Man knüpfte in Rußland bei der Entschädigungsbemessung für die Staatsbauern an die Pachtsteuer an. Um die Entschädigungssumme ständig in die Höhe schrauben zu können, wurde die Pachtsteuer immer wieder gesteigert. Bis endlich nach dem unglücklichen Krieg gegen Japan die Stolypinschen Gesetze [20]) den immer wieder aufflammenden Bauernrevolten ein Ziel setzten.

Die osteuropäische Agrarverfassung bietet auch nach der durch die letzten Ereignisse bedingten Umwälzung für unsere Betrachtung fruchtbare Aspekte, in welchen besonderen Formen sich der Gedanke einer Entschädigung auf der Bahn des Sozialismus durchsetzte. Das Bodendekret des zweiten allrussischen Kongresses der Räte der Arbeiter, Soldaten und Bauerndelegierten

---

[17]) Vgl. Hdw. d. St., 4. Aufl., Art. „Bauernbefreiung“ S. 398.

[18]) Sering: „Die Umwälzung der osteuropäischen Agrarverfassung“ Archiv für innere Kolonisation, Jahrgang 1920/21, Heft 3/4.

[19]) Dazu Wladigeroff: „Die Agrarfrage Rußlands m. bes. Berücksichtigung der Differenzierung des Bauerntums“, Tüb. Diss. 1923: „Nach dem Beschluß des Landablösungsgesetzes standen die Bauern jetzt nicht mehr mit den Gutsherren, sondern mit den Staaten (Regierung) in Verbindung, die ihnen . . . Ablösungszahlungen durch Kapitalisierung des bäuerlichen Pachtzinses gewährten. Dafür zahlten die Bauern der Regierung 6 % im Laufe von 49 Jahren, damit die Ablösungssumme der Gutsherren und die Amortisation der bäuerlichen Ablösungsschuld gedeckt würde. Die Ablösungszahlungen waren sehr hoch und überstiegen um 310 Mill. Rubel die Marktpreise des Bodens.“ Vgl. a. a. O. S. 34.

Nach Untersuchungen von Prof. Janson übertraf die von den einzelnen Bauern zu entrichtende Ablösungssumme oft den Ertrag des Landanteils.

Im Gouvernement Nowgorod betrugen die Zahlungen beim sogenannten Maximalanteil 80—210 %, bei kleinerem Anteil 275 bis 565 % des Bodenertrages. Nach weiteren Feststellungen der Petersburger Landschaft betrugen in Moskau die bäuerlichen Zahlungen durchschnittlich 200 %, im Gouvernement Twer 252 %, in Smolensk 220 %, Kastroma 240 %, Pskow 213 %, Wladimir 276 %, Wjatka 200 % usw. Die Folge der Belastung war nach Berechnungen in 13 Gouvernements: Rückgang der Aussaat um 4,6 %, der Ernte um 27,8 %, des Viehstandes um 17,6 %. Angegeben bei Wladigeroff a. a. O. S. 84 ff.

[20]) Vgl. dazu Wladigeroff a. a. O. S. 115 ff: „Die Stolypinsche Reform“.

vom 8. 11. 1917 schafft in Art. 1 alles private Grundeigentum ohne jegliche Entschädigung ab. Nur die Grundstücke der Kleinbauern und Kosaken wurden von der Konfiskation befreit[21]). In Wahrheit ist ja der positive Erfolg der bolschewistischen Herrschaft ein rein individualistischer, nämlich die Schaffung eines Bauernstandes, in dem der Eigentumsbegriff an Grund und Boden erst durch die Revolution geweckt wurde[22]).

Auch in der Ukraine wurde die Enteignung des gesamten Grundbesitzes ohne Kompensation legalisiert.

Die Tschechoslowakei gewährt eine Entschädigung und bemißt sie nach den Preisen der Jahre 1913—1915. Die mit nur 3 % verzinsliche Forderung wird in ein „Entschädigungsbuch" eingetragen, der Kapitalbetrag für Besitzungen über 1000 ha überdies um 5—40 % verkürzt.

Polen zahlt nur die Hälfte des jeweiligen Durchschnittsmarktpreises und zieht im Verhältnis zur Höhe der auszuzahlenden Summe weitere 5—30 % ab. Aus diesen Abzügen und der Differenz zwischen dem Ankaufspreis der Landgüter und ihrem Verkaufspreis (als Parzellen) soll ein Fonds gebildet werden, aus dem entlassene Soldaten und Kriegsbeschädigte mit Land und langfristigen Krediten zu versorgen sind. Der Großgrundbesitz und die anderen Ansiedler steuern also indirekt bei zur Ansiedelung der Kriegsbeschädigten und entlassenen Soldaten[24]).

Das Reichssiedlungsgesetz vom 11. S. 1919 schließt bekanntlich hinsichtlich der Entschädigungsregelung ein Kompromiß zwischen individualistischer und sozialistischer Auffassung. Die Entschädigungsbestimmungen[25]) passen sich im speziellen den verschiedenen Modi zur Landbeschaffung, die gesetzlich vorgesehen sind, an, sei es

1. Aufteilung von staatlichen Domänen,
2. Enteignung von Moor und Oedland oder
3. Ankauf bzw. Enteignung durch den Landlieferungsverband.

2. Gewerbe- und Industrie-Politik.

Im Zusammenhang mit Gewerbe- und Industriepolitik begegnen wir einer Fülle von Maßnahmen durch „Entschädigung" einen Interessenausgleich verschiedener Interessentengruppen zu schaffen. In den Tagen dieser Niederschrift geht gerade die Nachricht von der Eisenindustrie-Entschädigung durch alle Zeitungen. Es handelt sich dabei um eine Entschädigung für den durch die deutsche Aussperrung entstandenen Produktionsausfall. Der deutschen Eisenindustrie steht im Rahmen der Kartellstatuten der Internationalen Rohstahlgemeinschaft eine Entschädigung zu, da der Produktionsausfall an sich ein Anrecht auf die Entschädigung gibt, gleich-

---

[21]) Vgl. Sering a. a. O. S. 133.
[22]) Vgl. Eduard David a. a. O. S. 677.
[23]) Vgl. Sering ebenda.
[24]) Vgl. Sering a. a. O.
[25]) Vgl. die speziellen Ausführungen hierzu bei Hans Wechsler a. a. O. S. 89 ff.

gültig, welche Ursache diesem Produktionsdefizit zu Grunde liegt[26]). Die Entschädigung berücksichtigt aber nur 10 % des dem betreffenden Lande zugebilligten Quartalskontingents. Da dieses für Deutschland ca. 3 162 000 Tonnen beträgt, hat Deutschland keinen Entschädigungsanspruch auf den über 316 000 Tonnen liegenden Produktionsausfall. Den deutschen Werken steht also eine Entschädigung von 316 000 Tonnen multipliziert mit 2 Dollar gleich 632 000 Dollar oder ungefähr 2½ Millionen Rentenmark von der Rohstahlgemeinschaftskasse zu[27]). Das Minus an Produktion beträgt aber ca. 1 Million Tonnen, mithin bleiben zwei Drittel des Produktionsdefizits ohne Entschädigungsäquivalent[28]).

Ueber das Zustandekommen der Internationalen Rohstahlgemeinschaft berichtet die Neue Mannheimer Zeitung vom 23. Nov. 1928[29]): „Zur Beseitigung der Desorganisation des internationalen Eisenmarktes wurde am 30. Sept. 1926 in Brüssel die Internationale Rohstahlgemeinschaft gegründet . . . ‚Hand in Hand mit der Hebung der Ausfuhrpreise', hieß es im Programm, ‚soll der Unterschied zwischen Auslands- und Inlands-Effektivpreisen verringert und möglichst bald ganz zum Verschwinden gebracht werden' . . . ‚Die Schwerindustrien in Deutschland, Frankreich, Belgien und Luxemburg standen damals vor der Alternative, entweder einen Konkurrenzkampf auszutragen, der einen Teil der Industrien zum völligen Erliegen gebracht hätte oder aber sich zwecks Kontingentierung zusammenzuschließen'."

An Kontingenten wurden bei der Gründung nach der Saarbrücker Zeitung vom 2. Nov. 1928 in 1000 Tonnen zugebilligt:

Deutschland	12 644	= 43 %
Frankreich	9 122	= 31 %
Belgien	3 384	= 12 %
Luxemburg	2 430	= 8 %
Saargebiet	1 702	= 6 %
		100 %

Nach einer Berechnung von Dr. Reichert[30]) bedeuten diese Quoten bei Belgien eine Ausnutzung der Produktionsmöglichkeiten von ca. 84 %, bei Frankreich von 94 %, bei Deutschland hingegen von nur 77½ %.

1926 trat dann noch die sogenannte Mitteleuropäische Gruppe

---

[26]) Vgl. Königsberger Hartungsche Zeitung, 10. Dez. 1928, Art. „Eisenindustrie-Entschädigung".

[27]) Vgl. Berliner Börsenzeitung 14. Dez. 1928: „Die Pariser Tagung der Internationalen Rohstahlgemeinschaft."

[28]) Berliner Tageblatt 11. Dez. 1928: „Internationale Rohstahlgemeinschaft und Aussperrung". Ferner Deutsche Allgemeine Zeitung 11. Dez. 1928: „Vor der Tagung der Internationalen Rohstahlgemeinschaft."

[29]) Art. „Zwei Jahre Internationale Rohstahlgemeinschaft" Prof. Dr. Zadow-Berlin.

[30]) Vgl. Saarbrücker Zeitung 2. Nov. 1928 Dr. Reifferscheidt: „Zwei Jahre Internationale Rohstahlgemeinschaft" ebenda angegeben.

bei (Tschechoslowakei, Oesterreich und Ungarn). Das hätte jedoch nur eine Erhöhung des Kontingents um 2,17 Millionen t gleich 7 % jährlich zur Folge, so daß die Internationale Rohstahlgemeinschaft jetzt 65 % der Weltrohstahlerzeugung beherrscht.

Die Betrachtung dieser Probleme zeigt gleich deutlich, wie schwer es ist, die prüfende Sonde anzulegen, inwieweit uns in der gegenständlichen Materie ein an rein privatwirtschaftlichen Belangen orientiertes Entschädigungsproblem entgegentritt und inwieweit es die praktische Verwirklichung der Lösung eines Konflikts zwischen Volkswirtschaft und Privatwirtschaft darstellt.

In diesen Zweifel spielen ja alle jene Erwägungen mit hinein, die es fraglich erscheinen lassen, ob die alte, zünftlerische Verhältnisse wieder aufnehmende Kartellierung in einzelnen Gewerbezweigen, welche die deutsche Volkswirtschaft mit immer neuen monopolistischen Tendenzen durchwirkt, sich volkswirtschaftspolitisch rechtfertigt. Wir kennen die wichtigsten Ursachen der Kartellierung — der wirtschaftlichen Konzentration überhaupt. Konkurrenznot, Kampf um den Absatz und die fortschreitende Zunahme des fixen, unübertragbaren Kapitals im Gegensatz zu dem früheren Vorherrschen des flüssigen Kapitals verhindern es, das investierte Kapital wieder herauszuziehen, wenn die Rentabilität zurückgeht[31]). Die Werke sind dadurch vielfach veranlaßt, das im gegenseitigen Wettbewerb liegende Risiko auszuschalten. Die durch die modernen Kapitalgesellschaften, in erster Linie durch die Aktiengesellschaft geschaffene Unpersönlichkeit des Kapitals erleichtert den Zusammenschluß noch wesentlich[32]).

Die Tatsache, daß nun aber von sämtlichen Organisationen, und zwar sowohl von den genossenschaftlich konstituierten Kartellen, als auch von den Konzentrationen auf kapitalistischer Basis ein ständiger Druck auf die Nichtbeteiligten ausgeübt wird, läßt die Erfassung einzelner Branchen immer geschlossener und ausschließlicher werden. Exklusivverträge, Materialsperre, Absatzsperre, Sperre der Arbeitskräfte, Kreditentziehung, Verrufserklärung, Kampfpreise erschweren Außenseitern die Existenzbedingungen und zwingen zur Organisation hinzu.

1905 stellte das Reichsamt des Innern 385 Kartelle und kartellähnliche Gebilde fest. Tschierschky schätzte 1911 die Zahl der deutschen Kartelle auf 550 bis 600. Liefmann glaubt für 1922 etwa 1000 Kartelle annehmen zu können. Die anscheinend zuverlässigste Schätzung von Metzner von der Kartellstelle des Reichsverbandes der deutschen Industrie[33]), welche sich auf einem brauchbaren Kartellbegriff[34]) aufbaut und sich auf Anfragen des Reichsver-

---

[31]) Vgl. Kestner-Lehnich: „Organisationszwang" Berlin 1927, S. 170. Ferner Schmalenbach: „Wirtschaft am Scheideweg", Vossische Zeitung vom 1. Juni 1928.

[32]) Vgl. Joseph Grunzel: „Die wirtschaftliche Konzentration", Berlin 1928.

[33]) Angegeben bei Wiedenfeldt: „Gewerbepolitik", Berlin 1927.

[34]) Metzner nimmt für das Bestehen eines Kartells folgende Merkmale an: „Es muß eine Vereinbarung über Konditionen, Preise, Absatzgebiete, Produktionsmenge oder sonstige Bedingungen zur Beeinflussung des Marktes vorliegen. Die Mitglieder der Organi-

bandes bei den einzelnen Fachgruppen stützt, rechnet mit 1500 Kartellen für 1925. Das Reichswirtschaftsministerium kommt für 1925 sogar auf 2500 industrielle Kartelle. Selbstverständlich können solche Angaben die einzelnen Kartelle nicht differenzieren und die Frage, wieviel Artikel das einzelne Kartell umfaßt und ob die kartellierte Produktion des Artikels marktbeherrschend ist, nicht beantworten. Immerhin geben sie uns eine Vorstellung nicht nur der numerischen Entwicklung, sondern auch — so dürfen wir wohl ableiten — der zunehmenden Breite der branchenmäßigen Erfassung.

Unter diesen Umständen sind Bedenken nicht von der Hand zu weisen, ob durch die Kartellierung der natürliche Prozeß der Auslese nicht zu Ungunsten der Allgemeinheit ausgeschaltet werde, ob nicht, wie Aereboe es einmal ausdrückt[35]): Der Rentnergeist steigend den Unternehmungsgeist und den Auftrieb der Menschen ersetzt und damit das wirtschaftliche und kulturelle Leben der Völker schrittweise zum Stagnieren bringt. „Erhaltung des Bestehenden, auch alles Krankhaften," sagt er, „anstelle von Auslese, von Abstoßung alles Kranken und vom Aufstieg alles Gesunden ist das Symptom eines solchen Rentnergeistes."

In der Tat, solche Bedenken mahnen zur Vorsicht im Urteil[36]). Aber wir gewinnen auch den nötigen Abstand einigermaßen gerecht abzuwägen, denn „es gibt kein Kartell, dessen Existenz oder Wirksamkeit man von vornherein und schlechthin als segensreich oder schädlich bezeichnen könnte. Auch die Kartelle in ihrer Bedeutung für die Volkswirtschaft sind geschichtlich durch die Gesamtlage der Wirtschaft und durch die besonderen Wirtschaftsgebiete bedingt, auf denen sich ihre Tätigkeit auswirkt. Jedes Werturteil über die Kartelle kann daher Gültigkeit nur für die Wirtschaftslage beanspruchen, die es jeweils voraussetzt"[37]).

Den Vorwurf, den wirtschaftlichen Fortschritt zu hemmen, macht man hauptsächlich den Kontingentierungskartellen. Man kritisiert, daß die Kartelle denjenigen Mitgliedern, die mit ihrer Produktion im Rückstand bleiben, eine Entschädigung zahlen und daß dann häufig die Mitglieder auf eine größere Produktionsquote verzichten, um in den Genuß dieser Entschädigung zu gelangen. Demgegenüber führt Lehnich aus[38]), daß erfahrungsgemäß mit

---

sation müssen auf diese Vereinbarungen durch Vertrag gebunden sein. Nicht notwendig ist es, daß in dem Vertrag eine Ueberwachung für die Innehaltung der vereinbarten Bedingungen vorgesehen ist. Es muß sich weiter um eine bindende Vereinbarung für längere Zeit, nicht um eine Bindung für einen bestimmten Einzelfall handeln."

Im Gegensatz zu Liefmann zählt Metzner auch die sogen. Konditionenverbände mit einheitlichen Liefer- und Zahlungsbedingungen zu den Kartellen. Vgl. M. Metzner: „Kartelle und Kartellpolitik" Berlin 1926 S. 12 ff.

[35]) Aereboe: „Agrarpolitik" S. 483.

[36]) Vgl. Wilbrandt: „Das Problem der Volkswirtschaftspolitik" Stuttgart 1925 S. 123.

[37]) Lucas in „Kartelle und Rechtsordnung", Zeitschrift für die ges. Staatsw. 1925/26 Heft 3.

[38]) Lehnich: „Kartelle und Staat" Berlin 1928 S. 65/66.

einer Kontingentierung keineswegs ein Ruhezustand und ein Stagnieren der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung verknüpft sein muß.

Hingegen würden durch die Produktionsregelung die Arbeitsverhältnisse gebessert. Zu Unrecht träfe die Kartelle der Vorwurf, die Arbeitslosigkeit zu verschärfen. Vielmehr ermöglichen gerade die Kontingentierungskartelle eine gleichmäßige Beschäftigung der Arbeiter. Verglichen mit dem Zustand des Fortfallens jeglicher Kontingentierung würden sich Schwankungen in der Gestaltung der Arbeitsverhältnisse ergeben, die den Arbeitnehmern wesentlich ungünstigere Bedingungen brächten.

Andererseits bringt die durch einzelne Verbände durchgeführte Kontingentierung mannigfaltige Ersparnismöglichkeiten mit sich. Die Berichte des Enquete-Ausschusses[39]), insbesondere den Maschinenbau und die Baustoffindustrie betreffend, bieten zur Erhärtung dieser Behauptung zahlreiche Beispiele.

Ein volkswirtschaftlicher Mißstand, bei dem viel unproduktive Arbeit geleistet wird und der wie ein Keil zur Kartellierung treibt, ist beispielsweise im Submissionswesen die Notwendigkeit kostspieliger Projektierung. Eine in der „Nachrichtenstelle des Beton- und Tiefbaugewerbes" erstellte Statistik, wieviel Anfragen seitens der Kundschaft überhaupt zu einem Auftrag führen, brachte das geringe Ergebnis von 4 %. Für die übrigen 96 % ist eine nutzloze Projektarbeit aufgewendet worden, nicht nur in den jahraus, jahrein unterhaltenen Ingenieurbüros, sondern auch durch Erhebung auf der Baustelle[40]).

Einzelne Verbände haben einen Ausgleich derart konstruiert, daß die eine Firma, die schließlich den Auftrag bekommt, die anderen insoweit entschädigt, als ihnen Kosten an der Projektierung entstanden sind.

Die Frage der hohen Projektkosten ist z. B. akut bei dem Verband der Aufzugsfabrikanten (A. V.). Aufzüge sind nicht Objekte, die man serienmäßig herstellen und glatt offerieren kann. Beim Aufzugbau sind Maße an Ort und Stelle aufzunehmen. Bei großen Verladeanlagen müssen 3 bis 4 Ingenieure wochenlang arbeiten, um überhaupt das Projekt fertigzustellen. Ein Dutzend Firmen, die angefragt werden, machen ein Dutzend kostspielige Projekte. Man hilft hier durch Auftragszuweisung. Die Firmen, die nicht liefern sollen, geben Schutzofferten ab[41]), bei denen nicht weiter ins Detail gegangen wird. Den Schutz erhält dabei diejenige Firma, welche ihre Umsatzquote bislang am wenigsten

---

[39]) Verhandlungen und Berichte des Untersuchungsausschusses für allgemeine Wirtschaftsstruktur
2. Teil 1. Abschnitt Maschinenbau
2. Teil 2. Abschnitt Bau und Baustoffindustrie.
Beides Berlin 1928 (Mittler & Sohn).

[40]) Bei dieser Darstellung soll jedoch nicht unberücksichtigt bleiben, daß die „Verdingungsordnung für Bauleistungen", die vom Reichsverdingungsausschuß aufgestellt worden ist, in dieser Hinsicht Besserung in Aussicht stellt. Vgl. Enquete-Ausschuß 2. Teil 2. Abschnitt S. 67.

[41]) Enquete-Ausschuß Maschinenbau a. a. O. S. 254.

ausgenutzt hat. Um die dennoch verbleibenden Schwankungen in der Beschäftigungsmöglichkeit der einzelnen Mitglieder zu mildern, sehen die Vereinbarungen noch einen Umsatzausgleich vor (5 % vom Mehrumsatz sind an die Minderlieferer zu zahlen [42]).

Einen neuen Gesichtspunkt bringt die Notwendigkeit zwecks Durchführung von Typisierung und Spezialisierung ein Kartell einzugehen bzw. umzubilden [43]). Die Quellen der Ersparnis bei diesen Maßnahmen liegen in der Einführung der Reihenfertigung, Verringerung der Transport-, Raum-, Konstruktions- und Kapitalkosten. Die Begrenzung des Fabrikationsprogramms auf wenige Typen gestattet konstruktive Verbesserung, qualitative Höherentwicklung des Produktionsprozesses. Nicht zu unterschätzen ist die Ersparnis aus verringerten Projektkosten und möglicher gemeinsamer Inserierung. Zahlreiche Kartelle sahen sich genötigt, bei Gefahr einer Zurückdrängung vom Markt besondere Spezialisierungsabkommen ihren Verbandsverträgen einzuverleiben.

Die vertragliche Grundlage für die Typisierung und Spezialisierung repräsentiert etwa § 10 des Kartellvertrages des Verbandes deutscher Kouvertmachinenfabriken (VDKF.):

„Zwecks Vereinheitlichung der Maschinentypen und Erleichterung des Serienbaues von Maschinen findet eine Beschränkung der Zahl der Maschinentypen und Verteilung der zu den Verbandswaren gehörenden Maschinentypen unter den Mitgliedern statt. Jede Firma darf demgemäß nur die ihr zugewiesenen Typen bauen. Auf Antrag kann eine andere Art der Beschränkung sowie der Verteilung der Maschinentypen erfolgen. Der Bau aller Maschinen, die nicht Verbandswaren sind, steht den Mitgliedern frei."

Realisiert wird diese Idee praktisch dadurch, daß zunächst im Einvernehmen mit der Abnehmerorganisation die Ausführungsformen der Kuvertmaschinen reduziert und die typisierten Maschinenarten unter die Mitglieder aufgeteilt werden. Durch den Spezialisierungsvertrag wird die Fabrikation jedes Mitglieds auf 3 bis 4 Typen beschränkt, während vor der Spezialisierung jedes Werk je etwa 20 verschiedene Maschinenarten baute. Die Zuteilung erfolgt nach Anteil am Gesamtumsatz unter Berücksichtigung besonderer Eignung für den Bau einzelner Maschinenarten.

Zur Verringerung des aus der Spezialisierung resultierenden Umsatzrisikos dient ein Umsatzausgleich. Die Mitglieder, deren Umsatz (und zwar Gesamtumsatz an Verbandsmaschinen) ihre Quote überstieg, also die Mehrlieferer, hatten an die Minderlieferer am Jahresschluß 10 % des Mehrbetrages zu bezahlen. Die Gefahr, Konventionsrentner großzuziehen, sollte ein Nachtrag zu dem Ausgleichsparagraphen beseitigen:

„Hat ein Mitglied in einem Abrechnungsjahr als Minder-

---

[42]) Maschinenbau a. a. O. S. 248.

Aehnlich wird das Verfahren bei der Vereinigung deutscher Druckmaschinenfabriken e. V. gehandhabt. Vgl. Maschinenbau a. a. O. S. 127.

[43]) Diplomingenieur Seck: „Die neuen Aufgaben der Fachverbände des Maschinenbaus", Drucksache D. F. 16, Verein Deutscher Maschinenbau-Anstalten.

lieferer den ihm zustehenden Anteil am Gesamtumsatz um mehr als 50 % unterschritten oder ihn als Mehrlieferer um mehr als 100 % überschritten, so findet bei den betreffenden Mitgliedern ein Ausgleich nicht statt. Ein hierdurch bei der Abrechnung etwa entstehender Ueberschuß fließt in die Verbandskasse, ein etwaiger Minderbetrag ist aus der Verbandskasse zu entnehmen [44])."

Die Möglichkeit, daß Mitglieder den Bau der ihnen zugewiesenen Typen zu Gunsten von verbandsfreien Maschinen vernachlässigten, bezweckte die Beschränkung der Entschädigung auf 50 % Minderumsatz. Die Begrenzung der Entschädigungszahlung auf 100 % Mehrumsatz sollte zu einer Leistungserhöhung anspornen.

Der Verband deutscher Steindruckmaschinenfabriken berichtet ebenfalls von einer durch Kontingentierung unterstützten Spezialisierung, die als Sicherheitsventil für den Fall dienen sollte, daß eine Firma sich auf eine Type spezialisiert hätte, welche dann von der Kundschaft nicht gern gekauft würde, während andere Formate den Vorzug hätten. Dann sollten Ausgleichszahlungen die betreffende Firma entschädigen.

Der Geldausgleich soll hier ausdrücklich nicht einen rechnungsmäßigen Ersatz für den durch Minderbeschäftigung des einzelnen Mitgliedes entstandenen Ausfall bedeuten, sondern lediglich eine durch Verbandsvorschriften begrenzte Entschädigung von verhältnismäßig geringer Höhe. Das Kartell will durch fortlaufende Nachprüfung der Kontingente eine Anpassung an Produktions- und Absatzänderung erzielen und damit ein Verbandsrentnertum unmöglich machen.

Irgend ein Werturteil über konstruktive und destruktive Wechselwirkungen zwischen Kartellierung und Rationalisierung [45]) kann eine lediglich Tatsachen festhaltende Darstellung nicht beabsichtigen.

Wohl aber wirft dieser kurze Exkurs auf das Gebiet der Verbandsentschädigungen mit Notwendigkeit die Frage auf, ob angesichts bestimmter Wirtschaftskonstellation es volkswirtschaftspolitisch nicht nützlich wäre, statt einer Unterbeschäftigung der Gesamtheit der Betriebe die Produktionskapazität und damit die Kostendegression der besten Werke völlig auszuschöpfen, die wenigst rentabeln aber gegen Entschädigung stillzulegen.

Diese Frage wird in dem bekannten „Gutachten über Ersparnismöglichkeiten in der Produktion und im Absatz ostelbischer Braunkohlenbriketts" [46]) angeschnitten.

Da das Schmalenbach-Gutachten das Problem nach mancherlei Richtung beleuchtet, wird seine Heranziehung zweckmäßig sein.

Grundlegend für die Stellungnahme des Gutachtens ist die Präokkupation, daß die Kosten der Produktionsbereitschaft durch Rationalisierung, Kapitalinvestierung usw. immer größer, die Kosten der eigentlichen Produktion immer kleiner werden. Andererseits will Schmalenbach berücksichtigt wissen, daß gewisse Kosten einen sprunghaften Charakter zeigen, insofern als sie innerhalb

---

[44]) Enquete-Ausschuß Maschinenbau a. a. O. S. 304 ff.

[45]) Delbanco: „Rationalisierung und Kartellierung in der Gegenwart". Kartellrundschau 1926, Heft 11.

[46]) Dem Reichswirtschaftsminiterium erstattet durch Prof. Dr. Schmalenbach, Geh. Reg.-Rat Brecht und Dr. Baade Berlin 1928.

gewisser Beschäftigungsgrade fix sind, dann aber plötzlich bei Ueberschreitung einer gewissen Grenze (z. B. durch Einstellung eines neuen Baggers) hinaufspringen und insoweit einen proportionalen „allerdings sprunghaft proportionalen" Charakter zeigen.

Zunächst wird von den Sachverständigen ein grundsätzlicher Anspruch auf Entschädigung für den Fall der Stillegung von Werken aus folgenden Erwägungen dekretiert.

Angenommen in einer syndicierten Industrie bestehe ein starker Kapazitätsüberschuß und trotz des Produktionsüberschusses eine Preiskonvention. Wird nun für das Syndikat die Frage der Stilllegung aufgeworfen, so könne man nicht urteilen, daß, wenn kein Syndikat da wäre, die stillzulegenden Werke von selbst verschwinden würden.

Es wäre insofern ungerecht, als es dem einen Teil der Syndikatsmitglieder zugestehe, sich der Vorteile des Syndikats zu bedienen, während es dem anderen Teil diese Vorteile vorenthalte. Heute bestehe zu Recht, daß eine Industrie, die in eine zu große Kapazität hineingeraten sei, diesen Mangel durch Syndicierung auf die Allgemeinheit abwälzen darf. Solange dieser Rechtszustand bestehe sei die Stillegungsentschädigung anzuerkennen [17]).

Durch die Stillegung eines Werkes kann aber nur ein Bruchteil der Selbstkosten gespart werden. Wenn ein Werk z. B. jährlich 200 000 Tonnen Briketts zu 12,— RM. herstellt, so werden durch eine Stillegung von diesen 2,4 Millionen möglicherweise 1,8 Millionen, möglicherweise auch nur 1,5 Millionen RM. gespart, während der Rest als Unkosten weiterläuft.

Andererseits wird von Schmalenbach die Entstehung eines verteuernden Unkostenelementes in Gestalt der Entschädigung negiert. Verteuernd sei lediglich die zu große Kapazität, die Stillegung könne den Nachteil nur schwächen. Zur Erläuterung dient folgendes Beispiel, das wir zweckmäßig vollständig zitieren:

„Gesetzt die Frage, ob auf der einen Seite eine entsprechende Zahl von Werken stillgelegt werden soll, sei ganz in die Hand des Syndikats gelegt. Es sei ihm vollständig überlassen, die dazu nötigen Verhandlungen zu führen.

Nehmen wir an, die Syndikatsleitung vermutet, daß es wirtschaftlich ist, den Absatz um 1 Million Tonnen (Braunkohlenbriketts. D. Verf.) durch Aufgabe entlegener Absatzgebiete einzuschränken, und auf der anderen Seite einige Werke mit einer Produktion von einer Million Tonnen stillzulegen. Nehmen wir ferner an, der Syndikatsverrechnungspreis betrage 11,— RM. für

---

[17]) „Gesetzt, es wären an einer Produktion 10 Werke beteiligt. Alle hätten genau die gleichen Selbstkosten und würden durch die Stillegung völlig gleichmäßig getroffen. Wenn die Frage der Stillegung aufgeworfen wird, hat keines vor dem anderen etwas voraus. Aber es stehe fest, daß die vom Markte aufgenommene Produktion durch 8 Werke billiger zu leisten ist als durch 10. Zwei Werke müssen stillsetzen. Da keines der zehn Werke schlechter ist als die anderen, wird gelost. Sollen nun die acht weiterproduzierenden Werke von der Stillegung den Nutzen und die beiden stillgelegten allein den Schaden haben? Davon kann nicht im Ernst die Rede sein." Gutachten usw. a. a. O. S. 29.

die Tonne, der Durchschnittserlös, der in externen Gebieten abgesetzten Unterpreismengen betrage 9,20 RM. Entsprechend dem Statut des Mitteldeutschen Braunkohlensyndikats nehme das Syndikat für diese Menge 9,2 Millionen RM. ein, während es dafür 11,— RM. an die Werke vergütet. Es nimmt diese Differenz aus den Mengen, deren Erlös über 11,— RM. liegt. Es kann den übrigen Mitgliedern gleichgültig sein und verteuert deren Kosten und Erträge in keiner Weise, wenn das Syndikat diese 1 Million Tonnen Briketts in Zukunft nicht mehr tatsächlich liefert, sondern nur als geliefert verrechnet und den dadurch von ihm jährlich verdienten Betrag von 1,8 Millionen benutzt, um die Produktion von 1 Million Tonnen Briketts entschädigungsweise stillzulegen. Wenn es dem Syndikat gelingt, eine Stillegung von Betrieben mit zusammen 1 Million Tonnen Erzeugung mit einer Stillegungsprämie von weniger als jährlich 1,8 Millionen Rentenmark, sagen wir mit 1,2 Millionen RM. zu erreichen, so hat es jährlich 600 000 RM. verdient und kann diese zu einer Erhöhung des Syndikatsverrechnungspreises benutzen[48])."

Dieses Beispiel dokumentiert zwar eine Ersparnismöglichkeit, ob aber generell eine Stillegung von Werken mit gleichzeitiger Aufgabe des Absatzes (entlegener Gebiete) eine tatsächliche Ersparnis mit sich bringt, erscheint zweifelhaft.

Nach Ansicht des Sachverständigenausschusses hat ein stillgelegtes Werk folgende Ersatzansprüche:

„1. Betriebsverlust während der Ueberführung des Werkes in den Ruhestand.
2. Voraussichtliche Abfindungen und Entschädigungen der Angestellten und Arbeiter.
3. Voraussichtliche Abfindungen aus Pachtverträgen und dgl.
4. Voraussichtliche Kosten der Planierung usw. unter Berücksichtigung der unten erwähnten Erlöse aus Grundstücken usw.
5. Wert der Anlagewerte unter Voraussetzung richtig erfolgter Abschreibung mit ihrem dann verbliebenen Buchrest. Dieser Buchrest ist zu vermindern um den Wert der voraussichtlichen Verkaufs- bzw. Abbruchserlöse. Der Wert transportabler Maschinen, die in einem anderen Betriebe des Eigentümers verwendet werden, ist sinngemäß abzuschätzen. Die Gesamtsumme dieser Beträge ist in Raten auf die Entschädigungsjahre aufzurechnen.
6. Voraussichtliche Gewinne, die bei Fortbetrieb sich hätten erzielen lassen. Hiervon sind die normalen Zinsen des unter 5 genannten Vergütungsbetrages abzuziehen. Der Wert unter 6 ist bei Verlust negativ.

Dazu können noch Kosten für Aufhebung von Lieferverträgen kommen[49])."

Dazu supponiert die Kommission den Fall, daß in einem auf zehn Jahre abgeschlossenen Syndikat die Entschädigungskosten unter Ziffer 1 bis 5 insgesamt 600 000 RM. betragen. Das macht bei 9 % Zinseszins auf zehn Jahresraten aufgeteilt jährlich 93 438 RM. Bei normaler Abschreibung ergebe sich ein Verlust von

---

[48]) Gutachten a. a. O. S. 29.
[49]) Vgl. Gutachten a. a. O. S. 30.

600 000 RM. jährlich. Daraus resultiert eine Stillegungsentschädigung von 33 435 RM. post numerando pro anno zehn Jahre lang zu zahlen.

An Hand des vorliegenden Beispiels dürfte es gelungen sein, alle mit dieser Sparte verknüpften Schwierigkeiten und Möglichkeiten und gleichzeitig den für unsere beregte Erörterung gesuchten Typus hervorzuheben. Die in der Literatur in Fülle nachzuweisende Tatsache der Durchführung von Stillegungen mit gleichzeitiger Entschädigung[50]), sind nur imstande, das oben grundsätzlich Ausgeführte zu exemplifizieren.

In den so entwickelten Tatsachenkomplex gehören als extreme Phänome aber noch alle diejenigen Stillegungsmaßnahmen hinzu, die aus rein staatspolitischen Belangen ähnliche Konsequenzen zogen. Gemeint sind damit jene in der Kriegswirtschaft als „Zwangsstillegung von Betrieben" bekannt gewordenen Ausgleichsversuche.

Man mag über die damalige polizeistaatliche Wiedergeburt und ihren Nutzen geteilter Meinung sein[51]). Rein technische Kenntnis aller Modalitäten des Ausgleiches vermag jedoch nur aus dem Vergleich der verschiedensten Entwicklungsphasen einer Volkswirtschaft gewonnen werden.

Es kann sich bei der Behandlung des kriegswirtschaftspolitischen Problems der Entschädigung nicht um gleichzeitige Wiedergabe der verschiedensten Auswirkungen der Kriegswirtschaft auf den Lebensprozeß einzelner Industriezweige handeln. Der Materialhunger des Krieges erzeugt Wirtschaft. Der Staat verlangt Kriegsmaterial, Ausrüstung, Unterhalt der Streitkräfte — der bürgerliche Bedarf verlangt Versorgung[52]). Das Resultat war gewerbliche Kriegsplanwirtschaft, Stützung gefährdeter kriegswichtiger Industrien (Kohlen-Syndikat 1915, Zementsyndikat 1917), darüber hinaus bei anderen Produktionszweigen Errichtung langfristiger

---

[50]) Günther Kühn: „Die deutsche Zementindustrie" Jena 1927. Lütgens: „Das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat" Leipzig 1925.

Arthur Klotzbach: „Der Roheisenverband" Düsseldorf 1926. Im Kalibergbau hat die Stillegungsnovelle vom 22. 10. 1921 durch Zusicherung einer Quotenrente für freiwillig stillgelegte Werke zweckmäßige wirtschaftliche Kontraktion herbeigeführt. Vgl. dazu H. Münstermann: „Die Konzerne der Kaliindustrie" Leipzig 1925. Ferner Ernst Ledermann: „Die Organisation des Ruhrbergbaus unter Berücksichtigung der Beziehungen zur Eisenindustrie" Moderne Wirtschaftsgestaltung Nr. 12 Berlin-Leipzig 1927.

Höchstetter: „Die Kontingentswirtschaft in der Kaliindustrie" Halle 1927.

A. Troß: „Der Aufbau der Eisen- und eisenverarbeitenden Industriekonzerne Deutschlands" Berlin 1923.

Robert Liefmann: „Kartelle, Konzerne und Trusts" Stuttgart 1928.

[51]) Vgl. C. J. Fuchs: „Die deutsche Volkswirtschaft im Kriege" Tübingen 1915 S. 21.

[52]) Vgl. Götz Briefs: Art. „Kriegswirtschaftslehre und Kriegswirtschaftspolitik" Handw. d. St. 4. Aufl.

Zwangssyndikate (Schuhfabriken, Seifenindustrie) unter gleichzeitiger Beschneidung des Selbstbestimmungsrechts [53]).

Mit der Dauer des Krieges entstanden für gewisse Rohstoffe Kriegsausschüsse und Kriegsgesellschaften, Umwandlungen zum Teil schon bestehender Organisationen in öffentliche Unternehmungen, in gemischt wirtschaftlicher Form. Die Funktionen dieser Gesellschaften beschränkten sich ursprünglich auf Rohstoffübernahme, Verteilung und Finanzierung, allmählich wurden sie „zentrale Bewirtschaftungsstellen, gewissermaßen die Gehirne ganzer Industrien" [54]).

In den Kriegsausschüssen und -gesellschaften stellte man darauf ab, durch entsprechende Auftragsvergebung in einzelnen Industrien eine Zusammenlegung der Arbeit zu bewirken. Hierbei sollte durch Abgabe der Arbeitserträgnisse eine Entschädigung geschaffen werden für diejenigen Unternehmungen, welche einerseits durch die damals getroffenen Maßnahmen beschäftigungslos geworden und andererseits durch eine andere Beschäftigung insbesondere für die Rüstungsindustrie einen Ausgleich nicht zu erlangen vermochten. Die in den Kommissionssitzungen des Kriegsausschusses der deutschen Baumwollindustrie vom 3. bis 5. Januar 1917 geschaffene „Satzung für die Entschädigung aus Anlaß der Zusammenlegung der Arbeit" formulierte den Leitgedanken derart, „daß die Höchstleistungsbetriebe aus den künftig zu erteilenden Heeresaufträgen keinen Gewinn erzielen dürften, sondern sich mit dem Ersatz ihrer Auslagen zu begnügen hätten und daß der erzielte Gewinn zur Entschädigung der stillgelegten Unternehmungen zu verwenden sei" [55]).

Das Entschädigungssystem bei der Baumwollindustrie basierte auf den Herstellungskosten für Garne und Gewebe [56]). Die Schwierigkeit der Durchführung lag im einzelnen darin, daß neben gänzlich stillgelegten Betrieben auch solche vorhanden waren, die durch Einstellung auf andere Arbeit sich einen Ausgleich für die entzogenen Baumwollaufträge verschafften. Schließlich wurde folgende Richtlinie aufgestellt:

„In der Spinnerei wie in der Weberei ist von dem Lohnaufwand, der innerhalb des Kalenderjahres bestand, auszugehen. Zu diesem Lohnaufwand gehört insbesondere derjenige für die Arbeit auf Seide, Kunstseide, Papier und ‚auf Rüstung arbeiten'. Auszuscheiden sind bei der Spinnerei die Löhne der Zweizylinderspinnereien, der Zwirnereien und Gasierereien sowie der Färbereien, bei der Weberei die für Webvorbereitung, Garnfärberei und Webausrüstung bezahlten Löhne, letztere mit Rücksicht darauf, daß

---

[53]) Vgl. von Beckerath: „Zwangssyndikate oder freie Organisation der Industrie?" 1918.

[54]) Vgl. Bruck: „Die Kriegsunternehmung", Archiv f. S. Bd. 48 S. 565, zit. bei Briefs a. a. O. S. 1012.

[55]) Vgl. „Die Entschädigungsgemeinschaften der Baumwollspinnerei und Baumwollweberei beim Kriegsausschuß" von dem damaligen Leiter der Abteilung Entschädigung Friedrich Traub. Abgedr. in „Geschichte des Kriegsausschusses der deutschen Baumwollindustrie" von W. F. Bruck Berlin 1920.

[56]) Vgl. Traub a. a. O. S. 99.

die hierfür in Betracht kommende Buntweberei eine weitausgedehntere Vorarbeit hat als die Rohweberei“ [57]).

Nach Eintritt des Waffenstillstandes waren die einzelnen Werke gesetzlich verpflichtet, die aus dem Heeresdienst zurückkehrenden ehemaligen Angestellten und Arbeiter wieder einzustellen, auch wenn für sie keine Arbeit vorhanden war. Die Anrechnung des Lohnaufwandes auf die Entschädigung hätte für solche Arbeiter dem Sinn der Entschädigungsregelung nicht entsprochen. Daher beschloß der Verwaltungsrat (17. Dezember 1918), daß dieser Lohnaufwand in der Spinnerei überhaupt nicht, in der Weberei nur dann anzurechnen ist, wenn Webarbeit geleistet wurde. Außerdem beschloß man die Nichtanrechnung des Lohnaufwandes für die Ausführung von Aufträgen, welche nach Aufhebung des Hilfsdienstgesetzes (14. November 1918) von früher stillgelegten Spinnereien und Webereien übernommen wurden. Auf diese Weise sollte verhindert werden, daß Betriebe, welche sich um sofortige Wiederaufnahme der Arbeit bemühten und dadurch dem Allgemeinwohl nützten in der Entschädigung geschmälert würden [58]).

Neben solchen, für uns markanten Stellen, wie immer wieder Möglichkeiten des Abwägens, des Ausgleichens, des Lösens von Konflikten gesucht wurden, sind sämtliche in der Kriegs-Baumwollindustrie mit der Materie der Entschädigung verknüpften Maßnahmen bis in die kleinsten organisatorischen Details bei T r a u b festgehalten.

Zum Teil etwas andere Momente waren beispielsweise bei der Seifenindustrie zu beachten [59]). Der erste Entschädigungsplan des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Oele und Fette nach der Zwangsstillegung sah eine Barentschädigung auf Grund der im Stichjahr verarbeiteten Oel- und Fettmengen vor.

Man errichtete zunächst keine Seifenverteilungsstelle, sondern versuchte auf andere Weise den stillgelegten Werken den Fabrikationsnutzen und vor allem den alten Kundenstamm zu erhalten.

Jeder Stillgelegte konnte das auf Grund seiner Fettverarbeitungsziffer ihm zustehende Oel- und Fettquantum einer Herstellerfirma zur Verarbeitung übergeben. Seifen und Seifenpulver durften dabei mit seinem Firmenzeichen versehen werden. Mit der Herstellung von Einheitsmarken kamen später alle Spezialmarken in Fortfall. Hersteller und Stillgelegte traten gleichwohl dem Publikum gegenüber als Fabrikanten auf. Hierdurch hoffte man den stillgelegten Werken beim Eintritt normaler Verhältnisse einen gewissen Absatz retten zu können.

Unter Zugrundelegung der Produktionsunkosten wurde die Entschädigung durch Aufteilung des reinen Fabrikantennutzens unter Hersteller und Nichthersteller gewonnen. Der Nichthersteller erhielt den größeren Anteil. Der Verdienst des Stillgelegten errechnete sich aus der Differenz zwischen dem Vorzugseinkaufspreis und den Verkaufspreisen. Er konnte seine Produktionsanlagen zwar

---

[57]) Vgl. ebenda S. 107.

[58]) Vgl. Traub a. a. O. S. 108.

[59]) Wir schöpfen aus Informationen von Dr. Magdalene Bühring der dzt. Mitarbeiterin bei der Seifen-Herstellungs- und Vertriebsgesellschaft Berlin.

nicht ausnutzen, dafür entfiel jedes Fabrikationsrisiko und die Sorge für Liquidität, welche die Beschaffung der im voraus zu bezahlenden Rohstoffe voraussetzte.

Später wurde die Seifenwirtschaft durch die sogenannte „Seifen-Herstellungs- und -Vertriebsgesellschaft" geregelt. Die Firmen, die in der Zeit vom 1. 8. 1913 bis 31. 7. 1914 existiert hatten, wurden Mitglied der SHVG. [60]).

Die Gesellschafter, die im Felde standen und den Betrieb durch Angehörige nicht aufrechterhalten konnten, erhielten in Höhe des Nettonutzens am Vertrieb eine Entschädigung, welche zu Gunsten der Kleinbetriebe gestaffelt war. Sie betrug auf je 100 kg monatliches Fettkontingent für Gesellschafter mit einer

Fettverarbeitungsziffer von 1 bis 49 t = 60 M.
Fettverarbeitungsziffer von 50 bis 99 t = 50 M.
Fettverarbeitungsziffer v. 100 t u. darüber = 40 M.

Inwiefern im Verlauf der Ereignisse noch weitere Regulierungen seitens des Ueberwachungsausschusses vorgenommen wurden, um eine volle Gleichberechtigung aller Gesellschafter zu gewährleisten, kann hier vernachlässigt werden [61]). Es galt nur das Prinzip aufzuzeigen, nach dem verfahren wurde.

Jene ragenden Stümpfe planwirtschaftlicher Wirtschaftsregulierung sind Wegweiser zu allen den Maßnahmen, die man im Rahmen staatlicher Begünstigung des Organisationszwangs als „Steuerdifferenzierungen" kennt [62]).

Bei der Branntweinbesteuerung z. B. verfolgte die Differenzierung den Zweck, zunächst den ostdeutschen landwirtschaftlichen Brennereien den Wettbewerb mit den betriebstechnisch mehr entwickelten stark kapitalintensivierten gewerblichen Brennereien zu erleichtern, ferner eine Vermehrung der Trinkbranntweinproduktion zu unterbinden, um dafür den Verbrauch von Spiritus zu gewerblichen Zwecken zu fördern.

Eine Differenzierung der Zündwarensteuer zeigt § 3 des Gesetzes vom 15. Juli 1909:

„In den ersten fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes tritt eine Erhöhung der Zündwarensteuer um 20 v. H. ein

1. für Zündwaren, welche in Fabriken hergestellt sind, die erst nach dem 1. Juli 1909 betriebsfähig hergerichtet worden sind;
2. für Zündwaren, aus den vor dem 1. Juni 1909 in Betrieb gewesenen Fabriken, soweit deren Jahreserzeugung der letzten drei Betriebsjahre vor dem 1. Juni 1909 oder falls die Fabriken noch nicht volle drei Betriebsjahre vor dem 1. Juni 1909 bestanden haben, die nachweisliche jährliche Durchschnittserzeugung der vor dem 1. Juni liegenden Betriebszeit übersteigt."

Man wollte durch dieses Gesetz die bestehenden Fabriken nicht nur gegen das Aufkommen neuer Konkurrenz schützen, son-

---

[60]) Gesellschaftereinlage 200 M. je t, welche bei Auflösung der Gesellschaft zurückgezahlt wurde.

[61]) Vgl. Magdalene Bühring: „Die Seifenindustrie in der Kriegswirtschaft" Diss. Hamburg 1923.

[62]) Vgl. Kestner-Lehnich: „Organisationszwang" 1927 S. 328 ff.

dern auch eine Betriebsausdehnung der einzelnen Werke verhindern „gewissermaßen als Entschädigung für den zu erwartenden Verbrauchsrückgang [63])".

Den ausgeführten Gedankengang ergänzen mit logischer Zwangsläufigkeit alle mit dem „Monopol als Form der Besteuerung" [64]) verquickten Entschädigungsprobleme. Doch wird auf sie noch in einem besonders abgegrenzten Kapitel „Entschädigung und Verstaatlichung" einzugehen sein.

Im Zusammenhang mit der Diskussion gewerbepolitischer Empierie mag man schon längst ein Eingehen auf die Handwerkerfrage vermißt haben, die von Zeit zu Zeit in den Kulminationspunkt volkswirtschaftlicher Doktrin gerückt ist.

Alle in diese Kerbe schlagenden Untersuchungen waren in der Hauptsache vom sozialpolitischen Gesichtspunkt aus zu beurteilen und sind daher dem zweiten Hauptteil unserer Abhandlung vorbehalten.

3. Handelspolitik.

Das Entschädigungsproblem ist hineingebaut auch in die Politik des auswärtigen Handels. Der zwischenstaatliche Wirtschaftsverkehr ist eine wirtschaftskulturelle Eigenart der in Beziehung zu einander stehenden Länder.

Agrarstaaten — Industriestaaten — Agrarindustriestaaten haben differierende Schutzzollbedürfnisse. Die Aufgabe der äußeren Handelspolitik besteht vorwiegend darin, bei jedem Zoll alle Momente zu berücksichtigen, die ihn volkswirtschaftlich vorteilhaft oder nachteilig gestalten.

Die Lösung der Aufgabe hängt aber stark von handelspolitischer Einstellung des Urteils ab. Die Frage: Schutzzoll oder Freihandel — Agrarschutz oder Industrieschutz, löst einen Sturm widerstreitender Meinungen aus.

Inzwischen sucht die Logik der Tatsachen ihren eigenen Weg. Der im Bodenertragsgesetz zur Geltung kommende „Konservativismus der organischen Natur" (David) bedingt mit ständig zunehmender Volksdichte ein Zurückbleiben der landwirtschaftlichen hinter der industriellen Produktivität. Ueberschuß an industriellen Erzeugnissen, Verteuerung der landwirtschaftlichen Produkte ist die erste — Lohnsteigerung, Drängen zum Export, die nächste Konsequenz [65]).

Die Gestaltung des Exportes wird aber grundlegend verändert durch die je nach Konstellation exporthemmenden oder exportfördernden Faktoren des Schutzzoll- und Kartellsystems.

Wenn man unterstellt, daß Schutzzoll und Kartell die Inlandspreise ständig über den Weltmarktpreisen halten, so wird damit das Interesse zu exportieren in gewisser Hinsicht reduziert. Man

---

[63]) Vgl. Kestner — Lehnich a. a. O. S. 331.

[64]) Vgl. Karl Bräuer: „Monopol als Form der Besteuerung" Handw. d. St. W., 4. Auflage, 6. Band, S. 623 ff.

[65]) Es kann natürlich nur beabsichtigt sein, an das Problem heranzuführen, eine erschöpfende theoretische Fundierung würde den Rahmen der Untersuchung sprengen.

bemüht sich um Absatz auf dem Inlandsmarkt. In Krisenzeiten, wenn große Vorräte noch unterzubringen sind, erwacht wieder das Interesse am Export. Nun sind aber die in guten Jahren abgebrochenen Geschäftsbeziehungen nicht so schnell wieder angeknüpft. In Zeiten ungünstiger Konjunktur können sie nur sehr schwer durch Unterbietung anderer Konkurrenz wieder aufgenommen werden.

Deshalb ist es zweckmäßig, den Export nicht versiegen zu lassen, sondern in einem gewissen Rahmen Auslandsabsatz zu pflegen, um in Zeiten der Absatzstockung in ausländische Abzugskanäle ventilieren zu können.

Mit auf diesem Grund basiert die Exportpolitik der Kartelle [66]).

Die Ausfuhr der Kartelle kann gefördert werden einerseits durch Exportprämien an die eigenen Mitglieder, die nach irgend einem Schlüssel gemeinsam aufgebracht werden, andererseits durch Ausfuhrvergütungen. Beide Ausdrücke werden in der Literatur vielfach durcheinander geworfen bzw. der gleiche Ausdruck meist — Exportprämie — für verschiedene Tatbestände gebraucht [67]).

Lotz nimmt in der Schrift „Sonderinteressen gegenüber der Wissenschaft einst und jetzt“ [68]) eine genaue Scheidung der privaten Prämien an die Mitglieder eines Kartells und der Vergütungen an seine Abnehmer vor.

Trescher [69]) hebt den Unterschied so heraus: „Private Ausfuhrprämien sind Unterstützungen der Mitglieder eines Kartells durch das Kartell, um ihre Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkt zu erhöhen und sie für die Verluste durch niedrige Auslandspreise schadlos zu halten; private Ausfuhrvergütungen dagegen sind Entschädigungen der weiterverarbeitenden Abnehmer eines Kartells durch das Lieferantenkartell für die Benachteiligungen, die ihnen durch die Differenz zwischen den Preisen des In- und Auslandes für ihre Rohmaterialien erwachsen.“

Glowacki [70]) bemängelt an dieser Definition, daß in ihr nicht zum Ausdruck komme, daß die Entschädigung nur dann gegeben werde, wenn die betreffenden Abnehmer die Ware in verarbeitetem Zustand exportieren. Er definiert daher: „Kartellvergütungen sind Entschädigungen, die den weiterverarbeitenden Abnehmern eines Kartells durch dieses gewährt werden, um sie beim Verkauf ihrer Produkte ins Ausland dafür zu entschädigen, daß sie ihre Rohstoffe bei dem Kartell teurer einkaufen müssen, als letzteres sie den ausländischen Konkurrenten verkauft [71]).“

---

[66]) Vgl. Morgenroth: „Die Exportpolitik der Kartelle“, Leipzig 1907.

[67]) Z. B. auch bei Morgenroth, ferner bei Schüller: „Schutzzoll und Freihandel“ Wien-Leipzig 1905.

[68]) Heft 187 der volksw. Zeitfragen Berlin 1902, zit. bei Dr. Fischer, Kartellrundschau 1907, Heft 2 und 3.

[69]) Trescher (Fischer) Kartellrundschau 1907, Heft 2/3.

[70]) Vgl. Maryan Glowacki: „Die Ausfuhrunterstüzungspolitik der Kartelle“ Posen 1909 S. 31.

[71]) Eduard Feer: „Die Ausfuhrpolitik der deutschen Eisenkartelle und ihre Wirkungen in der Schweiz“, Zürich 1917, trennt ebenfalls zwischen Ausfuhrprämien und Ausfuhrvergütung, S. 69.

Tschiersky[72]) erklärt die Ausfuhrvergütung der Kartelle aus ihrer Tendenz, die Schutzzollpolitik bis zur äußersten Grenze auszunutzen. Es sei ihre Aufgabe, die aus dieser Tendenz entstehenden Schädigungen anderer Gewerbezweige für den Export zu paralysieren.

Private Exportprämien als bar zu zahlende Unterstützungen, die vom Kartell seinen Mitgliedern für exportierte Erzeugnisse geleistet werden, sind ihrem Wesen nach keine Entschädigung und daher aus unserer Betrachtung zu eliminieren[73]).

Ferner ist noch der sogenannte Restitutionsverkehr ohne Einfuhrnachweis[74]) repräsentiert durch die sogenannten Einfuhrscheine für unsere Betrachtung irrelevant. Die Einfuhrscheine sind lediglich eine staatliche Ausfuhrprämie in Höhe derjenigen Frachtspesen, welche die deutschen Mühlen beim Bezug ausländischen Getreides im Restitutionsverkehr zu tragen hätten[75]).

Gleichzeitig ist eine Abgrenzung zu den staatlichen Ausfuhrvergütungen und Ausfuhrprämien erforderlich. Staatliche Ausfuhrprämien bezwecken die Förderung des Exports durch direkte mate-

---

[72]) „Der neue deutsche Entwurf des Veredelungsverkehrs und die Kartellpolitik", Kartellrundschau 1905, S. 244. Vgl. Fischer a. a. O. S. 78.

[73]) Nach Levi: „Die Stahlindustrie der Vereinigten Staaten von Amerika in ihren heutigen Produktions- und Absatzverhältnissen". Berlin 1905 wird ein ganz eigenartiger Fall von Ausfuhrunterstützung berichtet. Es handelte sich um den sogenannten Weißblechtrust. Die Weltmarktpreise waren zu dem Zeitpunkt, an den diese Darstellung anknüpft, ungefähr 40 % niedriger als die Inlandspreise. Der Weißblechindustrie blieb alternativ die Möglichkeit der Produktionseinschränkung oder des Exports. Zur Umgehung einer Produktionseinschränkung zog man die Arbeiter zur Zahlung von Ausfuhrvergünstigungen heran. Der Trust schlug den Arbeitern damals eine Lohnsenkung aller für Weißblechexportproduktion zu zahlenden Löhne um 25 % der vereinbarten Lohnskala vor. Mit dem gewonnenen Betrage sollte den inländischen Abnehmern eine Preisermäßigung gewährt werden. Nach der Drohung mit Betriebseinschränkung nahmen die Arbeiter den Vorschlag an. Die Vereinbarung, die nur von kurzer Dauer sein sollte, bestand noch 1909. Kurze Zeit kam nur 1 % in den Trustfonds, seit 1905 3 %. Vgl. Morgenroth a. a. O. S. 98.

Glowacki führt dazu aus a. a. O. S. 65: „Das Verhalten der Arbeiterschaft in diesem Trust beweist, auch wenn ihnen die ganze Prämiengeschichte anfangs aufgedrungen wurde, großes Verständnis und Einsicht. Durch eine kleine Lohnreduktion hat sie sich den Vorteil ständiger Arbeitsgelegenheit gesichert. Trotzdem wäre es nicht richtig, aus diesem einen Falle auf seine Anwendbarkeit auf anderen Gebieten zu schließen. Es wäre denn doch etwas zu gefährlich für alle wirtschaftlichen Organismen, die durch Schleuderexporte erlittenen Verluste sich von den Arbeitern entschädigen zu lassen."

[74]) Vgl. Schüller: „Schutzzoll und Freihandel", Wien-Leipzig 1905 S. 225.

[75]) Vgl. Schüller ebenda S. 226.

rielle Unterstützung des Staates, während staatliche Ausfuhrvergütungen nur eine Entlastung der Exportwaren von inneren Abgaben bezwecken[76]). Bei diesen handelt es sich nicht — oder besser nicht nur um eine Entschädigung.

Die private Ausfuhrvergütung entschädigt ja nur für die Nachteile, die den Exportindustrien daraus erwachsen, daß sie infolge des Wirkens der Kartelle die Rohmaterialien teurer kaufen müssen als die ausländischen Konkurrenten. Die Ausfuhrvergütungen suchen die betreffenden Industrien also höchstens auf das entsprechende Niveau zu bringen.

Oft erreicht aber die Entschädigung gar nicht die Höhe der Produktverteuerung[77]).

Mag man mit Liefmann, Tschierschky, Grunzel den Ausfuhrvergütungen das Wort reden oder mag man als absoluter Anhänger der Freihandelstheorie wie Vogelstein, Gotthein, Oeser[78]) die Ausfuhrvergütungen und die ihnen immanente Entschädigung verwerfen. Tatsache ist, daß von den Rohstoff- und Halbzeugkartellen das System der Exportvergütungen ständig entfaltet wird. Bereits 1902 bestand eine Abrechnungsstelle in Düsseldorf, die in vierteljährlichen Zeiträumen nach bestimmten Bedingungen die Ausfuhrvergütungen an die weiterverarbeitenden Industrien gewährte. Dieses Gebahren fand mehrfach in der Literatur Beachtung und es sind viele Beispiele dafür bekannt geworden, auf die hier verwiesen werden soll[79]).

Wir möchten an dieser Stelle als Beispiel für Exportvergütungen auf das sogenannte „Avi-Abkommen" aufmerksam machen[80]).

Das Avi-Abkommen ist eine Vereinbarung der Rohstahlgemeinschaft in Düsseldorf mit der Arbeitsgemeinschaft der Eisen verarbeitenden Industrie im Reichsverband der Deutschen Industrie in Charlottenburg. Die Rohstahlgemeinschaft erklärt sich bereit, der Eisen verarbeitenden Industrie den für ihre Ausfuhr benötigten Bedarf an Halbzeug und Walzeisen zu den jeweiligen Weltmarktpreisen unter gewissen Bedingungen zu liefern.

Die Vereinbarung trat mit Wirkung vom 1. März 1925 in Kraft und soll für die Dauer des Bestehens deutscher Eisenzölle mindestens in der jetzigen Höhe, längstens für die Dauer der Rohstahlgemeinschaft mit bestimmten Kündigungsklauseln gelten.

Einen Anspruch auf Gewährung der Weltmarktpreise haben nur solche Werke der Eisen verarbeitenden Industrie, die sich der Vermittlung der Arbeitsgemeinschaft der Eisen verarbeitenden

---

[76]) Vgl. Grunzel: „Handbuch der Internationalen Handelspolitik" Wien 1898 S. 132.

[77]) Vgl. Morgenroth a a. O. S. 61.

[78]) Vgl. die Untersuchung hierüber bei Trecher, Kartellrundschau 1907, Heft 2/3.

[79]) Z. B. Vergütung für Messing: Kartellrundschau 1928, S. 172, 464.

Vgl. auch Kestner-Lehnich a. a. O. S. 68.

Vgl. Vogelstein: „Die Industrie der Rheinprovinz 1888/1900", ein Beitrag zur Frage der Handelspolitik und der Kartelle, 1902.

[80]) Dank des Entgegenkommens des Vereins Deutscher Maschinenbauanstalten war es uns möglich, den Vertrag einzusehen.

Industrie beim Reichsverband der Deutschen Industrie (Avi) bedienen. Es ist dabei gleichgültig, ob sie einem Verband angehören oder nicht.

Die Rohstahlgemeinschaft errichtet gemäß Absatz 3 des Abkommens eine besondere Zentrale, die Rohstahlausgleichsstelle (RAS.), Sitz in Düsseldorf-Stahlhof, ein.

Ein sogenannter Ausfuhrausschuß, welchem bis zu fünf Vertreter der Eisen-Erzeuger und bis zu fünf Vertreter der Eisen-Verbraucher angehören sollen, setzt bis zum 20. jeden Monats entsprechend der Weltmarktlage die Weltmarktpreise für die einzelnen Walzeisengruppen und den Unterschied zwischen Weltmarktgrundpreis und durchschnittlichem Inlandgrundpreis fest.

Für die Fixierung der Weltmarktpreise bezieht man sich auf die Durchschnittspreise, die von den Werken der Rohstahlgemeinschaft in den letzten vier Wochen fob Seehafen erzielt wurden.

Hat ein verarbeitendes Werk ein größeres Auslandsgeschäft hereingenommen, dessen Abwicklung längere Zeit dauert, so kann es schon vor getätigtem Export für den Bedarf an Walzeisen unmittelbar bei einem Werk der Rohstahlgemeinschaft die bindende Angabe eines unter dem Inlandspreis liegenden Preises verlangen. Zwischen den vertragschließenden Parteien kann für solche Geschäfte eine Mindestmenge festgesetzt werden.

Das Lieferwerk hat die RAS. von derartigen Geschäften jedes Mal zu unterrichten und die daraus resultierenden Lieferungsmengen monatlich anzugeben. Der Verbraucher legitimiert die Exportquantitäten der RAS. gegenüber durch entsprechende Bescheinigung der Avi.

Sonstige Mengen, die nachweislich nach Weiterverarbeitung exportiert werden, sind der Avi oder den von ihr beauftragten Verbänden monatlich nachzuweisen. Errechnet wird die Quantität des enthaltenen Eisens einschließlich der bei der Bearbeitung entstandenen Abfälle. Der Preis der Eisenmenge wird festgestellt und den Weiterverarbeitern die Differenz zwischen diesem und dem Weltmarktpreis auf einem Exportvergütungsschein bescheinigt.

Bei Neubestellungen kann der Vergütungsschein in Zahlung gegeben werden, sofern eine bestimmte, dem Export des Ausfuhrmonats mindestens entsprechende Menge von Walzwerkerzeugnissen abgenommen wird. Die Vergütungsscheine lauten auf Reichsmarkbeträge.

Der auf Grund dieses Abkommens errichtete Ausschuß tagte laut Frankfurter Zeitung vom 29. 7. 29 zum ersten Mal am 14. Januar 1925. Von Einzelheiten darüber und sonstigen Vorgängen im Zusammenhang mit dem Avi-Abkommen unterrichtet die Kartellrundschau [81]).

Im Rahmen der Handelspolitik muß noch in Verbindung mit einer anderen gegenwärtig besonders aktuellen Frage das Problem der Entschädigung aufgerollt werden.

Es handelt sich dabei um die vornehmlich von Coudenhove-

---

[81]) Vgl. insbesondere Kartellrundschau, Jahrgang 1925 S. 457 bis 462, S. 536, S. 620, S. 704, 705; Jahrgang 1926 S. 28, 110, 246,, 296, 297, 317, 379, 422, 534, 603, 604; Jahrgang 1927 S. 135, 292, 417; Jahrgang 1928 S. 94, 95, 169, 305, 385, 462 usw.

Calergi propagierte Idee: „Paneuropa“ [82]). Die staatspolitische Gliederung Europas soll durch eine „Europäische Zollunion“ beseitigt werden. Ein einheitlicher Wirtschaftskörper soll den großen Markt herstellen, der allein die Gewähr fruchtbarer Wirtschaftsentfaltung bieten könne. Dann würde dem Mammutgebilde der Vereinigten Staaten ein Gleichgewicht gegenüberstehen.

Diese Idee ist eigentlich nur eine Variante des von Friedrich List angeführten Grundes, als er für den deutschen Zollverein warb. „Achtunddreißig Zoll- und Maut-Linien in Deutschland lähmen den Verkehr im Innern und bringen ungefähr dieselbe Wirkung hervor, wie wenn jedes Glied des menschlichen Körpers unterbunden wird, damit das Blut ja nicht in ein anderes überfließe. Um von Hamburg nach Oesterreich, von Berlin in die Schweiz zu handeln, hat man zehn Staaten zu durchreisen, zehnmal Durchgangszoll zu zahlen. Wer aber das Unglück hat, auf einer Grenze zu wohnen, wo drei oder vier Staaten zusammenfließen, der verlebt sein ganzes Leben mitten unter feindselig gestimmten Zöllnern und Mautnern; der hat kein Vaterland.“ So schreibt List in der an den Bundestag gerichteten Eingabe des Vereins Deutscher Kaufleute und Fabrikanten [83]).

Genau wie damals List, plädieren heute viele Theoretiker und Praktiker für die Umbildung der europäischen Schicksalsgemeinschaft zur tatsächlichen Wirtschaftsgemeinschaft. Die Industrie beginnt sich mehr und mehr auf den Gedanken einzustellen [84]), natürlich fehlt es auch nicht an warnenden Stimmen [85]).

Die Wege zu den von Friedrich List prophezeiten Vereinigten Staaten von Europa können im Sinn von Friedrich Naumanns „Mitteleuropa“, Coudenhove-Calergis Paneuropa gefunden werden oder als Zusammenschluß über den Völkerbund, einen internationalen Zollverein, möglicherweise sogar über die Internationale Rohstahlgemeinschaft. Sämtliche Möglichkeiten sind im Zusammenhang mit dem Fragenkomplex der Europäischen Zollunion bereits erwogen worden.

Seltsamerweise fragte man nie, was geschieht denn mit denjenigen, die durch solchen Zusammenschluß zu leiden haben? Wie könnte man die Menschen schonen, die durch Paneuropa ihre Lebensbasis verlieren?

Um der gewaltig verkehrs- und absatzbelebenden Kraft weiträumiger Gebiete teilhaftig zu werden, müßte doch auch für solche

---

[82]) Vgl. Coudenhove-Calergi: „Paneuropa“, Wien-Leipzig 1920 und 1926.

[83]) Vgl. dazu Julius Wolf: „Vorläufer und Parallelen einer europäischen Zollunion“ in „Europäische Zollunion“, Beiträge zu Problem und Lösung. Herausg. Hans Heiman, Berlin 1926.

[84]) Der Reichsverband der Deutschen Industrie gibt in einer Denkschrift über „Deutschlands Wirtschafts- und Finanzpolitik“, 1925 „Vorschläge“ zur Handelspolitik. Es heißt darin: „Das Ziel der deutschen Handelspolitik muß der Abbau der internationalen Zollmauern, insbesondere des europäischen Wirtschaftsgebietes sein“.

[85]) Z. B. Franz Eulenburg: „Gegen die Idee einer europäischen Zollunion“ in der gleichen Sammlung bei Heiman.

Personen und Unternehmungen gesorgt werden, welche durch den europäischen Zusammenschluß wirtschaftlich geschädigt werden!

Die Literatur berührt unseres Wissens diesen Punkt nicht. Wir finden aber interessante Anhaltspunkte hierüber in einer Rede des Generaldirektors Dr. Heilner über: „Die Deutsche Wirtschaft und der europäische Zusammenschluß“ [86]). Heilner führt etwa folgendes aus. Im Kriege sei es so gewesen, daß jeder es als eine Selbstverständlichkeit empfand Opfer zu bringen an Leben, Gesundheit und wirtschaftlicher Existenz. Zur Erhaltung des Friedens — und Paneuropa bedeute dauernden Wirtschaftsfrieden — müsse man an die gleiche Opferfreudigkeit appellieren können. Es würde ja nur ein wirtschaftliches Opfer darzubringen sein, vielleicht von Einzelnen, vielleicht von ganzen Industriezweigen, vielleicht von einer ganzen Schicht der Bevölkerung, keines an Leben und Gesundheit. Der französische Kriegsminister Painlevé habe einmal das Wort geprägt: „Il faut risquer la paix“. Während man früher zur Erhaltung des Staates das Risiko des Krieges auf sich nahm, sei es auch für uns jetzt so geworden, daß man, um die Existenz des Landes zu erhalten, „in Gottes Namen den verdammten Frieden riskieren müsse“.

Wie man aber im Kriege die Verwundeten und Hinterbliebenen entschädigt hätte, so könne man auch die Friedensgeschädigten entschädigen und es würde viel leichter sein, die Friedensgeschädigten zu entschädigen, als die Kriegsgeschädigten.

Sie könnten auch weit besser entschädigt werden. Der Bedarf würde durch die geplante Aktion riesengroß werden, daß sämtliche Spindeln und Drehbänke nicht ausreichen würden, den Bedarf zu decken. Tüchtige Leute würden sich bei dieser Sachlage auch einfach umstellen. Da wäre es vorstellbar, daß der Staat für solche Betriebe, die sich umstellen müssen, Darlehen gewährt, die irgendwie gesetzlich verankert sein müßten und daß für die Zuweisung der Beihilfen gegenseitige Kontrolle aller beteiligten Staaten vereinbart werde.

Im übrigen stünden der Aufbringung der für die Entschädigung benötigten Mittel keinerlei Schwierigkeiten entgegen. Man könne sie aus dem zu erwartenden Riesenumsatz schon durch eine ganz kleine Umsatzsteuer schaffen. Zum Vergleich brächte die jetzt umsatzsteuerpflichtige deutsche Produktion von ca. 120 Milliarden schon bei einprozentiger Besteuerung 1,2 Milliarden RM.

Abgesehen davon, ob eine große Schädigung bestimmter Interessenten überhaupt Platz greifen würde, könnte eine Entschädigung, wo sie notwendig wird, durch Anleihen größten Maßstabes bequem beschafft werden. Paneuropa, welches so schlagartig zum Aufblühen gebracht wird, müsse ungeheuer kreditfähig sein und bekäme ohne Schwierigkeiten Staatskredite und Anleihen bewilligt.

---

[86]) Gehalten auf der Mitgliederversammlung des Verbandes Württembergischer Industrieller in Göppingen am 28. November 1928. Schreibmachinen-Manuskript zu beziehen von Paneuropa-Union Deutschland e. V., Landesgruppe Württemberg.

In der Verkehrspolitik ringt individualistische Zweckverfolgung mit einer den Gesamtinteressen koinzidierenden Lösung des Konflikts.

Mohl argumentiert 1843[87]): „Privatunternehmer berücksichtigen immer nur ihren Vorteil, und zwar den nächstliegenden, da sie nur darauf ausgehen, ihr Kapital, und zwar so bald als möglich und so hoch als möglich verzinst zu erhalten. Der Staat dagegen geht von höheren und edleren Gesichtspunkten aus; auch hat er oft mittelbar den größten Vorteil, wo ein Privatunternehmer keinen hat. Wenn der Staat eine Eisenbahn baut, so wird er sie nicht bloß mit Rücksicht auf bereits bestehende Gewerbe, bereits vorhandenen Verkehr bauen, sondern er wird ihr oft eine Richtung mit der Aussicht geben, den Gewerbefleiß und den Verkehr dadurch allmählich zu heben[88]), wie z. B. die britische Gesetzgebung die großartigsten Kanäle in Schottland und Irland — in Gegenden, wo sich Privatunternehmungen nicht ausgetragen hätten — auf Staatskosten baute und dadurch landwirtschaftlichen, gewerblichen und Handelsbetrieb und Wohlstand daselbst erst schuf."

So urteilt derselbe württembergische Volksparteiler, der 1873 so erbittert gegen ein Reichseisenbahnprojekt kämpfte[89]).

Hatte man die Staatstätigkeit im Verkehrswesen auch allmählich der Rolle eines störenden Agens entkleidet[90]), so war man dem von Friedrich List aufgestellten Ziel der Schaffung eines einheitlichen deutschen Eisenbahnnetzes[91]) um föderalistischer Belange willen geflissentlich aus dem Wege gegangen.

Dem „prinzipiellen Gegnertum" erlag das Bismarcksche Reichseisenbahnprojekt. Das „Gesetz betreffend die Uebertragung der

---

[87]) Vgl. Moriz Mohl: „Eisenbahnen und Postmonopol", Stuttgart 1843 S. 9.

[88]) Der Amerikaner drückt diesen Gedanken kürzer aus: „Let the country but make the railway and the railway will make the country." Vgl. Josef Grunzel: System der Verkehrspolitik 1908 S. 69.

[89]) Vgl. A. Krueger: „Zur Geschichte des Bismarckschen Reichseisenbahnprojekts vom Jahre 1876", Berlin 1909.

[90]) Für Preußen kommt § 42 des Eisenbahngesetzes in Betracht, wonach, falls eine gütliche Einigung nicht herbeigeführt werden kann, der Staat das Recht erhält, nach Ablauf von 30 Jahren und nach vorheriger Ankündigung mit Jahresfrist den Erwerb gegen eine Entschädigung zu fordern, die dem 25fachen Betrag der Durchschnittsdividende der letzten 5 Jahre entspricht. Diese Bestimmung ist bei den großen preußischen Verstaatlichungen niemals zum Zuge gekommen, da es stets gelang, sich gütlich zu einigen. Vgl. Sarter a. a. O. S. 184, ferner V. d. Leyen: Die Durchführung des Staatsbahnsystems in Preußen. Schmollers Jahrbuch 1883.

[91]) Vgl. Friedrich List: „Ueber ein sächsisches Eisenbahnprojekt als Grundlage eines allgemeinen deutschen Eisenbahnsystems und insbesondere über die Anlegung einer Eisenbahn von Leipzig nach Dresden".

Eigentums- und sonstigen Rechte des Staates an die Eisenbahnen auf das Reich" kam — nur von Hessen lebhaft befürwortet — nicht zur Durchführung. Der Entwurf bestimmte u. a. folgendes:

„§ 1. Die Staatsregierung ist ermächtigt, mit dem Deutschen Reich Verträge abzuschließen, durch welche

1. die gesamten im Bau oder Betrieb befindlichen Staatseisenbahnen nebst allem Zubehör und allen hinsichtlich des Baues oder Betriebes von Staatsbahnen bestehenden Berechtigungen und Verpflichtungen des Staates gegen angemessene Entschädigung kaufweise dem Deutschen Reiche übertragen werden,
2. alle Befugnisse des Staates bezüglich der Verwaltung oder des Betriebes der nicht in seinem Eigentum stehenden Eisenbahnen an das Deutsche Reich übertragen werden,
3. im gleichen Umfange alle sonstigen dem Staate an Eisenbahnen zustehenden Anteils- und anderweiten Vermögensrechte gegen angemessene Entschädigung an das Reich abgetreten werden,
4. ebenso alle Verpflichtungen des Staates bezüglich der nicht in seinem Eigentum stehenden Eisenbahnen vom Deutschen Reiche gegen angemessene Vergütung übernommen werden."

Seitdem ruhte das Projekt bis in die jüngste Zeit. Der Weltkrieg nährte den Reichseisenbahngedanken insofern, als die Durchführung des sogenannten Hindenburgprogramms das Fehlen einheitlicher Organisation des Eisenbahnwesens vermissen ließ. Die Kriegsbetriebsleitung als Vertretung der landesstaatlichen Eisenbahnverwaltungen und des Feldeisenbahnchefs war die erste eigentliche Betriebsorganisation der vereinigten deutschen Staatseisenbahnen [92]).

Die Initiative Hermann Kirchhoffs, der an der Verreichlichung des Eisenbahnwesens bedeutenden Anteil hat, führte zunächst 1917 zu Versuchen zwischen Preußen, Württemberg und Baden, eine Betriebs- und Finanzgemeinschaft analog der seit 1895 bestehenden preußisch-hessischen Gemeinschaft zu bilden [93]).

Diese Vorarbeiten wurden auf Preußens Antrag auf alle Staatsbahnen ausgedehnt und fundierten das „Heidelberger Programm", das die Vereinheitlichung auf bestimmten Gebieten vorsah. Die föderalistische Grundlage blieb von diesen Bestrebungen unberührt.

Nach der Verfassungsänderung vom 9. November 1918 kam auch eine Uebertragung der Verkehrshoheit auf das Reich in

---

[92]) Der „Deutsche Staatsbahnwagenverband" vom 1. 4. 1909 als Betriebsmittelgemeinschaft sämtlicher Staats- sowie der Reichseisenbahnen ermöglichte den Uebergang der Transportmittel von einer Bahn auf die andere. Jede dem Verband angehörende Verwaltung konnte die Güterwagen jeder anderen benutzen, so daß Leerläufe, die man auf 200 Millionen Achskilometer jährlich schätzte, nun wegfielen. Vgl. dazu Wendt: „Das Verkehrswesen als Gegenstand öffentlicher Wirtschaft". Tüb. Diss. 1920 S. 125.

[93]) Sarter-Kittel: „Die Deutsche Reichsbahngesellschaft", Berlin 1924, 2. Auflage 1927.

Frage. Der diesbezüglich an die Nationalversammlung gelangende Entwurf besagte in Artikel 90:

„Aufgabe des Reiches ist es, die dem allgemeinen Verkehr dienenden Eisenbahnen in seine Verwaltung zu nehmen. Die Uebernahme kann nur im Wege des Vertrages gegen Entschädigung erfolgen."

Gemäß Artikel 89 der RV. wurde eine Uebernahme aller dem allgemeinen Verkehr dienenden Eisenbahnen in das Eigentum des Reiches vorgesehen und als Zeitpunkt der Vereinheitlichung in Artikel 171 RV. der 1. April 1921 festgesetzt.

Verschiedene Gründe stellten der Idee ein reichsfreudiges Horoskop. Die Verreichlichung erfolgte bereits am 1. April 1920 auf Grund eines von der Reichsregierung und den preußisch-hessischen, bayrischen, sächsischen, württembergischen, badischen, mecklenburgischen und oldenburgischen Regierungen vereinbarten Staatsvertrages [94]).

Der Staatsvertrag enthält in den §§ 3, 4, 5, 6 die legislatorische Regelung der Entschädigungspflicht des Reiches an die Länder. Die Reichsverfassung besagt zwar hierüber ausdrücklich nichts, doch war eine geldliche Kompensation nach der Sachlage eigentlich selbstverständlich. Die Berechnung der Entschädigung basiert auf der Eisenbahnschuld, dem Anlagekapital und dem Ertragswert.

Das systematisch festgelegte Anlagekapital ist für die Berechnung durch eine Reihe von Beträgen ergänzt, besonders solchen, die etwa ein Aequivalent der sonstigen kaufmännischen Abschreibungen darstellen sollen. Dazu gehören Aufwendungen aus Betriebseinnahmen, ferner Beiträge Dritter und die Wertbeträge der der Staatseisenbahnverwaltung von anderen Staatsverwaltungszweigen oder von anderer Seite unentgeltlich überlassenen Grundstücke berechnet für den Zeitpunkt der Uebergabe an die Staatsverwaltungen [95]). Dabei behalten die Länder gemäß § 3, Ziff. 1 a und b St. V. ein Wahlrecht entweder auf den Betrag des Anlagekapitals nach dem Stande vom 31. März 1920 oder auf das arithmetische Mittel aus diesem Anlagekapital und dem Ertragswert der Rechnungsjahre 1909—1913.

Bezeichnet man das Anlagekapital nach dem Stande vom 31. März 1920 mit x, den Ertragswert der Rechnungsjahre 1909 bis 1913 mit y, so beträgt die Entschädigung entweder

$$a = x \text{ oder } a = \frac{x \times y}{2}$$ [96])

Aus einer Beilage zum Staatsvertrag sind die Grundsätze für die Berechnung des Anlagekapitals und des Ertragswertes zu entnehmen.

Der sogenannte Ertragswert wurde für die Länder äußerst günstig angesetzt. Nach den Ertragswerten der früheren Jahre berechnete man Durchschnittserträge. Der hieraus errechnete Hun-

---

[94]) Vgl. Th. Kittel: „Der Staatsvertrag über die Reichseisenbahnen" Berlin 1920.

[95]) Vgl. Kittel ebenda.

[96]) Vgl. Sarter: „Die Reichseisenbahnen", 1920, S. 39.

dertsatz ist auf das erhöhte Anlagekapital vom 31. März 1920 übertragen und der sich ergebende weitere Durchschnittsertrag mit 25 vervielfältigt.

Das Bild würde so aussehen[97]):

Land	Rente nach der Statistik im Durchschnitt der Jahre 1909 bis 1913	Für die Abfindung berichtigte Rente	Spalte 2 gegen Spalte 1	Ertragswert in Prozent des Anlagekapitals
Preußen-Hessen . .	6,65	6,16	—0,49	154%
Bayern	4,38	5,27	+0,89	132%
Sachsen	4,73	4,77	+0,04	119%
Württemberg	3,29	3,76	+0,47	94%
Baden	3,81	4,51	+0,70	113%
Mecklenburg	5,47	3,02	—2,45	75%
Oldenburg	7,46	5,78	—1,68	144%

Gemäß § 3, Ziff. 1 c St. V. wird in beiden Fällen Ersatz der Fehlbeträge geleistet, die bei den Eisenbahnverwaltungen der Länder in der Zeit vom Beginne des Rechnungsjahres 1914 bis zum 31. März 1920 entstanden sind, abzüglich der in diesen Fehlbeträgen enthaltenen Ausgaben, die auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschrift den Ländern vom Reich erstattet werden. Dies kommt z. B. in Frage für Fahrzeuge, die die Länder auf Grund des Waffenstillstandes an die Entente abliefern mußten. Fehlbeträge sind nach dem Gesetz diejenigen Beträge, um die im einzelnen Rechnungsjahre die Betriebsausgaben und der Anteil der Eisenbahnverwaltung an den Aufwendungen für Verzinsung, Tilgung und Verwaltung der Staatsschulden die Betriebseinnahmen überstiegen haben. Ausgaben, die dem Anlagekapital zugerechnet werden, sind aus den Betriebsausgaben auszuscheiden.

Die tatsächliche Höhe der Abfindung hängt ab von dem Wahlrecht der Länder. § 6, Ziff. 2 fordert Ausübung des Wahlrechts alsbald nach Abschluß des Vertrages. Die Vermutung sprach bei Württemberg und Mecklenburg für Entschädigung nach dem Anlagewert (§ 3, Ziff. 1) und für Preußen, Bayern, Sachsen, Baden, Hessen und Oldenburg nach dem kombinierten Anlage- und Ertragswert.

Bis zur endgültigen Feststellung der Abfindung verzinst das Reich den Ländern den Betrag, um den die um 10 v. H. verminderte geschätzte Abfindung die Summe der vom Reich übernommenen Schulden übersteigt. Nach endgültiger Feststellung werden die zu viel oder zu wenig ausgezahlten Zinsen ausgeglichen.

Die Abfindung ist dabei als Gesamtentschädigung angesetzt, auch für alle Nebenleistungen. Weitere Entschädigungen sind nur zu leisten, soweit es im Vertrage besonders vereinbart ist. (Vgl. St. V. § 2, Ziffer 2 und § 32.)

---

[97]) Vgl. Sarter ebenda.

§ 6, Ziff. 1 sah auch eine vorläufige gemeinsame Schätzung der für die Abfindung maßgebenden Beträge vor. Sie stellt sich etwa so dar[98]):

Land	Berichtigtes und ergänzendes Anlagekapital für 31. 3. 1920 dazu Fehlbetrag	Ertragswert erhöht um Fehlbeträge	Vom Reiche voraussichtlich zu zahlende Abfindung	Gesamtschulden am 31. 3. 1920 (geschätzt)	Unterschied der Spalte 4 gegen Spalte 5
Preußen-Hessen .	25 543	35 703	30 623	26 390 554*)	+3 679
Bayern	3 618	4 490	4 050	3 644	+ 410
Sachsen	2 014	2 326	2 170	1 654	+ 516
Württemberg . . .	1 398	1 329	1 398	911	+ 487
Baden	1 547	1 679	1 613	1 038	+ 575
Mecklenburg . . .	225	218	225	274	— 49
Oldenburg	200	225	213	156	+ 57
Zusammen	34 545	45 970	40 296	34 621	+5 675

*) Hessen. Beträge in Millionen Mark

Die Entschädigung brachte dem Reich eine Belastung von ca. 2 Milliarden Mark an Zinsen.

Eine Finanztransaktion dieses Ausmaßes muß natürlich Erschütterungen auf dem Geldmarkt auslösen, wenn man nicht vorsichtig zu Werke geht. Man erwog das Projekt einer Gewinnbeteiligung der Länder und verwarf es wieder, wegen der daraus notwendig resultierenden innerpolitischen Kämpfe. Lieber wollte das Reich eine höhere Abfindung tragen und man einigte sich auf Abfindung durch Schuldübernahme und Stundung des Restes.

In Anrechnung auf die Abfindung werden ohne weiteres die schwebenden Schulden der Länder vom Reich übernommen und zwar zum Nennwert nach dem Stande vom 31. März 1920 mit Wirkung vom 1. April 1920 vorbehaltlich näherer Vereinbarung. Die von den Ländern für die Zeit nach dem 31. März 1920 bereits gezahlten Zinsen werden vom Reiche erstattet. (Vgl. § 4 St. V.)

Die fundierten Schulden werden auf Verlangen eines Landes in Anrechnung auf die Abfindung durch Reichsgesetz übernommen, derart, daß nach Wahl des Landes entweder das Reich alleiniger Schuldner wird, oder daß neben dem als Hauptschuldner haftenden Reich das Land als selbstschuldnerischer Bürge haftet.

Der durch Uebernahme fundierter oder schwebender Schulden nicht gedeckte Rest der Abfindung wird gestundet und vom Reich verzinst und zwar den auf Grund des Anlagekapitals abgefundenen Ländern mit 4½ %, den übrigen Ländern mit 4 %. Die Zinsen sind am Schlusse jedes Kalendervierteljahres zu zahlen. Ueber die Tilgung wurde nähere Vereinbarung vorbehalten.

[98]) Vgl. Sarter a. a. O. S. 41.

Ueber den nicht durch Uebernahme von Schulden gedeckten Rest der Abfindung erhalten die Länder vom Reich Schuldscheine.

Die Reichsregierung sicherte auf Verlangen den Ländern zu[99]), daß sie zur Begleichung eines Restes der Abfindung reichseigene Grundstücke, die für Reichszwecke nicht benötigt werden, z. B. Kasernen, Truppenübungsplätze an das Land der „belegenen Sache" zu einem den Verhältnissen angemessenen, von Fall zu Fall zu vereinbarenden Preise zu Eigentum abtreten wird. Das Reich sichert zu, vor anderweitigem Verkauf die Regierung des Landes, in dem das Grundstück liegt, von der Entbehrlichkeit zu unterrichten. Auf Verlangen des Reiches ist ein Wiederkaufsrecht in das Grundbuch einzutragen.

Zur Sicherung des gestundeten Teils der Abfindung wird gemäß § 5 St. V. das Reich den Ländern auf Verlangen ein Pfandrecht an den zum Eisenbahnunternehmen des Reiches gehörenden Grundstücken und sonstigen Vermögensgegenständen einräumen. Im übrigen sind Zinsen und Tilgungsbeträge für die übernommenen fundierten Schulden und für den nicht durch Uebernahme von Schulden der Länder gedeckten Teil der Abfindung an erster Stelle aus den Rohüberschüssen der Reichseisenbahnverwaltung zu bezahlen.

Mit der Regelung, so wie sie getroffen war, konnten sich aber die Länder ohne Eisenbahnbesitz nicht begnügen. Man klagte über Nichtberücksichtigung der Interessen. Das Verhältnis dieser Länder zu den Ländern mit Eisenbahnbesitz war durch Staatsverträge geregelt. Dem die Eisenbahn betreibenden Lande war die Eisenbahnhoheit übertragen.

Der „Staatsvertrag über die Reichseisenbahnen" bezog sich nur auf die Länder mit Eisenbahnbesitz. Andererseits gelten die Bestimmungen der Reichsverfassung über die Reichseisenbahnverwaltung, Artikel 90, Artikel 92, Artikel 93 und 94 für das gesamte Reichsgebiet, gleichzeitig auch für die Länder ohne Eisenbahnbesitz.

Die Wünsche der Länder ohne Eisenbahnbesitz gingen mithin auch darauf hinaus, die Frage der Entschädigung der Eisenbahnstaaten nicht als eine sie übergehende Einzelfrage behandelt zu sehen, sondern als Teilfrage der strukturellen Aenderung des gesamten Finanzwesens. „Die vorgesehene Entschädigung der Eisenbahnstaaten sei nur dann annehmbar, wenn für die Nichteisenbahnstaaten ein angemessener Ausgleich geschaffen werde[100])." Nach längeren Unterhandlungen gab die Reichsregierung im Reichsrat dazu folgende Erklärung[101]):

„Insoweit die Länder ohne Eisenbahnbesitz dadurch in eine schwierige Lage geraten, daß im Zusammenhange mit der neuen Steuergesetzgebung des Reiches die Einnahmemöglichkeiten der Länder eingeschränkt werden, die Länder durch den Krieg und seine Folgen sehr ungleich belastet sind und sich ihre Finanzlage u. a. durch den Uebergang der Staatseisenbahnen auf das Reich im Verhältnis zu der der Länder mit Eisenbahnbesitz verschieben

---

[99]) Vgl. Drucksachen des Reichstags, 1920, S. 245.
[100]) Vgl. Sarter a. a. O. S. 166.
[101]) Vgl. 20. Niederschrift § 266, I a, im übrigen Sarter ebenda.

wird, wird die Reichsregierung auf einen angemessenen Ausgleich[102]) aus Reichsmitteln zugunsten dieser Länder hinwirken."

Das Reich übernahm zum 1. April 1920 auch alle planmäßigen und nichtplanmäßigen Eisenbahnlinien sowie alle Angestellten und Arbeiter der Länder in seinen Dienst. Bezüglich der Regelung dieser Personalfragen wurde festgelegt, daß den Beamten die Möglichkeit gegeben werde, ihren gesetzlichen Uebergang in den Reichsdienst durch eine nachträgliche Rücktrittserklärung wieder zu beseitigen (St. V. § 26). (Angestellte und Arbeiter haben kein Rücktrittsrecht, sondern ein Kündigungsrecht gegenüber der Reichsverwaltung.)

Die Frist zur Abgabe der Rücktrittserklärung beträgt 3 Monate. Mit dem Tage der Erklärung des Rücktritts wird der zum Reichsbeamten Gewordene wieder Landesbeamter.

Die von dem zurücktretenden Beamten innegehabte Haushaltsstelle bleibt im Etat der Reichseisenbahnverwaltung. Solange das Reich den Dienst des Beamten beansprucht, hat es auch seine Besoldung aus den Etatsmitteln für die betreffende Stelle an das Land zu zahlen. Sobald dagegen der Beamte keine Dienste mehr leistet, kann die Stelle neu besetzt werden.

Die Länder haben den Anspruch auf Ersatz des Diensteinkommens der Beamten bei Ueberführung in ein anderes Amt oder in den Ruhestand ausdrücklich als besondere Entschädigung zugebilligt bekommen (St. V. § 26, Ziff. 2).

Die Regelung der Entschädigungsfrage aus dem Staatsvertrag von 1920 wurde durch die immer stärker sich auswirkende Inflation naturgemäß sehr erschwert. Das störte nicht nur das Verhältnis zwischen Reichsbahn und Ländern, sondern legte auch der parlamentarischen Behandlung und Neuregelung der Eisenbahnfrage im Jahre 1924, die auf Grund des Dawes-Gutachtens und der Londoner Konferenz so brennend geworden war, Hindernisse in den Weg.

Die Vorschriften in §§ 3 bis 7 des Staatsvertrages, die die Entschädigung der Länder für die Uebertragung ihrer Staatseisenbahnen zum Inhalt haben, gelten gemäß § 43 R.-Bahn-G. nicht für die Reichsbahngesellschaft. Die Entschädigung ist der Gegenwert für die Ueberlassung des Eigentums an den Staatseisenbahnen. Die Gesellschaft hat insofern mit der Regelung der Entschädigung nichts zu tun, als das Eigentum an den Bahnen, die das Reich 1920 von den Ländern erwarb, nicht auf die Gesellschaft übergeht, sondern nach wie vor dem Reiche verbleibt.

Die Belastung der Gesellschaft aus Reparationsverpflichtungen war nur dadurch möglich, daß sie von jeder Entschädigungsleistung auf Grund des Staatsvertrages gegenüber den Eisenbahnländern und deren Gläubigern befreit wurde[103]).

Zwischen dem Reich und den sogenannten Eisenbahnländern wurde gleichzeitig mit der Beratung des Entwurfs des Reichsbahngesetzes über eine endgültige Regelung der Entschädigungsfrage verhandelt.

---

[102]) Im Text gesperrt.

[103]) Entsprechend Begründung zum R.-Bahn-G. I 3 E. Vgl. Sarter-Kittel a. a. O. S. 281.

Auf Grund der Satzungen der Deutschen Reichsbahngesellschaft werden Stammaktien auf den Namen des Deutschen Reiches oder auf Verlangen der Reichsregierung auf den Namen eines deutschen Landes ausgestellt. Tatsächlich besitzt das Reich aber die Stammaktien zunächst noch allein. Die vorgesehene teilweise Ueberlassung der Stammaktien an die Länder ist nicht erfolgt. Die Verhandlungen über die sogenannte „Abfindung der Länder" aus der damaligen Verreichlichung der Eisenbahnen sind demnach noch nicht abgeschlossen [104]).

Umgekehrt wird das Reich nicht eigennützige Dividendenpolitik verfolgen.

Ob und inwieweit eine Dividende auf die Stammaktien ausgeschüttet werden kann, soll sich aus der Gesamtlage der deutschen Wirtschaft und der Finanzlage der Gesellschaft ergeben. „Es wird jederzeit sorgfältig abgewogen werden müssen, ob es im Hinblick auf die Interessen des Unternehmens und der deutschen Volkswirtschaft richtiger ist, größere Dividenden herauszuwirtschaften oder den etwa schonungsbedürftigen deutschen Verkehr von großen Lasten für Beförderungsgebühren freizulassen [105])."

Auch aus der Entwicklung des Postwesens bis auf unsere Tage ist das Prinzip der Anwendung der „Entschädigung" nicht hinwegzudenken. Auf dem Wiener Kongreß wurde bei der Redaktion der deutschen Bundesakte (8. Juni 1815) als Artikel 17 folgende Bestimmung aufgenommen:

„Das Fürstliche Haus Thurn und Taxis bleibt in dem durch den Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 oder spätere Verträge bestätigten Besitz und Genuß der Posten in den verschiedenen Bundesstaaten solange, als nicht etwa durch freie Uebereinkunft anderweite Verträge abgeschlossen werden sollten.

In jedem Falle werden demselben infolge des Artikels 13 des erwähnten Reichsdeputationshauptschlusses seine auf Belassung der Posten oder auf eine angemessene Entschädigung gegründeten Rechte und Ansprüche versichert.

Dieses soll auch da stattfinden, wo die Aufhebung der Posten seit 1803 gegen den Inhalt des Reichsdeputationshauptschlusses bereits geschehen wäre, insofern diese Entschädigung durch Verträge nicht schon definitiv festgesetzt ist [106])."

Auf Grund des Artikels 17 der Bundesakte wurde dem Haus Thurn und Taxis namentlich von Preußen im Vertrag vom 4. Juni 1816 für die neuerworbenen rechtsrheinischen Landesteile sowie 1851 von Württemberg unter gleichzeitiger Aufhebung des Postlehensverhältnisses eine Entschädigung bewilligt.

Der fürstlich Turn- und Taxissche Postbezirk umfaßte mit der Zeit ein Gebiet von 670 Quadratmeilen mit $3^1/_2$ Millionen Einwohnern und 502 Postanstalten.

---

[104]) Vgl. die gegenwärtig in der Presse zu verfolgenden Berichte über die Klageerhebungen der einzelnen Länder bezüglich Feststellung der Restabfindung für die Eisenbahnen mit gleichzeitiger Aufwertung.

[105]) Allg. Begr. 3 u. 4 zu C vgl. Sarter-Kittel a. a. O. S. 232,

[106]) Vgl. Oskar Große: „Die Beseitigung des Thurn- und Taxisschen Postwesens in Deutschland".

Die Frankfurter Reichsverfassung (RGBl. v. 1849 16. Stck.) entwickelt im Hinblick auf die wachsende Macht des „Postfürstentums" ein vielversprechendes Programm:

„Die Reichsgewalt hat die Befugnis, insofern es ihr nötig scheint, das deutsche Postwesen für Rechnung des Reiches in Gemäßheit des Reichsgesetzes zu übernehmen, vorbehaltlich billiger Entschädigung der Berechtigten."

Diese Bestimmung mitsamt der ganzen Reichsverfassung trat aber nicht in Kraft.

Im Jahre 1866 schlägt der Staatssekretär v. Stephan ein sofortiges faktisches Vorgehen gegen Thurn und Taxis, die Beschlagnahme seines gesamten Postwesens und die Einsetzung einer provisorischen Verwaltung als den einzigen Weg vor, um in kürzester Frist zu einem rechtsgültigen Uebergang des Postwesens an Preußen und zur vollständigen Verschmelzung mit dem Preußischen zu gelangen [107]).

Die Einsetzung einer preußischen Oberaufsicht rechtfertigte sich aus den Bestimmungen des Lehensvertrages. Stephan nahm gleichzeitig mit der Verwaltung des Taxisschen Postwesens seinen Plan in Angriff, dem fürstlichen Lehensinstitute in Deutschland ein Ende zu bereiten.

In einem Bericht, aus dem gründlichste Information über sämtliche mit der Postübernahme verknüpften wissenschaftlichen und praktischen Fragen hervorgeht, gibt er seiner Auffassung dahingehend Ausdruck, daß die Taxissche Postgerechtsame nach Maßgabe der von den einzelnen Regierungen erfolgten Belehnungen als ein Privateigentum weiterbestünde, das zwar aus Gründen der Staatsraison aufgehoben werden könne, jedoch nicht ohne eine der Enteignung „entsprechende Entschädigung". Beachtlich bleibt dabei seine Ansicht von den bei Festlegung der Entschädigungssumme einzuhaltenden Grundsätzen.

Nicht sei Preußen gehalten, nach eigener Schätzung die Ablösungssumme zu diktieren. Es sei vielmehr zu wünschen, daß eine freie vertragsmäßige Vereinbarung beider Teile zustande komme. Er hege die Ueberzeugung, daß die preußische Staatsregierung „mit dem Hause Taxis nach dem Grundsatze des bonum et aequem verfahren werde und so einer politisch wie kulturell hochbedeutsamen Tat auch ihren sittlichen Wert wahren werde" [108]).

Auf der Basis dieser Einstellung kam es zu dem Vertrag vom 28. 1. 1867 (Preuß. G. S. S. 345). Preußen übernahm das Thurn und Taxissche Postwesen gegen eine Entschädigung von 3 Millionen Taler. Die Aufbringung der Mittel zur Zahlung der Entschädigungssumme geschah auf Grund des § 2 des Uebernahmegesetzes vom 16. 2. 1867 in Form einer Staatsanleihe.

Postregal und Postzwang sind die Grundlagen der rechtlichen Stellung der Post. Das Postregal ist im historischen Sinne das ausschließliche Recht des Staates, Postanstalten anzulegen und zu unterhalten. Es wird unmittelbar durch staatliche Anstalten oder, wie in Frankreich bis 1792, durch Verpachtung an private

---

[107]) Vgl. v. Sybel: „Begründung des Deutschen Reiches durch Wilhelm I." Zit. bei Große a. a. O. S. 8.

[108]) Vgl. dazu Große a. a. O. S. 45.

Unternehmer ausgeübt. Postzwang ist das Verbot, gewisse Arten von Sendungen anders als durch staatliche Posten zu befördern[109]).

Durch das Gesetz vom 20. Dezember 1899 wurde eine strenge Durchführung des Postregals in die Wege geleitet insofern, als Anstalten zur gewerbsmäßigen Einsammlung, Beförderung oder Verteilung von unverschlossenen Briefen, Karten, Drucksachen und Warenproben, die mit der Aufschrift für bestimmte Empfänger versehen sind, vom 1. April 1900 ab nicht mehr betrieben werden durften.

Vor dem 1. April 1898 eingerichtete Privatbeförderungsanstalten dieser Art, wie sie sich an einigen großen Orten gebildet hatten, wurden gegen Entschädigung aufgehoben.

Die Tatsache, daß im Zusammenhang mit der Entschädigungspflicht gegenüber den Privatpostanstalten von dem Regierungsvertreter Staatssekretär v. Podbielski der Standpunkt vertreten wurde, daß die Anstalten und Bediensteten keinen rechtlichen Anspruch auf Entschädigung besäßen, da es fraglich sei, ob sie auf ihren Geschäftsbetrieb ein „wohlerworbenes Recht" hätten — man wolle nur aus Billigkeitsrücksichten entschädigen — wird von Oertmann treffend kritisiert.

Oertmann[110]) vertritt die Ansicht, daß der Frage der Entschädigung durch den strittigen Rechtscharakter des Gewerbes in Wahrheit garnicht präjudiziert wird. Ob man darin ein wohlerworbenes Recht sehe oder nicht, sei wenig wesentlich, jedenfalls stünden wirtschaftliche Güter auf dem Spiel, und das sollte für eine mehr auf das wirtschaftliche Wesen der Dinge als auf ihre formale Einkleidung abstellende Rechtsbetrachtung genügen, um eine Entschädigungspflicht zu bejahen.

Das Landrecht sagt in § 75: „Dagegen ist der Staat denjenigen, welcher seine besonderen Rechte und Vorteile dem Wohle des Gemeinwesens aufzuopfern genötigt wird, zu entschädigen gehalten[111])."

Das RG. sagt im Urteil vom 2. Juli 1884 (JWB. 13, § 283): „Daß mit besonderen Rechten die „wohlerworbenen Privatrechte" gemeint sind, unterliegt keinem Zweifel. Dagegen besteht Streit darüber, was unter dem Ausdruck „Vorteile" zu verstehen ist. Das RG. hat angenommen, daß das Beiwort „besondere" sich nicht bloß auf Rechte, sondern auch auf Vorteile bezieht, und daß „besondere Vorteile und besondere Rechte gleichbedeutend sind".

Anderer Ansicht ist Kleeberg[112]). Seines Erachtens ist die angegebene Auslegung, „daß für besondere Vorteile oder im praktischen Ergebnis beinahe für jeden Vorteil zu entschädigen ist, nicht bedenklich, sondern mit Freuden zu begrüßen und ge-

---

[109]) Vgl. O. Sieblist: „Das Postwesen", Leipzig 1918.

[110]) „Die Entschädigung der Privatpostanstalten", Deutsche Jurist. Zeitung 1899, S. 95.

[111]) Vgl. dazu Adolf Boemke: „Die staatliche Entschädigungspflicht auf Grund der §§ 74/75 Einleitung zum ALR". Göttinger Diss. 1927.

[112]) Vgl. Kleeberg Erich: „§ 75 Einl. zum ALR.". Diss. Leipzig 1909, S. 71 ff.

eignet, der bisher eigentlich im allgemeinen recht wenig beachteten Materie der öffentlich-rechtlichen Entschädigung zu neuem Leben zu verhelfen. Eine solche Entschädigung für Vorteile entspricht auch der Gerechtigkeit und Billigkeit, da namentlich, wenn zur Ausnutzung allgemeiner Befugnisse große Anlagen und Veranstaltungen getroffen sind, dem Einzelnen möglicherweise große wirtschaftliche Werte entzogen werden, ohne daß er nach herrschender Meinung des § 75 zu entschädigen ist. Daß solche Werte aber nicht entschädigungslos aufzuopfern sind, ist wiederholt auch bereits in neueren Gesetzgebungen ausgesprochen und berücksichtigt worden (vgl. z. B. § 51 RGO.). Ein billiger Ausgleich ist zwischen privaten und öffentlichen Interessen zu schaffen, nicht aber das letztere dem ersteren vorzuziehen, zumal der Schadensersatz die Allgemeinheit in kaum fühlbarer Weise belasten wird, während den Einzelnen u. U. die Aufopferung seiner Vorteile in seiner ganzen wirtschaftlichen Existenz zu vernichten vermag."

Oertmann, dessen Argumentation die von Kleeberg berichtete in gewisser Hinsicht variiert, folgert im Sinn der sozialen Schule der Rechtswissenschaft, daß die Entschädigungspflicht nicht damit zu entscheiden ist, ob gerade ein erworbenes Recht sondern, ob ein durch besonderen Titel erworbenes wirtschaftliches Gut davon betroffen wird. Und das sei, wie man zugeben müsse, hier zweifellos der Fall.

„Indes" — führt Oertmann weiter aus — „so sagt die Begründung der neuen Vorlage und mit ihr der Herr Staatssekretär. Die Anstalten sind doch auch der Gefahr ausgesetzt, „daß ihr Geschäft durch Gründung von Konkurrenzunternehmungen oder durch eine Herabsetzung der Posttarife wesentlich beeinträchtigt oder lahmgelegt werde" und niemand würde ihnen dafür Entschädigung zu zahlen geneigt sein. Gewiß nicht — ebensowenig wie man den Droschkenkutschern dann eine solche zubilligt, wenn ihr Verdienst durch Einführung von Pferde- oder elektrischen Bahnen beeinträchtigt wird. Aber derlei Fälle sind von dem vorliegenden so verschieden, daß man über ihre Heranziehung billig staunen darf. Denn ein Anderes ist es, wenn einem Gewerbe durch eine Veränderung der wirtschaftlichen Gestaltung die Grundbedingungen seines tatsächlichen Gedeihens entzogen, ein Anderes, wenn ihm von Rechtswegen die Ausübung untersagt wird.

Nicht eine Erweiterung, sondern eine Einengung der wirtschaftlichen Freiheit steht bei der Postvorlage in Frage, eine Einengung zum Besten des Postfiskus, der sich durch die Unterdrückung der Privatanstalten ausgesprochenermaßen kraftvoller zu entwickeln, wegen der zugleich in Aussicht genommenen Herabsetzung gewisser Gebühren schadlos zu halten gedenkt. Wenn auch nicht rechtlich — denn der Staat will die privaten Betriebe nicht einfach übernehmen — aber wirtschaftlich liegt in der geplanten Maßnahme durchaus eine Art Enteignung: Wirtschaftliche Güter, die sich der Eine errungen hat, sollen in die Hand des Anderen übergeführt werden. Da scheint es mir den obersten Grundsätzen der Gerechtigkeit zu entsprechen, daß dieser Andere zur vollen Entschädigung verpflichtet wird. Oder sollte der schöne Satz der römischen Quellen (I 205 Dig. 50, 17) „iure naturae aequum est neminem cum alterius detrimento et iniuria fieri locupletiorem" in dem Falle keinen Anspruch auf Beachtung

haben, wenn der sich auf fremde Kosten Bereichernde zufällig der Fiskus ist?“

Das Gesetz vom 20. April, das Oertmann, als es noch Vorlage war, als ein aus Gnade und bloßer Billigkeit hingeworfenes Almosen bezeichnet, welches in keiner Weise ausreiche, bestimmt im Rahmen des Artikels 4 folgendes[113]):

„Den vor dem 1. April 1898 eingerichteten und seitdem bis zur Verkündung dieses Gesetzes ohne Unterbrechung betriebenen Privat-Beförderungsanstalten und ihren Bediensteten, die in Folge dieses Gesetzes Schaden erleiden, sind Entschädigungen nach den folgenden Bestimmungen zu gewähren:

A. Der den Anstalten zu ersetzende Schaden umfaßt auch den entgangenen Gewinn. Die Feststellung des entgangenen Gewinnes richtet sich nach § 252 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Jedoch soll die Entschädigung für entgangenen Gewinn in keinem Falle mehr als das Zehnfache des jährlichen Reingewinns betragen, den die Anstalt im Durchschnitte der vor dem 1. April 1898 liegenden drei letzten Geschäftsjahre erzielt hat. Das erste Geschäftsjahr nach der Errichtung oder Erwerbung der Anstalt wird hierbei nicht in Betracht gezogen. Hat die Anstalt bis zum 1. April 1898 noch nicht vier Jahre bestanden, so wird der durchschnittliche Jahresbetrag des Reingewinns in der Weise gebildet, daß der im Durchschnitt für den Monat nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres erzielte Reingewinn mit zwölf vervielfacht wird. Als Reingewinn gilt die Roheinnahme aus der Beförderung der ihrem Betrieb auf Grund dieses Gesetzes entzogenen Gegenstände nach Abzug des dem Verhältnisse dieser Einnahme zur Roheinnahme aus dem gesamten Beförderungsgeschäft entsprechenden Teiles der Geschäftskosten. Zu den Geschäftskosten werden auch gerechnet die Abnutzung der der Anstalt gehörenden Gebäude und Betriebsmittel, soweit sie dem Beförderungsgeschäft dienen, und vierprozentige Zinsen des Anlage- und Betriebskapitals.

B. Die Bediensteten, die infolge des Eingehens oder der Beschränkung des Betriebes der Anstalten aus der Beschäftigung austreten oder entlassen werden und mindestens drei Monate lang, vom Tage der Verkündigung dieses Gesetzes rückwärts gerechnet, im Dienste der Anstalten gestanden sowie ihren Erwerb ausschließlich oder überwiegend aus dieser Beschäftigung gezogen und vor dem Tage der Verkündigung dieses Gesetzes das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, erhalten, wenn die Beschäftigung gedauert hat:

		3	Monate	bis	einschließlich	6	Monate	= $^{1}/_{12}$
mehr	als	6	„	„	„	1	Jahr	= $^{2}/_{12}$
„	„	1	Jahr	„	„	$1^{1}/_{2}$	Jahr	= $^{3}/_{12}$
„	„	$1^{1}/_{2}$	Jahr	„	„	2	Jahre	= $^{4}/_{12}$
„	„	2	Jahre	„	„	3	„	= $^{6}/_{12}$
„	„	3	„	„	„	4	„	= $^{9}/_{12}$
„	„	4	„	„	„	5	„	= $^{11}/_{12}$
„	„	5	„	„	„	6	„	= $^{14}/_{12}$
„	„	6	„	„	„	7	„	= $^{17}/_{12}$

[113]) Vgl. RGBl. 1899, S. 717.

mehr	als	7	Jahre	bis	einschließlich	8	Jahre	=	$^{20}/_{12}$
„	„	8	„	„	„	9	„	=	$^{23}/_{12}$
„	„	9	„	„	„	10	„	=	$^{26}/_{12}$
„	„	10	„	„	„	11	„	=	$^{29}/_{12}$
„	„	11	„	„	„	12	„	=	$^{32}/_{12}$

usw. für jedes weitere Beschäftigungsjahr mehr $^{3}/_{12}$ des innerhalb der letzten zwölf Monate bezogenen Gehalts oder Arbeitsverdienstes als einmalige Entschädigung.

Gehälter oder Arbeitsverdienste, welche mehr als 5 000 Mark pro Jahr betragen haben, dürfen nur mit 5 000 Mark bei der Feststellung der Entschädigung angerechnet werden.

Besteht das Gehalt oder der Arbeitsverdienst ganz oder zum Teil aus Anteilen an der Geschäftseinnahme oder am Geschäftsgewinne, so werden diese Anteile mit dem Durchschnitte der vor der Verkündigung dieses Gesetzes liegenden zwei Beschäftigungsjahre angesetzt.

Hat die Beschäftigung weniger als zwölf Monate gedauert, so wird der Berechnung der Entschädigung der Betrag zu Grunde gelegt, der nach dem durchschnittlich für den Tag bezogenen Gehalt oder Arbeitsverdienste sich im Laufe eines Jahres ergeben hätte.

Von der Entschädigung sind die Bediensteten ausgeschlossen, die von der Postverwaltung in eine ihrem bisherigen Beschäftigungsverhältnis entsprechende Dienststelle von mindestens ihren bisherigen Bezügen gleichkommenden Dienstbezügen übernommen werden.

Bei der Uebernahme in den Reichspostdienst ist den Bediensteten die im Dienste der Privatpostanstalten verbrachte Dienstzeit so anzurechnen, als wenn sie im Dienste der Reichspostverwaltung tätig gewesen wären.

Ist mit dem Antritt einer derartigen Stelle ein Wechsel des Wohnorts verbunden, so werden die Umzugskosten ersetzt.

Anspruch auf obige Entschädigung haben auch diejenigen Angestellten, die nach der Einstellung in den Postdienst innerhalb drei Monaten, ohne sich eines Vergehens oder Verbrechens schuldig gemacht zu haben, als ungeeignet entlassen werden müssen."

Gemäß Artikel 5 war der Entschädigungsanspruch innerhalb einer Ausschlußfrist von 6 Monaten, beginnend mit dem 1. April 1900 anzumelden. Die Entschädigungssummen sollten für das Reichspostgebiet aus den Mitteln der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung für Bayern und Württemberg aus den Landesmitteln bestritten werden.

Innerhalb des Reichspostgebiets, das auf Grund der Versailler Verträge (1871) mit Ausnahme von Bayern und Württemberg das ganze Deutsche Reich umfaßte, bestand die Post als einheitliche Staatsverkehrsanstalt (Artikel 48 RV. von 1871) und zwar unter unmittelbarer Verwaltung des Reichs.

Die neue Deutsche Reichsverfassung regelt das Post- und Telegraphenwesen in den Artikeln 6, 34, 88, 117, 170. Die Bestimmungen beziehen sich insbesondere auf die ausschließliche Gesetzgebung des Reichs, die ausschließliche Zuweisung der Postanstalten an das Reich und auf die Vereinigung der Bayrischen und Württembergischen Posten mit der Reichspostverwaltung.

Es kam auf Grund dieser Richtlinie für die allgemeine Verreichlichung der deutschen Post- und Telegraphenverwaltungen zu dem Abschluß von Staatsverträgen. Das Post- und Telegraphenwesen beider Länder wurde zum 1. 4. 1920 vom Reich übernommen. Die Bedingungen waren analog dem Staatsvertrag über die Reichseisenbahnen im wesentlichen folgende:

1. Durchführung der Vereinheitlichung des deutschen Post- und Telegraphenwesens im Einklang mit der bisherigen Entwicklung.
2. Uebertragung der Verwaltung sowie des gesamten mobilen und immobilen Eigentums der bayrischen und württembergischen Post- und Telegraphenanstalten gegen Zahlung einer für Bayern auf 620 und für Württemberg auf 250 Millionen Mark bemessenen einmaligen Entschädigung, die bis zur Tilgung mit 4½ % zu verzinsen ist.
3. Uebernahme sämtlicher im bayrischen oder württembergischen Post- oder Telegraphendienst stehenden Beamten, Arbeiter und Angestellten in den Reichsdienst unter Wahrung der durch das bisherige Dienstverhältnis erworbenen Rechte [114]), [115]).

Entschädigung und Verstaatlichung.

Bei der Untersuchung des Problems der Entschädigung im Rahmen der Verkehrspolitik mußten wir schon vorausgreifend auf die Frage der Verstaatlichung eingehen.

Die konkrete Ausgestaltung aller bei einer Verstaatlichung zum Kompromiß gebrachten wirtschaftspolitischen Initiativen vermittelt gerade für den Zweck unserer Erörterung manche Einsicht in wirtschaftsontologische Zusammenhänge.

Daher erschien es zweckmäßig, den Komplex der Verstaatlichungsmaßnahmen für sich in einem besonderen Abschnitt zu behandeln.

Zwar wäre es ebenfalls angängig gewesen, diesen ganzen Problembereich systematisch in die einzelnen volkswirtschaftspolitischen Teilgebiete hineinzubauen. Eine solche Anordnung hätte aber partiell einen mit allzuvielen Zwecksetzungen durchwirrten beladenen Eindruck erweckt. Das von uns befolgte Absonderungsprinzip verspricht das Bild plastischer zu gestalten.

Zur Frage der Verstaatlichung gibt Bernard Shaw in seinem Buch: „Wegweiser für die intelligente Frau zum Sozialismus und Kapitalismus“ [116]) in seiner geistreichen, dem Leser köstlich eingehenden Art „eine verfassungsmäßige Regel für die Verstaatlichung

---

[114]) Vgl. dazu Artikel „Post“, Handw. B. d. St. W., 4. Aufl. 1924.

[115]) Lt. Zeitungsnachrichten hat Württemberg Klageantrag eingereicht auf Feststellung der Postabfindungsforderung von 250 Millionen Mark mit einer Zinszahlung von 4½ % ab 1. Januar 1924.

[116]) Uebersetzt von Siegfried Trebitsch und Ernst W. Freißler, Berlin 1929.

von Eigentum", die darin besteht, den Eigentümern immer den vollen Marktpreis oder mehr für jedes Stück verstaatlichten Eigentums zu zahlen und zwar durch Besteuerung der Einkünfte aus Eigentum. Der „Kniff" dieses zwar sonderbaren aber wie Shaw etwa sagt, vollkommen gerechten und alltäglichen Vorgangs beruht darin, daß Regierungen entschädigen ohne de facto zu entschädigen, da sie dem Volke keinerlei Kosten verursachen.

Wenn die Regierung eine Eisenbahn kauft, eine Kohlengrube, eine Bank oder ein Grundstück und bezahlt sie aus den Steuergeldern, so sind eigentlich die Steuerzahler die Zahlenden. Die Regierung bekommt alles umsonst.

Die Vermögenssteuer trifft nur die Klasse der Kapitalisten, der größte Teil des Volkes ist von ihr befreit. Die Regierung bringt also die kapitalistische Klasse dazu, eines ihrer Mitglieder auszukaufen und dessen Besitz dem Volke ohne jede Entschädigung darzubringen.

Mithin ist die sogenannte Entschädigung weiter nichts als eine Anordnung, der zufolge der Verlust nicht von dem einzelnen Mitglied, dessen Bankaktien oder sonstiges Eigentum die Regierung benötigt, sondern von der gesamten besitzenden Klasse zu tragen ist.

Ein derartiger, oft genug wiederholter Vorgang diminuiert das Eigentum der Grundbesitzer immer mehr, so daß einmal der Tag kommt, daß der Staat alles Land im Eigentum hat, obgleich der Eigentumsübergang als Kaufakt unter Erlegung des vollen Marktpreises sich vollzog.

Dieselbe Praxis empfiehlt Shaw auch bei staatlicher Uebernahme der bestehenden Banken. Shaw bringt seine Ausführungen über die Entschädigung überhaupt im Anschluß an einen Vorschlag zur Verstaatlichung des Bankwesens, die ihm besonders nützlich erscheint. Notwendigerweise müsse die Verstaatlichung privater Betriebe nicht gleichzeitig ein unbedingtes Staatsmonopol bringen. Die Verstaatlichung des Bankwesens würde privater Betätigung immer noch Raum geben. Aber — gibt Shaw an anderer Stelle zu bedenken — der Vorgang, wenn ein Gewerbe durch Konkurrenz erdrückt wird, ist die stufenweise Verelendung und Verarmung derer, die das überflüssig gewordene Gewerbe betreiben. Das sei zwar die Erbarmungslosigkeit des Kapitalismus. Der Staat habe aber die Pflicht, niemand verarmen zu lassen. Er müsse den Gewinnenden und den Verlierenden gleich berücksichtigen. „Dazu gibt nur ein Mittel: ‚Ankauf und Entschädigung'."

Das Projekt der Verstaatlichung des Bankwesens bringt für unsere Untersuchung reiche Ausbeute in einer vom Mutualistischen Verein in Finnland preisgekrönten Abhandlung von Robert Deumer unter dem Titel „Die Verstaatlichung des Kredits"[117]).

Verstaatlichung im Sinne der genannten Abhandlung bedeutet, daß sie in der Form des Mutualismus d. h. der Form einer ökonomischen Kollaboration zwischen dem gemeinwirtschaftlichen System einerseits und dem privatwirtschaftlichen andererseits durchgeführt werden soll. Der gemeinwirtschaftliche Faktor bei dieser Kollaboration kann entweder der Staat, eine Kommune oder eine Gruppe — sei es Verband oder Genossenschaft — sein. Da der Betrieb des

---

[117]) München, Leipzig 1926.

verstaatlichten Kredit- und Bankwesens in ökonomischer Hinsicht nach Auffassung Deumers nicht in der Form des regulären Staatsbetriebes erfolgt, vielmehr nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen und Funktionen sich vollzieht, ist die „Verbindung zwischen Gemeinwirtschaft und Privatwirtschaft" geschaffen.

Deumer widmet im Rahmen seiner ausführlichen Darlegung sämtlicher Argumente für und gegen eine Verstaatlichung des Kredits auch einen besonderen Abschnitt dem Problem: „Die Entschädigung der Interessenten". Er vertritt die Anschauung, daß bei dem Auseinandersetzungsverfahren keine Leistung ohne Gegenleistung erfolgen dürfe. Von einer „Expropriation der Expropriateure" im Sinne einer kommunistischen Teilung könne keine Rede sein, denn es handle sich bei der Kreditverstaatlichung um die Ueberführung privaten Besitzes in staatlichen im Wege der friedlichen Evolution, nicht im Wege gewaltsamer Revolution.

Dennoch würde die Verstaatlichung nicht ohne Eingriff in die materielle und immaterielle Rechtssphäre der Betroffenen möglich sein. Ein großer Teil, argumentiert Deumer, wird allerdings durch Uebernahme in den Staatsdienst als Bankdirektor und Abteilungsleiter entschädigt werden können. Obgleich manche diese Transformation bitter empfinden müßten, hätten sie dennoch kein Recht darauf „in alle Zukunft hinein die Hintanhaltung der besseren Produktionsweise zu verlangen" [118]).

Prinzipiell soll damit einer Politik zum Schutz der Schwachen abgesagt werden. Die Kreditverstaalichung zum Besten der nationalen Kreditwirtschaft sei ebenso ein neuer Rechtszustand, mit dem sich die Betroffenen abfinden müßten, wie seinerzeit der Adel vor dem durch das neue Bürgertum proklamierten Volksrechte sich beugen und mit Ablösung der feudalen Rentenquellen sich begnügen mußte, oder wie gegenwärtig der Offiziersstand als ganzer Berufsstand die Verabschiedung hinnehmen und mit bescheidener Pension zufrieden sein muß.

Andererseits sei eine Entschädigung nicht nur recht und billig, sondern schon aus klugen und taktischen Erwägungen geboten, da die Kreditverstaatlichungsaktion sich Gegner unter allen vermögensrechtlich Beteiligten schaffen wird. „Es ist daher wünschenswert, das Odium, das diesem Eingriffe anhaftet, zu besänftigen und durch Gewährung einer Entschädigung eine Milderung der einschneidenden Maßnahmen in Form billigen Ausgleichs der einander widerstrebenden Interessen zu schaffen" [119]).

Fragt man nun, nach welchen Grundsätzen die Entschädigung der privaten Bankbesitzer erfolgen müsse, so gibt Deumer zu bedenken, daß es schwierig sein dürfte, den „wirklichen Zeitwert", der in den Bankgeschäften investierten Werte festzustellen und danach zu entschädigen. Die sich daran knüpfenden Zustands- und Wertermittelungen wären viel zu kostspielig, dabei kompliziert und langwierig.

Er schlägt daher als vereinfachte Bewertungsmethode vor, von den Feststellungen des sogenannten Reichsnotopfers auszugehen, daneben könnte auch eine Berücksichtigung des Rein-

---

[118]) Deumer a. a. O. S. 318.
[119]) Ebenda S. 318 und 319.

gewinnes zum Zuge kommen, wie er sich ausweislich der Bilanzen und Steuerveranlagungen und zwar in dem Decenium von 1908 bis 1918 ergeben würde. Der Durchschnittswert dieser versteuerten Nutzungen sei mit 4 % zu kapitalisieren. Aus dem so gewonnenen Kapitalswert und dem Kapitalswert des Reichsnotopfers wird das arithmetische Mittel gezogen.

Deumer zweifelt selbst daran, daß dieses allerdings sehr einfache Verfahren den Beifall der Interessenten findet. Er ist aber der Meinung, daß ein Entschädigungsverfahren nicht Gewinne zeitigen, sondern nur auf eine möglichst gerechte Abfindungssumme abstellen dürfe. Da könne niemand sich beschweren, wenn man seine eigenen Angaben über Kapital- und Ertragswert des Betriebes bei der Bemessung zu Grunde lege, auch wenn Bewertungen für die Steuerbehörden anders aufgemacht wären, als für den Verkauf. Andererseits wird darauf hingewiesen [120]), daß bei einer generellen Verstaatlichung im öffentlichen Interesse dem übernehmenden Staat nicht zugemutet werden kann, die „höchsten Preise" zu zahlen. Schon allein deswegen nicht, weil viele Bankbetriebe zu übernehmen seien, welche nach Durchführung der Verstaatlichung und gleichzeitiger Konzentration überflüssig würden.

Ein Bankgeschäft hat nun in der Tat keine Sachwerte wie die industriellen Betriebe. Seine Position steht und fällt mit dem Ausmaße des Kreditgeschäfts [121]). Der angestammte Kundenkreis, der die Einrichtungen der Bank benutzt, ist sein wichtigstes Aktivum.

Die Beziehungen zur Kundschaft brauchen nach Ansicht Deumers bei einer Kreditverstaatlichung nicht besonders gepflegt zu werden, da der Staat, wenn sie restlos durchgeführt wird, durch den Vorgang ohnehin eine monopolistische Position gewinnt.

Auf einen sehr wichtigen Punkt macht Deumer in diesem Zusammenhang aber noch aufmerksam. Durch die Ablösung würden ja bei Aktienbanken nicht bestimmte Betriebsinhaber betroffen, sondern eine ganze Schicht von Bankaktionären. Da würde bei Bekanntgabe der Verstaatlichung und der Entschädigungsform der Aktienkurs um soviel Prozent heruntergedrückt, als die Differenz des zu entrichtenden Gegenwertes zum „Zeitwert der Aktiva" gerade ausmacht.

Im übrigen würden die Betriebsinhaber durch Uebernahme in den Staatsdienst oder durch Geldentschädigung abzufinden sein. Der Entschädigungsbetrag soll dabei in Form von verzinslichen Schuldscheinen gewährt werden. Die Mittel sollen nicht durch Anleihen aufgebracht werden. Die Betriebsinhaber erhalten vielmehr Schuldscheintitel (Verstaatlichungstitel) mit mäßigen Zinssätzen aber starken Tilgungsquoten. Die Annuitäten in den ersten Jahren sollen geringer als in den späteren Jahren angesetzt werden, um dem Staat den Anfang seines Betriebes zu erleichtern.

Interessante Anhaltspunkte für den Gegenstand unserer Abhandlung bietet eine Untersuchung Deumers, welche Kreise der

---

[120]) Deumer a. a. O. S. 320.

[121]) Vgl. Wilhelm Rieger: „Einführung in die Privatwirtschaftslehre" Nürnberg 1928 S. 93 und 94.

Bevölkerung eigentlich durch eine Bankenverstaatlichung besonders betroffen würden, soweit es sich speziell um Aktienbanken handelt. Sie zeigt, wie weit der Aktionsradius einer derartigen volkswirtschaftspolitischen Maßnahme die verschiedenen Interessentenkreise hineinbeziehen kann.

Deumer bezieht sich dabei auf eine von F. Deutsch im Jahre 1919 verfaßte Denkschrift[122]), in welcher nachgewiesen wurde, daß in „Deutschland der Aktienbesitz so gut wie sozialisiert sei". Auf Grund von Anmeldungsergebnissen bei der Generalversammlung von sechs Aktiengesellschaften[123]) wurde berechnet, daß die Aktien in Paketen von durchschnittlich Mk. 4 000,— nom. oder Mk. 9 000,— nom. in der Bevölkerung verteilt seien. Die Berechnung berücksichtigt Vorkriegsverhältnisse.

Demgegenüber hält Deumer mit Rücksicht auf die große Vermehrung der Aktienkapitalsbeträge und den Umstand, daß die Zahl der Zensiten, welche im Jahre 1919 ein Einkommen von mehr als Mk. 3 000,— versteuerten, nur etwa 1 Million betrug, die angegebene Durchschnittsziffer für zu niedrig bemessen. Er nimmt an, daß im allgemeinen unter regulären Friedensverhältnissen ein Erwerb von Aktien erst bei höheren Einkommen in Frage komme, dann verringere sich der Kreis der Personen, die ein Einkommen über Mk. 6 000,— bezögen, schon auf nur 35 000. Deumer glaubt daher, daß die Annahme, es entfielen etwa 9 000 bis 10 000 Mk. Nominalaktien auf den Aktionär auch unter den schon inflationistischen Zuständen der Kapitalverwässerung 1920 als zu hoch gegriffen erscheint. Wenn — so dürfte der Satz nur für Aktien der Großbanken Geltung beanspruchen. Die Aktien von Mittel- und Kleinbanken befänden sich ohnehin vorwiegend in den Händen der sie kontrollierenden Großbanken.

Daraus folgt, daß es sich bei der Kreditverstaatlichung nicht so sehr um einen Kampf des Aktienbesitzes der Rentner, als vielmehr um einen solchen der Bankendirektionen und der Großaktionäre handeln könne. Eine im Rahmen unserer Untersuchung beachtliche Konsequenz.

Weitere Gesichtspunkte gewinnen wir aus einer Betrachtung der mit Durchführung eines Staatsmonopols gewöhnlich verbundenen Entschädigung von verletzten Interessen.

Dem Bestreben, einen Begriff des Staatsmonopols herauszuarbeiten, eine Definition für das Wesen des Monopols überhaupt festzuhalten, legt der Sprachgebrauch sofort Hindernisse in den Weg. Nicht nur dieser. Die Wissenschaft selbst hat in den Begriff, welcher sich aus dem griechischen Wort nóvos d. h. allein herleitet, eine fast uferlose Vieldeutigkeit hineingelegt.

So sagt z. B. Cassel[124]): „Das Wesen des Monopolismus besteht darin, gewisse Interessentengruppen in eine besonders günstige Lage zu bringen durch Schaffung von Marktverhältnissen, die von einem natürlichen Gleichgewicht abweichen".

---

[122]) Vgl. Deumer a. a. O. S. 324.

[123]) Deutsche Bank, Diskont-Gesellschaft, Dresdner Bank, Allgemeine Elektrizitäts-Gesellschaft, Gelsenk. Bergw.-Ges., Phönix.

[124]) „Neuere monopolistische Tendenzen in Industrie und Handel", Berlin 1927 S. 67.

Liefmann [125]) argumentiert folgendermaßen: „Ueber das Wesen des Monopols sind nun in weiten Kreisen noch Unklarheiten vorhanden. Man denkt dabei vor allem an das Staatsmonopol, bei welchem sich der Staat das ausschließliche Recht zum Betriebe eines Erwerbszweiges vorbehält und sieht demnach eine Monopolstellung nur da als vorhanden an, wo das Aufkommen von Konkurrenten rechtlich oder doch tatsächlich vollkommen ausgeschlossen ist. Das ist aber zu eng. Im wirtschaftlichen Sinne ist eine Monopolstellung immer schon dann vorhanden, wenn ein erheblicher Teil der Nachfragenden seine Befriedigung nur durch einen Anbieter oder, wie bei den Kartellen, eine vereinigte Gruppe von Anbietern finden kann.

Die Monopoltheorie Oppenheimers stützt sich ebenfalls auf einen stark erweiterten Monopolbegriff [126]). Das eigentliche Monopol ist nach seiner Auffassung nur „der äußerste Grenzfall einer ganzen Klasse wirtschaftlicher Machtpositionen, die ihrem Inhaber gestatten, im Preise seiner Produkte mehr als den durchschnittlichen Gewinn zu erlangen“ [127]).

Die wenig sparsame Anwendung des Monopolbegriffes auf Pseudomonopole, Quasimonopole und sogenannte monopoloide Bildungen [128]) ist aus terminologischen Gründen wenig zweckmäßig [129]). Von einem eigentlichen Monopol kann im Sinne Barones nur dann gesprochen werden, wenn es aus legalen oder natürlichen Gründen entstanden ist. Ein Monopol, bei dem „die Konkurrenz gewissermaßen latent fortdauert und eintritt, sobald die Preisgestaltung so ist, daß sie über die Vorzugsstellung des relativen Monopols hinausgeht“ (Liefmann) ist kein tatsächliches, sondern ein Scheinmonopol [130]).

---

[125]) „Kartelle und Trusts“, Stuttgart 1928 S. 10.

[126]) Ueber Art und Wesen der einzelnen Monopole vgl. Franz Oppenheimer: „Theorie der reinen und politischen Oekonomie“, Berlin 1910 S. 236 ff, 413 ff, 420 ff, 443 ff.

[127]) Vgl. Oppenheimer: „Wert und Kapitalprofit“, Jena 1922.

[128]) Vgl. Arnold Wolfers: „Ueber monopolistische und nichtmonopolistische Wirtschaftsverbände“ Archiv f. Sozialw. u. Sozialpolitik 1928 Bd. 59 S. 297: „Absolute uneingeschränkte Monopolmacht ist in Wirklichkeit selten. Neben dem vollkommenen Monopol kennt daher die Wissenschaft relative oder begrenzte Monopole (Semi-Monopole — monopoloide Bildungen — Quasi-Monopole)“.

[129]) Das Gleiche gilt z. B. auch für die Bezeichnung „Trust“. Von einem Trust kann man aber erst dann sprechen, „wenn durch Zusammenschlüsse gleichartiger Unternehmungen auf kapitalistischer Basis ein einheitlicher Wirtschaftskörper entsteht, dem eine nennenswerte Konkurrenz nicht gegenübersteht“. Lehnich: „Kartelle und Staat“, Berlin 1928.

[130]) Vgl. Barone: „Grundzüge der theoretischen Nationalökonomie“ Bonn 1927 S. 137: „Wir sprechen hier nicht mehr von den einzigen Unternehmungen, die infolge des freien Spiels des Wettbewerbs . . . entstehen können, sondern von wirklichen und eigentlichen Monopolen, die aus natürlichen oder legalen Gründen entstehen und in denen der einzige Unternehmer die Möglichkeit hat, die Erzeugungsmenge und den Preis des be-

Nur im Sinne dieser engen Auslegung sind die Staatsmonopole zu begreifen. Sie sind Monopole auf Grund staatshoheitlicher Institution, die jegliche Konkurrenz eliminiert.

Aus der Gesamtheit der denkbaren staatlichen Monopole heben sich aber noch diejenigen ab, die fiskalischen oder nichtfiskalischen Zwecken [131]) dienend, eine besondere Form der Steuererhebung repräsentieren, die sogenannten Finanz- oder Steuermonopole [132]).

Der Uebergang von der Verbrauchssteuer zum Steuermonopol wird vielfach als dem Staatsbedarf finanzstrukturell günstig angestrebt, stößt aber bei seiner Einführung nicht zuletzt wegen der Entschädigungspflicht oft auf Schwierigkeiten.

So besitzen z. B. Oesterreich, Italien, Spanien, Portugal, Rumänien, die Türkei, Japan, Schweden, Polen und Danzig ein Tabakmonopol. In Deutschland sind bisher alle Versuche gescheitert. Ein Branntweinmonopol z. B. gibt es in Rußland (seit dem 17. Jahrhundert), in der Schweiz (seit 1866), in Deutschland nach vielen Bemühungen erst seit 1918. Das Branntweinmonopol in Polen ist noch jüngeren Datums.

Es zeigt sich, daß mit der „Entfaltung der Cooperation" (Vershofen) die günstigen Vorbedingungen für eine Monopolbesteuerung sich verringern. Ein hochentwickeltes Gewerbe, in allen Betriebsgrößen vorhandene Industrien hemmen den Uebergang.

Im folgenden soll an typischen Beispielen gezeigt werden, wie die formelle und materielle Fundierung der Entschädigungspflicht und Entschädigungsbemessung im Hinblick auf eine Monopolisierung nicht nur Resultate der rein wirtschaftlichen, sondern vieler anderer Komponenten sein muß.

Oesterreich ist neben Frankreich [133]) das erste europäische Land, das ein Tabakmonopol einführte.

Wickett [134]) gibt für den ersten Teil der Regieperiode (1784 bis 1835) an, daß zunächst in einzelnen Provinzen der Privatbau

---

treffenden Produktes so zu stellen, daß er einen maximalen Gewinn erreicht". S. 170: „Und weiter gibt es Fälle, in denen die Konkurrenz nur scheinbar ist, weil diese einzige Unternehmung, zu der das Spiel der Konkurrenz geführt hat, sich nicht wie der wirkliche Monopolist benehmen kann, der auf den Produktionsumfang und damit auf den Preis mit dem Ziel der Realisierung des höchsten Gewinnes beliebig auszuwirken im Stande ist".

[131]) Dora Schmidt: „Nichtfiskalische Zwecke der Besteuerung", Tübingen 1926.

[132]) Vgl. Eheberg, Art. „Steuer", Handw. d. St. W., 4. Aufl. 1926.

[133]) Das französische Tabakmonopol wurde im Jahre 1700 aufgehoben und nach 20jährigen Versuchen, durch andere Besteuerungsarten den gleichen Ertrag zu beschaffen, am 29. Dezember 1810 durch kaiserliches Dekret wieder hergestellt. Vgl. Josef Krükl: „Das Tabakmonopol in Oesterreich und Frankreich", Wien 1878.

[134]) Vgl. S. M. Wickett: „Studien über das österreichische Tabakmonopol" in Finanz Archiv, Zeitschrift f. d. ges. Finanzwesen, Herausgeb. Schanz, 14. Jahrgang 1897.

gestattet blieb, allmählich aber wurde eine Entschädigung eingeführt (Tirol 1828). Die Kleinfabrikanten erhielten Stellungen bei der Regie und an die Grundbesitzer, die die Befugnis zum freien Tabakbau verloren, wurden 400 000 fl. ausgezahlt (Zirkular vom 2. April 1828).

Durch die politische Einigung im Jahre 1848 wurde auch das Tabakmonopol betroffen. Das Monopol mußte entweder aufgehoben oder auf Ungarn ausgedehnt werden. Man entschloß sich, das für das österreichische Finanzwesen sehr wichtig gewordene Regal beizubehalten.

Zur Durchführung dieses Beschlusses hielt man sich an den Grundsatz der Entschädigung, der schon 1828 befolgt worden war: „Wessen Vorräte an Tabakblättern und Tabakfabrikaten seinen viermonatlichen Bedarf überstiegen, der mußte seinen Tabak entweder bis zum 15. Februar 1851 ausführen, oder ihn an die Regie abgeben“ (Gesetz vom 29. November 1850, Monopolordnung 1851)[135]). Die Preise für das Rohmaterial bestimmten sich nach dem Einkaufspreise zuzüglich 6 % Zinsen für die Zeit seit dem Einkauf. Die Preise der Halbfabrikate wurden nach gegenseitigem Uebereinkommen bestimmt. Für fertige Fabrikate wurden die gewöhnlichen Preise des Großhandels bezahlt. Die Regie übernahm insgesamt 80 817 Ztr. Tabak für 1 942 568 fl.

Die Entschädigung für die Geschäftsleute nahm verschiedene Formen an. Derjenige, dessen Geschäft noch nicht fünf Jahre bestand, und der eine Tabakhandlung nur als Nebengeschäft betrieb, erhielt überhaupt nichts. 37 erhielten Jahresrenten auf Lebenszeit. Das ergab einen Betrag von 35 600 fl. 18 bekamen wichtige Verschleißplätze, die ihrem Reingewinn nach dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre entsprachen (21 159 fl.). 6 wurden mit dem kapitalisierten Wert ihres kleinen Tabakgeschäftes entschädigt. Einzelne wurden als Staatsbeamte übernommen bzw. mit einer Verschleißlizenz abgefunden.

Der Tabakhandel wurde an sich nicht als Gegenstand besonderer Entschädigungspflicht angesehen, doch nahm man auf „eigentliche“ Tabakhändler insoweit Rücksicht, als man ihnen besondere „gefällsamtliche Tabakverschleißbefugnisse“ erteilte.

Die Bevölkerung wahrte der Regie gegenüber zunächst eine feindliche Haltung. Der Umfang der Anbaufläche von 45 000 bis 50 000 Joch war bis zum Jahre 1851 bis auf 26 698 Joch gesunken. Nach dem Krimkriege soll dieser Widerwille sich behoben haben[136]). Die Anbaufläche nahm rapide zu und die Preise sanken allgemein. 1857 betrug sie 67 457 Joch, 1858 98 115 Joch[137]).

Gleichzeitig stieg der Ankauf seitens der Regie von 500 000 Ztr. vor 1850 auf 1 711 194 Ztr.

Hierdurch wurde aber wiederum die Preissteigerung des Jahres 1858 verursacht, welche den Tabakkonsum stark reduzierte. Die Monopolverwaltung konnte von der aufgekauften Masse nur ca 35 % verbrauchen. Andererseits konnte sie auch nicht auf Exportverkäufe

---

[135]) Ebenda S. 215.

[136]) Vgl. v. Pleucker: „Das Tabakmonopol in Oesterreich seit dessen Ausdehnung auf das gesamte Staatsgebiet. Wien 1857.

[137]) Wickett a. a. O. S. 232.

rechnen. Sie ließ also die Anbaufläche durch die Lizenzen um ein Drittel auf insgesamt 68 000 Joch beschränken.

Man gewährte außerdem auf die bitteren Klagen der Pflanzer hin eine Entschädigung von 20 fl. pro Joch.

Das Beispiel Oesterreichs und das in Frankreich erprobte besonders zweckmäßige System warb Anhänger für die Einführung eines deutschen Tabakmonopols.

Die Entschädigungsfrage wurde dabei ziemlich optimistisch als nicht übermäßig kostenverursachend angesehen. Moriz Mohl meint z. B. in der „Denkschrift für eine Reichstabak-Regie“ [138]), daß — „sobald nur das Gesetz davon ausgeht, den Reichsfiskus d. h. die Nation, welche diese Entschädigungen zu bezahlen hat, nicht als Feind zu betrachten, wie manche Schüler des römischen Rechts den Staaten gegenüber sich angewöhnt haben, sondern durch angemessene Bestimmungen für Recht und Billigkeit sorgt — die Entschädigungen nicht das Meer zu trinken sein werden, sondern der große Zweck der Errichtung einer Reichstabak-Regie: Herstellung guter Reichs- und Landesfinanzen, Erleichterung der deutschen Steuerpflichtigen und Sorge für Mittel zur Erreichung der zivilisatorischen Aufgaben in gerechter Weise und mit Vermeidung von Mißbräuchen erreicht werden wird“.

Die Entwicklung drängte augenscheinlich auch in Deutschland zum Tabakmonopol [139]).

Bismarck brachte, wie er hervorhob, „im Vertrauen auf die siegende Gewalt des richtigen und notwendigen Gedankens“ am 27. April 1882 die Vorlage ein. Er hatte die Einführung des Tabakmonopols ausdrücklich zur „Schaffung eines Patrimoniums für die Enterbten“ d. h. für die soziale Fürsorge für nötig erklärt.

Der Gesetzentwurf löste, wie bekannt, in der Wirkung einen sehr verschiedenen Erfolg aus [140]).

Liebknecht schreibt im „Sozialdemokrat“ [141]): „Das Tabakmonopol des Fürsten Bismarck ist eine Waffe des Absolutismus; es verletzt jedes demokratische Prinzip; es fügt, was wir von

---

[138]) Stuttgart 1878 S. 35, vgl. ebenda S. 31: „Was nun aber die Entschädigungen betrifft, welche das Reich für die bisherigen Privatgeschäfte zu leisten hätte, so würden hier natürlich zwei Hauptgegenstände derselben die Fabrikgebäude und die Warenwerte sein, soweit die Eigentümer nicht vorziehen, die letzteren auszuführen. Was im Lande bliebe, hätte die Regie natürlich zu übernehmen und zu verwerten. Die Gebäude würde sie, soweit erforderlich und passend, provisorisch zu ihrer Fabrikation verwenden. Für entgehenden Erwerbsnutzen würden Entschädigungen in Kapital oder Renten, jedoch mit Rücksicht auf den wegfallenden Betrieb und die aufhörenden Wechselfälle nicht in übertriebener Weise zu bewilligen sein, in welcher Hinsicht das Gesetz gegen Prellereien, wie sie bei Expropriationen gang und gäbe sind, in angemessener Weise Sorge tragen müßte.“

[139]) Vgl. Gg. v. Mayr: „Das Deutsche Reich und das Tabakmonopol“ 1878.

[140]) Vgl. Stenographischen Bericht über die Verhandlungen des Reichstags 1882/83, 7., 8., 9. Sitzung.

[141]) Vgl. Felix Weil: „Sozialisierung“, Berlin 1921 S. 187.

Anfang an gegen den Bismarckschen Staatssozialismus hervorgehoben — zur politischen die ökonomische Sklaverei. Jeder deutsche Arbeiter, der einen Funken von Freiheitssinn und Ehrgefühl in der Brust hat, wird mit uns ausrufen: Fort mit dem Monopol [142]).“

Windthorst führt in der Reichstagssitzung am 12. Mai 1882 aus, daß nach seinem Dafürhalten jedes Staatsmonopol an sich etwas nicht Erwünschtes sei. Man wäre in der Monopolisierung schon viel zu weit gegangen. „Wir haben monopolisiert den ganzen Postverkehr; wir haben das ganze Telegraphenwesen monopolisiert und sind wenigstens auf dem besten Wege, das ganze Eisenbahnwesen zu monopolisieren, wenn man nicht sagen will, es sei schon so gut als geschehen . . . fügen Sie das Tabakmonopol noch hinzu, so haben wir einen Umfang von ausschließender Tätigkeit für den Staat, der wahrhaft erschreckend wirken muß, ich glaube, daß, wenn es so fort geht, der sozialistische Staat sehr bald fertig sein wird [143]).“

Der vermeintliche Vorstoß zur Vollsozialisierung d. h. zur Ueberführung in die Verfügungsgewalt des Staates wäre vielleicht nicht so stark als Durchbruch durch das gewohnte Mittelbeschaffungssystem empfunden worden, wenn das instrumentum pacis der Entschädigung eine für bestimmte Interessentengruppen wirksamere Höhe gehabt hätte.

Verschiedentlich fiel in den Beratungen über den Entwurf betreffend das Reichstabakmonopol, daß eine höhere Normierung der Entschädigung hier zu einem „Fabrikantenvotum“ geführt hätte [144]).

---

[112]) Im Gegensatz dazu ist die Resolution eines Parteitages schweizerischer Arbeiter in Zürich bemerkenswert: „Der Bund soll das Tabakmonopol einführen und aus dem Reingewinn dafür sorgen, daß der Bevölkerung ärztlicher Rat und Beistand sowie Heilmittel unentgeltlich zuteil werden . . .“ Vgl. Wilhelm Jansson: „Monopolfrage und Arbeiterklasse“, Berlin 1917 S. 19 (zitiert nach Wetzel a. a. O. S. 39).

[143]) Vgl. aber dazu Rathenau: „Ein armseliger und phantasieloser Gedanke ist es, der so recht der Weimaraner Mittellage entspricht, unter Sozialisierung sich nichts anderes vorzustellen, als Fiskalisierung, Umwandlung in Staatsbetriebe, Staatsmonopol, Staatsregal. Auf Kraftwerke und Kohlengruben angewendet — wie man es beabsichtigt — ist diese Formel ein schwächliches und unrentables, an sich aber harmloses Geschäft, das auf die Vortäuschung einer Sozialisierungsaktion hinausläuft, obwohl es sich um eine staatssozialistische Maßnahme älteren Schemas handelt. (Zitiert nach Wetzel bei Weil a. a. O. S. 57.)

[111]) Vgl. Stenogr. Bericht über die Verhandlungen des Reichstags, II. Session 1882/83, 1. Band, S. 144. Windthorst: „Ich habe den Eindruck gewonnen, daß in der Tat die Entschädigung in dem Entwurfe nicht groß genug bemessen ist, aber leider auch den Eindruck, daß viele der Herren, welche im Volkswirtschaftsrat gegen das Monopol gestimmt haben, für dasselbe gestimmt haben würden . . . Es würde, im Falle der eben bezeichneten Annahme, das Votum der Tabakfabrikanten vorgelegen haben . . . und wenn

Und das ist die Kehrseite des Problems. Bei dem Vorschlag über die Höhe der Beträge für die Entschädigungen sollte prinzipiell beachtet werden, daß es sich nur um eine Erleichterung des Uebergangs in eine andere Erwerbstätigkeit handeln könne. Es wurden ausgeworfen insgesamt an[145]):

1. Realentschädigungen	40 000 000 Mk.
2. Personalentschädigungen	
a) Tabakfabrikanten	79 338 204 Mk.
b) Rohtabakhändler	6 320 000 Mk.
3. Personalvergütungen	
a) Hilfspersonal der Tabakfabrikation	19 768 500 Mk.
b) Tabakarbeiter	22 200 000 Mk.
c) Hilfspersonal des Handels mit Rohtabak oder Tabakfabrikaten	4 735 500 Mk.
d) Händler mit Tabakfabrikaten	36 160 000 Mk.
4. Unterstützungen	25 000 000 Mk.
	233 522 204 Mk.
Dazu kommt, um allen Verhältnissen in sichernder Weise Rechnung zu tragen, ein Zuschlag von 10 %	23 352 220 Mk.
	256 874 424 Mk.

Man hielt es den Betroffenen gegenüber für ungerechtfertigt, „ihnen höhere Beträge als solche, mittelst welcher sie den Uebergang voraussichtlich ohne Opfer am eigenen Vermögen“ vornehmen könnten, zuzuwenden.

Muß man schon zugeben, daß die einzelnen Entschädigungssummen nicht allzu hoch bemessen sind, so erhellt andererseits das Bemühen, die Summenskala korrelativ zu gestalten, d. h. sämtlichen Geschädigten in gleichmäßiger Weise zu entsprechen.

Vor allem läßt auch die legislatorische Formulierung[146]) der Entschädigungsberechtigungen trotz der vorhandenen Abstufungen einen gewissen Schematismus erkennen, der den Glauben an die materielle Ueberparteilichkeit des angewandten Entschädigungssystems nur noch erhöhen kann.

Betrachten wir dagegen die materielle Regelung der Entschädigungsfrage bei dem schwedischen Tabakmonopol, so stehen dort die Entschädigungsansprüche der Fabrikanten an erster Stelle.

---

ich bloß die Fabrikanten berücksichtige, dann könnte ich vielleicht bei einer reichlicheren Bemessung der Entschädigungen für das Monopol stimmen, denn die Stimmen aus dem Fabrikantenstande, welche sich für das Monopol aussprechen, mehren sich; vorzugsweise allerdings aus den Kreisen der mittleren und der geringer dotierten Fabrikanten, aber auch aus den Kreisen der größeren kommen solche Stimmen.

[145]) Vgl. stenogr. Ber. 1882/83 5. Bd. Anl. 7 S. 97.

[146]) Der Gesetzentwurf des Tabakmonopols, soweit es sich um die Regelung der Realentschädigung (§ 65), die Personalentschädigung (§ 66), die Personalvergütung (§ 67) und Unterstützungen (§ 68) handelt, wird in Anhang I gebracht.

Der größte Teil der VO. 437 v. 15. 12. 1914 ist dem Entschädigungsanspruch der Fabrikanten gewidmet[147]).

Bei der Behandlung der Materie sind dem Fabrikanten weitgehende Entschädigungsansprüche nicht nur für materielle Güter, die an Wert einbüßten, zugebilligt worden, sondern auch in loyalem Maße für immaterielle Güter.

Der Staat übernimmt auf Antrag der Fabrikanten sämtliche Maschinen und Inventarien, ferner sämtliche Bestände an Rohtabak und Halbfabrikaten. Die Wertminderung, welche dadurch eingetreten ist, daß eigene Gebäude des Fabrikanten zur Tabakfabrikation nicht benutzt werden können, wird entschädigt. Falls die Fabrikation in gemieteten Grundstücken betrieben wurde, tritt der Monopolinhaber an Stelle des Fabrikanten in den bestehenden Mietvertrag ein.

Der Verlust immaterieller Werte wird entschädigt durch Gewährung des $12^1/_2$fachen Mittelhandelsgewinns. Der Mittelhandelsgewinn errechnet sich aus den Durchschnittsjahresgewinnen 1906 bis 1914 ohne Berücksichtigung des besten und schlechtesten Jahres. Im einzelnen erhielten

1. alle 1904 und später gegründeten Unternehmungen, welche zurzeit der Einführung des Tabakmonopols noch im Betriebe waren, fünffachen Mittelhandelsgewinn,
2. alle 1899 und später gegründeten Unternehmungen für die Zeit bis einschließlich 1903 pro Kalenderhalbjahr einhalbfachen Mittelhandelsgewinn. Außerdem solche Unternehmungen, die in der Zeitperiode von 1889 bis 1898 gegründet sind für jedes Kalenderjahr ihres Bestehens vor 1899 ein Fünftel, und solche, die vor 1889 gegründet waren, für jedes Kalenderjahr ihres Bestehens vor 1889 ein Zehntel des Mittelhandelsgewinnes. Jedoch können sämtliche Beträge die maximale Grenze des $12^1/_2$fachen Mittelhandelsgewinnes nicht überschreiten. Kann ein Fabrikant keinen Gewinn ausweisen, so erhält er einen Entschädigungsanteil von 10 % des jährlichen Nettoumsatzes an Tabakartikeln berechnet für die Zeit vom 1. 1. 1907 bis 31. 12. 1913.

Obgleich das schwedische Tabakmonopol kein Vollmonopol ist, sondern ein Teilmonopol, das lediglich Fabrikation, Großhandel und Einfuhr einbezieht, könnte das Urteil bei Betrachtung der im Gegensatz dazu ungleich ungünstiger dotierten Entschädigungsansprüche der Angestellten und Arbeiter, Händler und Rohtabakhändler auf „Interessentenrepartierung" lauten. Der Interessent als Sachverständiger, der zugleich Empfänger der Summe wird, bei deren Festsetzung er tätig mitwirkt, ist nicht zu Unrecht oft genug als schlimme Errungenschaft der letzten Jahrzehnte bezeichnet worden.

Die Sonderbehandlung des Rohtabakhändlers, mit einer Maximalentschädigung in Höhe des $2^1/_2$fachen des jährlichen Durchschnittseinkommens der letzten vier Jahre und 50 % dieses Durchschnittseinkommens, wenn er vier Jahre als Rohtabakhändler tätig gewesen ist, mit einem Zuschlag von einem Fünftel des Durchschnittseinkommens für jedes weitere Berufsjahr — hat aber

---

[147]) Vgl. dazu Rudolf Wetzel: a. a. O. S. 169 ff.

spezifische Gründe. Durch Einführung des Tabakmonopols in Schweden ist der Rohtabakhändler nur wenig in seinem Berufe beschränkt worden. Die Eigenart dieses Gewerbes beruht nämlich darin, daß es sich auf wenigen großen Weltmärkten hauptsächlich im Transit vollzieht. Mithin werden die Bezugsquellen des Rohtabakhändlers durch das Monopol nicht verstopft. Wenn ihm der Absatz in Schweden auch verboten ist, kann er sich Absatzgebiete in anderen Ländern schaffen. Dem Kleinhandel dagegen ist ein Handelsverbot im Inlande gleichbedeutend mit Existenzverlust.

Die Arbeiter und Angestellten, sofern sie eine Fachausbildung genossen haben, erhalten eine Maximalentschädigung in Höhe des fünffachen Durchschnittsjahreseinkommens für die letzten zwei Jahre. Sie erhalten außerdem ein volles Jahresgehalt, wenn sie vier Jahre vor Einführung des Monopols im Tabakgewerbe tätig waren und für jedes frühere Jahr eine weitere Entschädigung von zwei Fünfteln des Jahreseinkommens.

Fest angestellte Platzvertreter und Handelsreisende erhalten höchstens ein vierfaches Durchschnittseinkommen für die letzten zwei Jahre. Für vierjährige Tätigkeit im Tabakgewerbe wird ein halbes Jahreseinkommen, für jedes frühere Jahr außerdem 20 % des Jahreseinkommens bewilligt. Die Maximalhöhe ist aber stets der äußerste Betrag.

Arbeiter und Angestellte ohne Fachausbildung erhalten als Entschädigung nur ein halbes Jahresgehalt. Man glaubte sie durch Einführung des Tabakmonopols in ihrer Erwerbstätigkeit nicht weiter zu beschränken und wollte ihnen und z. B. auch den Büroangestellten nur eine gewisse Uebergangszeit erleichtern. — Außerdem wird der Händler mit Importzigarren in Höhe von 10 % des Umsatzes an importierten Zigarren und Zigarillos entschädigt. Der Umsatz bezieht sich auf die letzten vier Jahre vor Einführung des Monopols und berechnet sich nach dem Einkaufspreis einschließlich Zoll und Fracht. Zu beachten bleibt dabei, daß der Händler auch nach Einführung des Tabakmonopols weiter importieren kann.

Die Entschädigungsdotierungen Schwedens erweisen sich aber insgesamt als geradezu vorbildlich im Hinblick auf die bei Einführung des polnischen Tabakmonopols getroffenen Regelungen [118]). Das polnische Monopol ist ein Vollmonopol, somit waren sämtliche betroffenen Existenzen zu entschädigen.

Die vollkommen unzulängliche Regelung des polnischen Gesetzes betreffend das Tabakmonopol vom 1. 6. 1922 [119]) gewährt keinerlei Anspruch auf Vergütung vernichteter immaterieller Werte. Die Entschädigung für die Vernichtung materieller Güter ist dazu äußerst dürftig.

Für alle im oberschlesischen Abstimmungsgebiet Ansäßigen ergeben sich jedoch insofern Vorteile, als für sie die Bestimmungen des deutsch-polnischen Abkommens betreffend Oberschlesien von 1922 zur Anwendung kommen. Der polnische Staat ist danach

---

[118]) Wir stützen uns im folgenden auf die Untersuchungen bei Wetzel a. a. O.

[119]) Das Gesetz kam erst im August 1924 zur Ausführung.

bei Aufhebung erworbener Rechte zu „voller“ Entschädigung verpflichtet.

Artikel 60 des polnischen Tabakmonopolgesetzes bestimmt, daß der Arbeiter ein Recht darauf hat — und zwar mindestens entsprechend seiner bisherigen Stellung — bei der Monopolverwaltung beschäftigt zu werden. Muß der Arbeiter zwecks Antritt der neuen Arbeit seinen Wohnort ändern und schlägt aus diesem Grunde die angebotene Stellung aus, so wird in Höhe eines sechswöchigen Lohnes entschädigt.

Ein besonderes Gesetz vom 4. 2. 1925 und eine Reihe von Ministerialerlassen regeln die Entschädigung der Büroangestellten. Nur solche Angestellten erhalten eine Entschädigung, die im Monat vor Verlust der Stellung weniger als 600 Zloty monatlich verdienten.

Neuerdings hat auch Danzig ein Tabakmonopol eingeführt. Auf Grund des § 13 VO. betreffend das Entschädigungsverfahren und des Senatserlasses ist aber nur für die Arbeiter und Angestellten eine materielle Entschädigungsregelung getroffen. Danach erhalten Arbeiter und Angestellte für die Dauer von 12 Monaten eine um 75 % erhöhte Erwerbslosenunterstützung; sie darf jedoch einen Tagessatz von 4,60 Gulden nicht überschreiten, gleichzeitig auch nicht mehr als 75 % des bisherigen Lohnes ausmachen. Sofern diesen Personen seitens des Entschädigungsamtes eine besondere Unterstützung zugesprochen wird, fällt die höhere Erwerbslosenunterstützung fort.

Fabrikanten, Händler und sonstige von der Einführung des Tabakmonopols betroffene Interessenten finden für ihren Entschädigungsanspruch keinerlei gesetzliche Regelung. Auf Grund der Bestimmungen der Danziger Verfassung[150]) war eine besondere Regelung nicht möglich[151]). Wohl aber hätte man durch Schaffung unverbindlicher Richtlinien den schleppenden Gang der Ereignisse einigermaßen beschleunigen können. Die Verordnung betreffend das Entschädigungsverfahren vom 31. 3. 1927 enthält

---

[150]) Artikel 110 Danziger Verfassung lautet: „Das Eigentum wird gewährleistet. Eine Enteignung kann nur auf gesetzlicher Grundlage zum Wohle der Allgemeinheit und gegen angemessene Entschädigung erfolgen, wegen der im Streitfall der Rechtsweg offen steht“.

Artikel 153 RV.: „Das Eigentum wird von der Verfassung gewährleistet. Sein Inhalt und seine Schranken ergeben sich aus den Gesetzen. Eine Enteignung kann nur zum Wohle der Allgemeinheit und auf gesetzlicher Grundlage vorgenommen werden. Sie erfolgt gegen angemessene Entschädigung, soweit nicht ein Reichsgesetz etwas anderes bestimmt. Wegen der Höhe der Entschädigung ist im Streitfalle der Rechtsweg bei den ordentlichen Gerichten offen zu halten, soweit Reichsgesetze nichts anderes bestimmen . . .“

Der Artikel 110 Danziger Verfassung gewährleistet insofern einen stärkeren Eigentumsschutz, als die Einschränkung „soweit Reichsgesetze nichts anderes bestimmen“ fortfällt. Nur durch Verfassungsänderung kann demnach Enteignung ohne angemessene Entschädigung Platz greifen.

[151]) Vgl. Anm. 152.

lediglich formelle Vorschriften[152]), so daß das Entschädigungsamt gezwungen wurde, sich selbst juristisch und wirtschaftlich schwierig formulierbare Richtlinien zu schaffen.

Aus diesen knappen Andeutungen geht schon die wenig sorgfältige Verfahrensweise, die man bei Errichtung des Danziger Tabakmonopols im Hinblick auf die Entschädigungsfrage befolgte, hervor.

In unmittelbarem Zusammenhang hiermit muß eines Vorschlages Erwähnung getan werden, der sich in den sogenannten „Sachverständigengutachten" dem Dawes- und Mc.-Kenna-Bericht befindet. In dem Bericht des ersten Komitees[153]) wird von den Sachverständigen in Anknüpfung an Erwägungen über das Maß der Belastung Deutschlands das Steuersystem in nähere Betrachtung gezogen und speziell für die Besteuerung des Tabaks eine bemerkenswerte Richtlinie gezeigt.

Da nach Ermessen der Sachverständigen die Einführung eines Tabakmonopols wirtschaftlich störend wirken und mit zu großen Ausgaben verbunden sein würde, rät die Kommission die Herstellung und den Verkauf von Tabakwaren in Zukunft nur noch unter Beobachtung bestimmter Vorschriften zu erlauben:

Ohne staatliche Genehmigung soll die Errichtung von neuen bzw. die Vergrößerung bestehender Tabakfabriken untersagt sein. Die Verwendung von Ersatzstoffen für Tabak ist zu verbieten.

Die Zahl der bestehenden Fabriken muß gegen Gewährung einer

---

[152]) Vgl. Wetzel a. a. O. S. 168: „Die Danziger Verordnung betr. das Entschädigungsverfahren bei der Einführung des Tabakmonopols vom 31. 3. 1927 benennt als in gewissem Sinne entschädigungsberechtigt im § 13 lediglich die im Tabakhandel und in der Tabakindustrie beschäftigten Angestellten und Arbeiter, die nachweislich infolge Einführung des TM. erwerbslos wurden. Die anderen Entschädigungsberechtigten werden nicht direkt genannt. Der Grund hierfür dürfte darin zu suchen sein, daß der Senat sich über die Rechtsansprüche der Interessenten selbst nicht im Klaren war und die Verfassungsmäßigkeit dieser VO. nicht durch Aufnahme vielleicht verfassungswidriger Bestimmungen gefährden wollte. Nach § 19 haben Personen, denen auf Grund der Einführung des TM. ein gesetzlicher Anspruch auf Entschädigung zusteht, diesen Anspruch bis zum 1. Juli 1928 geltend zu machen und im § 12 wird diese Bestimmung dahin ergänzt, daß das Entschädigungsamt auch in Fällen, bei denen ein rechtlicher Anspruch auf Gewährung einer Entschädigung nicht besteht, eine Entschädigung zur Vermeidung einer erheblichen Unbilligkeit festsetzen kann. Wer einen Rechts- bzw. Billigkeitsanspruch hat, läßt sich also aus der betreffenden VO. nicht ersehen. Dadurch ist naturgemäß eine erhebliche Rechtsunsicherheit entstanden, die sich sehr wohl durch Aufnahme von gewissen Richtlinien hätte vermeiden lassen können. Um die Verfassungsmäßigkeit der VO. nicht zu gefährden, hätte es genügt, diese Richtlinien als nicht bindend und durch die ordentlichen Gerichte nachprüfbar zu erklären."

[153]) Vgl. Sachverständigen-Gutachten (Dawes- und Mc.-Kenna-Bericht) Frankfurt 1924 S. 71.

angemessenen Entschädigung reduziert werden durch Schließung derjenigen, die keinen wirklich gewerblichen Charakter tragen. Alle Fabriken, welche nicht im Stande sind, zu einem angemessenen Produktionspreis herzustellen, sind zu enteignen. Doch sollen die in verschiedenen Fabriken produzierten Tabakwaren weiter mit ihrer Fabrikmarke, Preisaufdruck und Banderole versehen, verkauft werden.

Die übrigen Fabrikanten bilden nach der Art der Produkte Konsortien, in welchen sie sich verpflichten, dem Staat die für den Konsum erforderlichen Mengen an die staatlicherseits einzurichtenden Niederlagen anzuliefern.

Der Preis der Produkte ist in regulären Zeitperioden vom Staat festzustellen. Um der Sachlage entsprechende Preise ansetzen zu können, soll der Staat ein bis zwei Versuchsfabriken unterhalten.

Importeure, die sich verpflichten, den Staat zu denselben Bedingungen zu beliefern, wie die einheimischen Fabrikanten, dürfen ihr Gewerbe weiterbetreiben.

Für die organisatorische Regelung des Verkaufs ist vorgesehen, daß der Staat die Lagerhäuser des Großhandels für eigene Zwecke verwenden kann. Der Kleinhandel ist zu konzessionieren und zwar lediglich für den Verkauf von Erzeugnissen der staatlich genehmigten Tabakfabrikanten. Ihm ist ein bestimmter Prozentsatz — durchschnittlich nicht mehr als 12 % — des Verkaufspreises zuzusichern. Innerhalb des Spielraumes der 12 % soll durch Zuschläge an rührige Kleinhändler der Absatz möglichst vergrößert werden. Auch eine Anzahl staatlicher Kleinhandelsgeschäfte wären zur Kontrolle der tatsächlichen Verkaufsunkosten zu unterhalten.

Auf Grund dieses Vorschlages halten die Sachverständigen folgende Gewinne für möglich:

	Schweizer Franken
1. Herstellungskosten	476 160 000
2. Gewinn der Fabrikanten und weitere allgem. Unkosten (35 % der Herstellungskosten)	166 656 000
3. Lagerungskosten und allgemeine Unkosten der Verkaufsorganisation (1 % der Bruttoeinnahmen)	20 906 400
4. Lieferungskosten an die Kleinhändler (12 % der Bruttoeinnahmen)	230 876 800
5. Weitere Transportunkosten	500 000
6. Jahreszahlung für den Fall, daß 1/4 der jetzigen Fabrikanten entschädigt werden	16 975 000
	912 074 200
Bruttoeinnahmen	2 090 640 000
Reingewinn des Reiches	1 178 565 800

oder Goldmark: 856 515 000
Prozentsatz des Reingewinns 56,4 %.

Zu obiger Tabelle wird von der Kommission bemerkt, daß die vorgesehene Jahreszahlung den Beträgen entspricht, die für die Entschädigung der zu schließenden kleinen Fabriken auszuwerfen sind und daß ferner die Selbstkostenpreise einer auf eine große Anzahl von Fabriken verteilten Industrie sich höher stellen, als bei einem Monopol. Bei einer solchen Organisation, welche Fabriken und Kleinhandelsgeschäfte, wie sie jetzt vorhanden sind, bestehen

läßt, brauchen mit Ausnahme der Grossistensteuer von 6 Millionen Mark besondere Steuern nicht eingezogen zu werden.

Die technischen Sachverständigen halten es für zweckmäßig, die Verkaufsorganisation analog dem schwedischen Vorbild einer vollkommen unabhängigen Organisation unter gleichzeitiger Ueberwachung der Steuerbehörde anzuvertrauen [155]).

Damit sind augenscheinlich die sogenannten schwedischen Tabakskontore gemeint. Nachdem im Jahre 1916 ca. 100 in Frage kommende Grossisten entschädigt waren, übernahm die Aktiebolaget Svenska Tobaksmonopolet den Verkauf selbst. Zu diesem Behuf errichtete sie in verschiedenen Städten 17 Tabakskontore in Form großer Lagerhäuser und stellte 13 Reisende an. Diese erhielten im Gegensatz zu dem 10%igen Bruttoverdienst der früheren Grossisten nur 3 bis 4 %. Da sie mit diesen Sätzen nicht auskamen, ließen sie sich entsprechend abfinden.

Man berechnet die Verkaufsunkosten der Tabakskontore auf ca. 3 % der Verkaufspreise, das bedeutet gegenüber den Kosten vor Einführung des Monopols eine Ersparnis von ca. 7 % [156]), [157]).

Ein Blick auf die Entschädigungsregelung im Gefüge des „Branntweinmonopols" in Deutschland, das zunächst als einziges neben dem praktisch ziemlich unbedeutenden Süßstoffmonopol durch Gesetz vom 26. Juli 1918 realisiert wurde [158]), zeigt eine detaillierte Skala materieller Ansprüche. Entschädigt werden:

1. Branntweinreinigungsanstalten, sofern sie nicht von der Monopolverwaltung beschäftigt werden (§§ 199 ff),
2. Brennereibesitzer (§ 213),
3. Destillateure (§§ 214 ff),
4. Besitzer von Abfüllstellen und Branntweinlägern (§§ 222 ff).

Die Entschädigung für diese Betroffenen bemißt sich nach der Menge des hergestellten bzw. verkauften Branntweins.

Außerdem werden entschädigt die Vermittler (§ 224), Händler

---

[155]) Vgl. dazu die Regelung im Gesetz zur Aenderung des Tabaksteuergesetzes. Vom 22. Dezember 1929 Rgbl. 1929 Teil I S. 234 (Entschädigung von Angestellten und Arbeitern in Art. VIII vorgesehen), ferner in der Verordnung zur Unterstützung von Angestellten und Arbeitern des Tabakgewerbes. Vom 29. Januar 1930. Rgbl. 1930 Teil I S. 22 ff.

[156]) Vgl. Wirtschaftsdienst 1924 S. 1223 zit. bei Wetzel a. a. O. S. 83.

[157]) Den Vertrieb der Tabakfabrikate des Monopols in Schweden besorgen 19 000 konzessionierte Kleinhändler. Im Anfang wurde diesen eine 16 %ige Provision berechnet. Spezialhändler, die bereits vor Einführung des Monopols existiert hatten, erhielten einen Sonderrabatt von 8 %. Bei der Berechnung der Sonderrabattposten ergaben sich Schwierigkeiten und man gewährte im Jahre 1917 auf Vorschlag des Reichsverbandes der schwedischen Tabakhändler an Stelle des Sonderrabatts eine einmalige Entschädigung von insgesamt 5,4 Millionen Kronen. Vgl. Moritz Marcus: „Det Svenska Tobaksmonopolet" Stockholm 1924.

[158]) Neuregelung: Gesetz über Entschädigung von Betrieben und Arbeitnehmern auf Grund der Einführung des Branntweinmonopols. Vom 28. Dezember 1929. Vgl. Anhang II.

(§ 225), Agenten (§ 226), Angestellte (§§ 228 ff) und Arbeiter (§§ 236 ff). § 242 statuiert daneben einen besonderen aus Mitteln der Monopolverwaltung zu bestreitenden Entschädigungsanspruch aus Billigkeitsrücksichten für noch andere als in den §§ 199 bis 239 genannte Personen, welche durch Einführung dieses Gesetzes in ihrem Gewerbe geschädigt werden.

Verschiedentlich wurde von Regierung, Reichstag und Reichswirtschaftsrat die Monopolisierung der Zündholzindustrie gefordert. Die Produktionsbesteuerung im Rahmen des Zündwarengesetzes vom 15. Juli 1909 schien auf baldige Verstaatlichung der Zündholzindustrie hinzuweisen. Zwei im Jahre 1912 und 1914 erfolgte Eingaben des Vereins Deutscher Zündholzfabrikanten, die Zündwarensteuer entweder aufzuheben oder ein staatliches Zündholzmonopol einzuführen[159]), hatten der Petitionskommission des Reichstags gegenüber nicht den gewünschten Erfolg.

Als das für die Dauer des Zündwarensteuergesetzes vorgesehene Dezennium am 1. Oktober 1919 ablief, tauchte die Frage der Monopolbesteuerung erneut auf.

Der zuständige Ausschuß für Steuerwesen der Nationalversammlung zu Weimar schlug dem Plenum Einführung eines Monopols bis spätestens 31. März 1921 vor. Am 12. April 1919 wurde das Gesetz in der Nationalversammlung beraten und angenommen. § 1 bestimmte: „Bis zum Inkrafttreten eines Hersteller-Monopols, das spätestens am 31. März 1921 in Kraft treten muß, unterliegen die zum Gebrauch im Inland bestimmten Zündwaren einer in die Reichskassen fließenden Verbrauchsabgabe."

§ 54 besagt über die Entschädigung der Fabrikanten: „Beim Inkrafttreten des in § 1 vorgesehenen Herstellermonopols haben die Fabrikanten einen Anspruch auf Uebernahme und Entschädigung durch das Reich, sofern und soweit sie am 31. Juli 1919 in Betrieb befindlich waren und bis zum Inkrafttreten des Monopols nicht eingegangen sind[160])."

Dieses Gesetz lähmte jede Unternehmertätigkeit und industrielle Entwicklung. Der Reichsfinanzminister brachte nun einen neuen Gesetzesvorschlag ein[161]), nach dem auf das Zündholzmonopol verzichtet wurde und dafür ein Zwangssyndikat unter Einbeziehung sowohl der deutschen Unternehmer, als auch der schwedischen Exporteure projektiert wurde. Aber auch dieser Plan scheiterte.

Die hohen Entschädigungssummen hatten nicht am wenigsten bei Einführung eines Zündholzmonopols zu Bedenken Anlaß gegeben. Bei Einführung eines Monopols wäre eine Summe von Papiermark: 301 400 000,— (Dollarstand 100) als einmalige Ausgabe erforderlich gewesen. Ebenfalls an der Höhe der Abfindung scheiterte ein aus Kreisen des Reichswirtschaftsrats angeregter Plan (1923), die Einführung eines Zündholzmonopols mit dem Reparationsproblem zu verknüpfen[162]).

---

[159]) Vgl. dazu Kurt Hoepfner: „Die Zusammenschlußbewegung der deutschen Zündholzindustrie unter besonderer Berücksichtigung des schwedischen Einflusses" Rostock, Diss. 1927.

[160]) Vgl. RGBl. 1919 S. 1629 bis 1642.

[161]) Vgl. Reichstagsentwürfe 1924 Nr. 12, Drucks. 1576.

[162]) Vgl. Hoepfner a. a. O. S. 55.

Im Zusammenhang mit den Bestrebungen des Schwedischen Zündholztrustes war im Jahre 1924 nochmals von einer Monopolisierung der deutschen Zündholzindustrie die Rede.

Das Angebot des Schwedentrustes soll sehr großzügig gewesen sein. Dem Reich wurde für Ueberlassung des Monopols eine einmalige größere Summe als Lizenzgebühr und außerdem Zahlung einer laufenden Jahresgerechtsame zugesichert. Ferner erbot sich der Trust (1925) dem Deutschen Reich eine Anleihe von 500 Millionen Mark zu Zwecken der inneren Kolonisation und Siedelung zu verschaffen. Gleichzeitig garantierte er dem Reich für Verzinsung und Amortisation dieser Summe eine jährliche Einnahme von 40 Millionen Mark.

Besonders hervorgehoben wird die sozialpolitische Einstellung des Trusts, der weitestgehende Rücksicht gegenüber den bei Stilllegung kleiner und unrentabler Betriebe überflüssig werdenden Arbeitern zu üben bedacht war. Das schwedische Angebot wurde indes seitens der Deutschen Regierung abgelehnt[163]), [161]).

---

[163]) Vgl. Siegfried Freude: „Der Schwedische Zündholztrust", Nürnberger Beitr. z. d. Wirtsch. W., herausgegeb. von Wilhelm Vershofen und H. Proesler, Heft 8, 1928.

[161]) Die neueste Entwickung brachte nun doch das Zündwarenmonopolgesetz vom 29. Januar 1930 (RGBl. I S. 11 ff). In diesem Zusammenhang interessiert der § 29 des angeführten Gesetzes:

1. Werden wegen gänzlicher oder teilweiser Uebertragung oder Ueberlassung der Beteiligungsziffern Arbeiter oder Angestellte entlassen und beschäftigungslos, ohne eine ihren Fähigkeiten entsprechende Arbeitsgelegenheit zu finden, oder erleiden sie infolge der Entlassung eine Verminderung ihres Arbeitsverdienstes, so ist ihnen der Unterschied zwischen ihrem tatsächlichen Arbeitsverdienst und dem Arbeitsverdienste, der sich unter Zugrundelegung der vollen Lohn- oder Gehaltssätze der letzten gültigen Lohn- oder Gehaltszahlung ergeben würde, bis zur Dauer von 26 Wochen zu ersetzen.

2. Nehmen Arbeiter oder Angestellte infolge einer derartigen Uebertragung oder Ueberlassung der Beteiligungsziffern auf einen anderen Betrieb bei einer anderen Arbeitsstelle Arbeit, die mehr als 6 Kilometer von ihrem bisherigen Wohnort entfernt ist, so sind ihnen im Falle eines hierdurch veranlaßten Wohnungswechsels die notwendigen Umzugskosten zu gewähren, sofern dies nicht von anderer Stelle bereits geschieht.

3. Arbeiter oder Angestellte, die infolge der Uebertragung oder Ueberlassung einen Wechsel ihrer Arbeitsstelle derart haben vornehmen müssen, daß sie unter Aufrechterhaltung eines eigenen Haushalts mehr als 6 Kilometer davon entfernt an einem anderen Orte wohnen müssen, haben während dieses Zustandes Anspruch darauf, daß ihnen als Ausgleich für die durch den doppelten Wohnsitz entstehenden Mehrausgaben auf die Dauer von längstens 26 Wochen ein Zuschlag von mindestens 20 vom Hundert ihres in den letzten drei Monaten verdienten Durchschnittslohns oder Gehalts gezahlt, soweit nicht durch Tarifvertrag eine höhere Entschädigung vereinbart wird.

4. Die in Absatz 1 bis 3 vorgesehenen Entschädigungen sind

Neuerdings befaßt sich eine Denkschrift des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft[165]), mit dem Problem der Einführung eines Getreidemonopols für Deutschland unter gleichzeitiger Verwertung der Erfahrung, welche mit dem Monopol in der Schweiz und in Norwegen gemacht wurden. Monopolvorschläge dieser Art sind für Deutschland bereits von dem Oesterreicher Dr. Hainisch[166]) und besonders gründlich und ausführlich von Hans Blanckenstein[167]) gemacht worden.

Beide Autoren beschränken die Monopolverwaltung auf den Absatz von Getreide bis an die Mühlen heran. Beide wollen die Monopolisierung der Müllerei und der Bäckerei trotz großer Ersparnisse, die nach ihrem Dafürhalten zu erzielen sind, vermeiden, um nicht so viele Mittelstandsbetriebe zu vernichten, und damit zur Entschädigung von Tausenden von Kleinmühlen und Bäckereien gezwungen zu sein. Keller[168]) bezeichnet es andererseits als einen großen Vorzug der sogenannten Einkaufsmonopole, daß sie im Gegensatz zu den Herstellungsmonopolen keine besonderen Entschädigungen durch den Staat beanspruchen, weil ja der Hauptteil des monopolisierten Handels an ihnen beteiligt werde.

Die Monopolfrage in Norwegen bietet für unsere Betrachtung keine Besonderheiten[169]).

---

von demjenigen zu zahlen, der die Beteiligungsziffer oder die Nutzung ganz oder teilweise übernommen hat.

5. Rechtsstreitigkeiten, die sich über die Ansprüche der Arbeiter und Angestellten aus diesen Vorschriften ergeben, unterliegen der ausschließlichen Zuständigkeit der Arbeitsgerichtsbehörden. Auf das Verfahren finden die für das Urteilsverfahren geltenden Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes Anwendung.

[165]) 1926 Nr. 2785.

[166]) „Das Getreidemonopol", Schr. d. V. f. Soz. Pol. Bd. 155, I.

[167]) Vgl. Hans Blanckenstein in Reichsfinanzquellen Heft 1, Berlin 1917.

[168]) „Einfuhrmonopole" in Schmollers Jahrbuch, 40. Jahrgang 1916. Ferner Otto Brandt: „Zwangssyndikate und Staatsmonopole", Düsseldorf 1918.

[169]) Einkauf und Einfuhr von Brotgetreide stehen in Norwegen nur dem Staate zu und werden vom Landwirtschaftsdepartement aus organisiert. Der Storting entscheidet über die Abnahme des Inlandgetreides. Das Landbruksdepartment legt die Uebernahmepreise fest. Das Auslandsgetreide und die übernommenen Mengen einheimischen Getreides werden durch das Proviantierungsdepartment den Privatmühlen zur Vermahlung zugeführt. Auf Grund privatrechtlicher Regelung ist ein Preis fixiert. Lagerung und Vermahlung erfolgt gegen entsprechende Vergütung.

Am 1. Juli 1927 trat ein neues Gesetz in Kraft. Die Durchführung der Monopolorganisation wird nunmehr in die Hände eines staatlichen Kornkontors (Sitz Oslo) gelegt. Ein Direktor und ein aus zwei Kornbauern und zwei Kornimporteuren gebildeter Rat üben die Leitung aus. Alle zwei Jahre scheiden durch das Los 2 Mitglieder (ein Bauer und ein Importeur) aus und werden durch neue ersetzt. Die Einfuhr von Roggen, Gerste, Hafer und Mahl-

Das Schweizerische Getreidemonopol vom 3. Januar 1915 war ähnlich aufgezogen, wie es der derzeitige Antrag Kanitz[170]) beabsichtigte. Die spezifische Kompliziertheit des wirtschaftlichen Organismus, dem gegenüber der Verfassungstatbestand jeglicher Staatseinwirkung enge Grenzen steckt, erklärt die Tatsache, daß der Gedanke eines staatlichen Getreidehandelsmonopols in der Schweiz so oft aufgetaucht und immer wieder verworfen worden ist.

Ein Getreidehandelsmonopol sollte den nur ein Fünftel bis ein Sechstel des Bedarfs[179]) deckenden heimischen Getreidebau schützen. Das die Verfassung beherrschende Dogma der allgemeinen Handels- und Gewerbefreiheit (Artikel 31) desavouierte jedoch jegliche obligatorische Tätigkeit des Bundes auf dem Gebiete der Getreideversorgung. Erst das anders orientierte Staatsideal des Sozialismus zeitigte mit seinem Erstarken Monopolströmungen, denen man klüger mit Konzessionen zuvorkommen wollte.

Der Gesetzentwurf des Direktors des Schweizerischen Monopolamts Prof. Milliet vom 12. August 1908 verfolgte im wesentlichen sozialdemokratische Tendenzen. Nach dem Entwurf soll die Monopolverwaltung das ausschließliche Recht der Einfuhr von Weizen und Roggen, sowie deren Mahlprodukten erhalten. Drei Staatsmühlen sollen den größten Teil des Getreides vermahlen. Daneben sollen die vorhandenen Privatmühlen konzessioniert werden[181]).

Ein vom Bundesrat angefordertes Gutachten des Verbandes schweizerischer Müller gab der Ansicht Ausdruck, daß Getreide- und Mehlmonopol gleichzeitige Institutionen sein müßten. Eine staatliche Einkaufskommission hätte den Einkauf zu regeln. Außerdem forderten sie, daß den bestehenden Mühlen die Vermahlung gegen entsprechende Mahlprämie übertragen werde.

Eine derartige Regelung hätte aber nur den Interessen der Müller gedient. Dafür waren die Getreidehändler Gegner des

---

produkten bleibt dem Staat und denen, die eine Einfuhrerlaubnis haben, auch weiterhin vorbehalten.

Vom Staat zu übernehmendes Getreide wird zu überall gleichen fixen Preisen auf jeder Eisenbahnstation, bei jeder fahrplanmäßigen Dampfschiff- oder Motorboothaltestelle und an allen staatlichen Lagerplätzen in Empfang genommen. Der Gesetzentwurf sieht für den Transport vom Erzeuger zum Verbraucher bestimmte, noch materiellrechtlicher Regelung vorbehaltene Frachtausgleichungen vor, so daß de facto die Frachten der Staat tragen soll. Um eine Ersparnis an Transportaufwand auszulösen, den Konzessionär zur Benutzung billigster und kürzester Transportwege zu erziehen, wollte sich die Bauernpartei sogar mit nur 75 % der angesetzten Frachtvergütung begnügen. Vgl. Otto Sperlich: „Untersuchungen über Getreidemonopole" (Das Monopol in Norwegen), Jahrbücher für National-Oekonomie und Statistik, Jena 1927.

[170]) Vgl. Dr. F. Pichler: „Der Antrag Kanitz", Köln 1896.

[180]) Vgl. Edgar Fleischmann: „Die rechtlichen Grundlagen eines Getreidemonopols in der Schweiz". Leipziger Diss. 1921 S. 46.

[181]) Vgl. Otto Sperlich: „Untersuchungen über Getreidemonopole, Das Monopol in der Schweiz". Jahrbuch für Nationalökonomie und Statistik. Jena 1926.

Monopols. Es kam schließlich zu einem bemerkenswerten Vorschlag Jäggis, des Präsidenten der Schweizer Konsumvereine.

Die Lösung, die er anstrebte, sollte die verwickelte Streitfrage schlichten, einen Gesamtausgleich der Interessen herbeiführen, der zugleich die Gegensätze zwischen dem bestimmten Volkskreisen notorisch unerwünschten Monopol und dem Konsumverein überbrückte.

Jäggi entwickelte seinen Plan dahin, daß Getreidehändler, Konsumenten- und Produzentenorganisationen, der Bund, die Kantone und Gemeinden sich zu einer Schweizerischen Getreideversorgungs-Gesellschaft (SGG.) zusammenschließen sollten. Das Anfangskapital sollte aus 30 Millionen Fr. Genossenschaftsanteilen gebildet werden, von denen mindestens 51 % der Bund übernahm.

Gemäß § 2 der entworfenen Statuten[182]) der SGG. bezweckt die Genossenschaft eine rationelle, im Interesse der Volkswirtschaft liegende Getreide-, Mehl- und Brotversorgung der Schweiz. Dieses Ziel der Genossenschaft soll gemäß § 3 des Entwurfs erreicht werden durch Einfuhr, Aufkauf der inländischen Produktion (eventuell zu erhöhtem Preise), Errichtung von Lagern im In- und Auslande, Kontrolle der Einfuhr und der vorhandenen Vorräte, genossenschaftlichen Betrieb, Beteiligung an anderen Unternehmungen und Organisationen, endlich durch Ansammlung eines unteilbaren Genossenschaftsvermögens.

Die Idee der Entschädigung „des für beide Teile Günstigen" wird bei diesem Ratschlag sozusagen inauguriert durch die evolutionäre Ausgestaltung einer „Volksgenossenschaft".

Wirz[183]) postuliert, daß „die ganze große Volksgenossenschaft die Versorgung mit Brotgetreide übernimmt und alle hiermit verbundenen Opfer und Vorteile gleichmäßig auf das ganze Volk verteilt gemeinsam getragen und genossen werden[184]).

Dies ist jedoch nur ein Plan. Die neueste Entwicklung in der Schweiz drängt zu der sogenannten „monopolfreien" Getreidevorlage, durch die die Freiheit des Getreidehandels wieder hergestellt werden soll[185]). Die Eidgenössische Getreideverwaltung begnügt sich mit der Uebernahme und Weiterleitung der Inlandsernte an die Müller sowie der Lagerhaltung. Der Import von Auslands-

---

[182]) Vgl. Fleischmann a. a. O. S. 167. Ebenda der vollständige Abdruck der Verordnung.

[183]) „Die Getreideproduktion und Brotversorgung der Schweiz", Zürich 1917.

[184]) Bei Wirz gesperrt a. a. O. S. 153.

[185]) Vgl. „Volksbegehren um Aufnahme eines Artikels 23 *bis* in die Bundesverfassung (Getreideversorgung der Schweiz)".

„Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nachdem sie vom Volksbegehren um Aufnahme eines Artikels 23 *bis* in die Bundesverfassung (Getreideversorgung der Schweiz) und vom Bericht des Bundesrats vom 2. April 1928 Kenntnis genommen hat, gestützt auf Artikel 121 ff. der Bundesverfassung und Artikel 8 ff. des Bundesgesetzes vom 27. Januar 1892 über das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen betreffend Revision der Bundesverfassung beschließt:

getreide steht den privaten Händlern wieder frei. Ebenso können die Müller bei dem privaten Handel ihren Bedarf decken zu allen

---

Artikel 1.

Es werden der Abstimmung des Volkes und der Stände unterbreitet:

1. Das Volksbegehren, das wie folgt lautet:

„In die Bundesverfassung ist folgender Artikel 23 *bis* aufzunehmen:

Artikel 23 *bis* . . . Der Bund trifft Maßnahmen zur Sicherstellung der Getreideversorgung des Landes und zur Förderung des inländischen Getreidebaues. Er soll insbesondere

a) selbst Vorräte an Getreide unterhalten oder für solche in anderweitiger Weise Vorsorge treffen;
b) den inländischen Getreidebau sowie die Verwertung und Verarbeitung seiner Produkte durch hierzu geeignete Anordnungen und Maßregeln erleichtern und fördern, namentlich den Produzenten guten, mahlfähigen Inlandsgetreides die Abnahme zu einem Preise sichern, der den Getreidebau im Inland ermöglicht. Selbstversorger und Gebirgsgegenden sind in angemessener Weise zu berücksichtigen.

Die Ausführung vorstehender Grundsätze bleibt der Bundesgesetzgebung überlassen. Dabei darf jedoch ein ausschließliches Recht der Einfuhr von Getreide (Monopol), vorbehaltlich einer Zwangslage in Kriegszeiten, weder für den Bund, noch für eine private Organisation geschaffen werden."

2. Der Gegenentwurf der Bundesversammlung, der folgende Fassung hat:

„In die Bundesverfassung ist folgender Artikel 23 *bis* aufzunehmen:

Artikel 23 *bis* . . . Der Bund unterhält die zur Sicherung der Versorgung des Landes nötigen Vorräte von Brotgetreide. Er kann die Müller verpflichten, Brotgetreide zu lagern und seine Vorräte zu übernehmen, um deren Auswechslung zu erleichtern.

Der Bund fördert den Anbau von Brotgetreide im Inland, begünstigt die Züchtung und Beschaffung hochwertigen inländischen Saatgutes und unterstützt die Selbstversorgung unter besonderer Berücksichtigung der Gebirgsgegenden. Er übernimmt gutes mahlfähiges Inlandsgetreide zu einem Preise, der den Getreidebau ermöglicht. Die Müller können verpflichtet werden, dieses Getreide auf Grundlage des Marktpreises zu übernehmen.

Der Bund sorgt für die Erhaltung des einheimischen Müllereigewerbes; desgleichen wahrt er die Interessen der Mehl- und Brotkonsumenten. Er beaufsichtigt im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben den Verkehr mit Brotgetreide, Backmehl und Brot, sowie deren Preise. Der Bund trifft die nötigen Maßnahmen zur Regelung der Einfuhr des Backmehls; er kann sich das ausschließliche Recht vorbehalten, das Backmehl einzuführen. Der Bund gewährt nötigenfalls den Müllern Erleichterungen auf die Transportkosten im Innern des Landes. Er trifft zugunsten der Gebirgsgegenden Maßnahmen, die geeignet sind, einen Ausgleich der Mehlpreise herbeizuführen.

Die statistische Gebühr im Warenverkehr mit dem Ausland

Zeitpunkten ohne in der Auswahl der Getreidearten wie bisher gehemmt zu sein[186]).

---

ist zu erhöhen. Der Ertrag dieser Gebühr wird zur Deckung der aus der Getreideversorgung des Landes erwachsenden Ausgaben beitragen."

Artikel 2.

Es wird von Volk und Ständen beantragt, das Volksbegehren (Artikel 1, Ziffer 1) zu verwerfen und den Gegenentwurf der Bundesversammlung (Artikel 1, Ziffer 2) anzunehmen" usw. Nach freundlichen Mitteilungen von Prof. Mangold, Basel.

[186]) Vgl. dazu auch Fritz Wagner: „Die monopolfreie Getreidevorlage" Zeitschr. f. Schweiz. Stat. u. Volksw. Heft 4 1928. Ferner Frankf. Zeitung v. 2. März 1929 Art. „Nein — Ja — Ja. Um den Getreidefrieden der Schweiz".

Am 3. März 1929 wurde der Gesetzesentwurf über die Getreideversorgung der Schweiz auf monopolfreier Basis mit 447 000 Stimmen gegen 226 000 angenommen. Vgl. N. Jansy: „Das Ende des Getreidemonopols", Wirtschaftsdienst Heft 12, 22. 3. 1929.

Vgl. auch die Ausführungen von Fritz Baade in „Die Gesellschaft", Internationale Revue für Sozialismus und Politik. Nr. 10, VII. Jahrgang, Art.: „Europäisches Getreidemonopol".

Der Gedanke der Entschädigung in der Sozialpolitik

„Die begeistertste Verherrlichung des Gesamtinteresses kann leicht auf den ärgsten Mangel hinauslaufen, ohne Not, die das erzwänge: Wenn nämlich vergessen wird nach Kriterien für die augenblickliche Bedeutung und Dringlichkeit der auf beiden Seiten zu beachtenden Interessen zu fragen" (Wilbrandt).

Wenn möglichste Mangelverhütung das Ziel, das analytische Ideal ist, so wird damit das für jeden relativ Günstigste gefordert. Erheischt die Lage der Dinge Benachteiligungen einer Interessentengruppe zu Gunsten einer anderen oder zu Gunsten der Gesamtheit, so ist ein Ausgleich nötig, soweit als möglich Vorsorge, die die veränderte Lebenslage so gut als möglich gestaltet, so daß „den in die Tiefe Stürzenden ein Fallschirm mitgegeben wird in Gestalt einer die Wirtschaftspolitik ergänzenden Sozialpolitik" [187]).

Solche Lage, bei der diese Forderung verwirklicht wird, kann gegeben sein durch plötzliche technische Umwälzung, Einführung neuer Produktionsmethoden, Ersatz lebendiger Arbeit durch tote Maschinen. Dann stehen Arbeiter davor brotlos zu werden, Handwerker in die Klasse des Proletariats herabzusinken. Dann ist der Zeitpunkt gekommen auszugleichen, zu mildern, zu versöhnen.

In glücklicher Weise ist dieser Gedanke im Buchdruckgewerbe verwirklicht worden. Die Einführung der Buchdruckschnellpresse, Tiegeldruckpresse, Rotationsmaschinen, Schneidemaschinen, vor allem aber der Setzmaschinen gefährdete die Existenz zahlreicher Arbeiter.

Julius Blach [188]) gibt in dieser Richtung interessante Aufschlüsse. Man nimmt an, daß jede Setzmaschine drei Handsetzer verdrängte [189]). Der Maschinensetzer in glattem Satz, sei es Werksatz oder Zeitungssatz, bedeutete eine starke Konkurrenz für den Handsetzer, die ständige Zunahme der Anzahl der Setzmaschinen die Brotlosigkeit zahlreicher Setzer. Der wünschenswerten technischen Fortentwicklung stand das Interesse der Gefährdeten entgegen.

Noch eine andere Gefahr bedrohte die Handsetzer bei Einführung der Setzmaschine; der Ersatz gelernter Arbeiter durch ungelernte. Ein Handsetzer muß in der Regel jahrelang sich eifrig bemühen, bis er korrekt setzen und sauber ablegen kann. Die

---

[187]) Vgl. Robert Wilbrandt: „Das Problem der Volkswirtschaftspolitik" Stuttgart 1925.

[188]) „Die Arbeiter und Lohnverhältnisse im deutschen Buchdruckgewerbe von 1914 bis 1925", Halberstadt 1926.

[189]) Vgl. ebenda a. a. O. S. 155.

Zeit der Erlernung der Setzarbeit wurde durch die Setzmaschine wesentlich verkürzt. Einige Wochen Ausbildung genügen für den Arbeiter an der Setzmaschine, da er ja nur eine Klaviatur bedient, wie etwa an der Schreibmaschine.

Bereits 1894 erörtert eine Prinzipalzeitschrift die schädlichen Folgen der Einführung der Setzmaschinen. Man gibt der Hoffnung Ausdruck, der Uebergang zur Maschinenarbeit möge sich langsam vollziehen, „damit mit der Vermehrung der Produktion die Aenderung für die Arbeiter weniger empfindlich werde und schonend vor sich gehe“ [190]).

Nach vielen Verhandlungen kam am 17. Oktober 1899 in Berlin eine sogenannte „Setzmaschinenkommission“ zusammen. Man hatte vom Tarifausschuß dafür je drei Prinzipal- und Gehilfenmitglieder ausgewählt und dazu je fünf Prinzipale und Gehilfen als Gutachter geladen. Die Kommission diente dem Zweck, „eine Ergänzung des deutschen Buchdruckertarifs vorzunehmen, hinsichtlich der durch die Einführung der Setzmaschinen geschaffenen Betriebsänderungen namentlich soweit Arbeitszeit und Lohn in Betracht kommen“.

Die von der Kommission statuierten wichtigsten Bestimmungen waren:

„§ 1. Dauernd an der Setzmaschine sind nur ordnungsgemäß als Handsetzer ausgelernte Gehilfen zu beschäftigen.“ Als Ergänzung wurde hinzugefügt, daß Lehrlinge nur im letzten Jahr der Lehrzeit und nur zu Ausbildungszwecken die Setzmaschine bedienen dürfen.

„§ 2. Die für den Maschinensatz anzulernenden Gehilfen sind möglichst dem eigenen Personal zu entnehmen.“

„§ 3. Die Lehrzeit der Maschinensetzer darf drei Monate nicht überschreiten. Für die Dauer derselben ist das ortsübliche Minimum zu zahlen.“

„§ 4. Die tägliche Arbeitszeit der Maschinensetzer beträgt im Zeitungsbetriebe (ohne Pausen) 8 Stunden, im Werkbetriebe 9 Stunden, davon aber nur 8 Stunden Setzzeit.

„§ 5. Das Lohnminimum ist für alle an der Maschine Beschäftigten das ortsübliche Minimum, jedoch mit einem Zuschlag von 25 % bei 8stündiger und mit 30 % bei 9stündiger Arbeitszeit.“

Doch sollte der erhöhte Lohn erst gezahlt werden dürfen, wenn der Maschinensetzer nach vierteljährlicher Lehrzeit durchschnittlich pro Stunde an der Linotype 5500, am Typograph 3850 und an der Monoline 4500 Buchstaben setzen konnte [191]).

Besonders günstige Zugeständnisse enthielt der am 14. März 1899 zustandegekommene Setzmaschinentarif für Oesterreich. Den Gehilfen wurde Maximalarbeitszeit von 8 Stunden, dazu 50 bis 70 % Lohnzuschlag zum ortsüblichen Minimum bewilligt. Für die

---

[190]) Vgl. Fr. Chr. Beyer: „Die volkswirtschaftliche und sozialpolitische Bedeutung der Einführung der Setzmaschine im Buchdruckgewerbe“, Karlsruhe 1910 S. 100.

[191]) Vgl. Beyer a. a. O. S. 106.

Vgl. auch Friedrich Baensch: „Die Neuerungen in der Tarifgemeinschaft der deutschen Buchdrucker“, Karlsruhe 1908.

Stadt Wien wurde die Arbeitszeit bis zu 6½ Stunden herab gekürzt[192]).

Das entgegenkommende Verhalten der Arbeitgeber bei der Einführung der Setzmaschinen wird von Rexhäuser im Korrespondent[193]) hervorgehoben:

„In Anbetracht der Verhältnisse der Gegenwart und derjenigen einer absehbaren Zukunft ist die vom Tarifausschuß gefundene Lösung des Arbeitsverhältnisses an der Setzmaschine die denkbar glücklichste. Kein anderes Gewerbe hat bei Einführung von Maschinen, welche die Handarbeit zu ersetzen bestimmt waren, auch nur annähernd die Interessen der Arbeiter sicherzustellen verstanden, und für die Arbeit an den Maschinen eine 25 bis 30 %ige Höherbezahlung neben einer teilweisen Verkürzung der Arbeitszeit auf 8 Stunden zu erreichen vermocht."

Beyer[194]) berichtet über das Ergebnis einer Enquete über die Folgen der Setzmaschineneinführung in anderen europäischen Staaten. Danach teilte das Zentralkomitee des französischen Buchdruckarbeiterverbandes mit: „Im Prinzip ist der Lohn der Maschinensetzer um 25 % höher als derjenige der Handsetzer im gewissen Gelde, in Wirklichkeit beträgt aber diese Erhöhung selten weniger als 40 %. Die tägliche Arbeitszeit hat eine Dauer von 7 Stunden bei Zeitungen, von 8 Stunden im Werksatz; in einigen Städten, wo man bei Vereinbarung der Tarife nicht zur Arbeitseinstellung greifen wollte, arbeitete man 7½ Stunden auf den Zeitungen, selten mehr als 8 Stunden bei Werksatz.

Wenn die Setzmaschine in einer Druckerei eingeführt wird, so ist der Prinzipal verpflichtet, die Operateure unter den im Geschäft arbeitenden Gehilfen zu rekrutieren. Der Operateur muß so gelernter Schriftsetzer sein.

Was die Arbeitslosigkeit betrifft, so kann nicht geleugnet werden, daß die Setzmaschine sie nicht herbeigeführt hat; es muß aber beigefügt werden, daß das Uebel dadurch gemildert wurde, daß die Zeitungen, anstatt einen Umfang von 4 Seiten zu haben, alsdann 6 und 8 Seiten erhielten. Es muß ferner zugestanden werden, daß die Begrenzung der Produktion, die Herabsetzung der Arbeitszeit, die Erhöhung des Lohnes die Buchdruckereibesitzer zum Nachdenken veranlaßt haben und also die Einführung dieses neuen Werkzeuges etwas verlangsamt wurde. Da die Setzmaschine in maßvollem Tempo während eines Zeitraumes von etwa 15 Jahren zur Anwendung gelangte, so ist natürlich der Schaden für die Gehilfen geringer geworden, und eine Wunde konnte geheilt werden, bevor wieder eine andere geschlagen wurde."

Aus Dänemark schreibt der Vorsitzende des „Dänischen Typographenbundes": „Sobald die Maschine ihren Einzug gehalten hat, haben wir energische Schritte getan, um die schädliche Einwirkung zu verhindern bzw. zu mildern, und es scheint, als ob uns dies gelungen wäre. So ist der Achtstundentag für die Maschinenarbeit längst eingeführt, bei Nachtarbeit 7 Stunden. Frauenarbeit an der

---

[192]) Vgl. Beyer a. a. O. S. 103.
[193]) K. 1901 Nr. 21 zit. bei Beyer.
[194]) Beyer a. a. O. S. 123.

Setzmaschine ist nur zu tarifmäßigen Bedingungen gestattet, ... Jugendarbeit darf überhaupt nicht vorkommen“ [195]).

Hand in Hand mit tariflichen Abkommen gingen noch andere sozialpolitische Maßnahmen einzelner Arbeitgeber zugunsten ihrer entlassenen Arbeiter. Einige solche Fälle wurden aus England bekannt. Als man in der Zeitung „The Scotsman“ die Setzmaschine einführte, wurde jedem hierdurch arbeitslos gewordenen Handsetzer bei der Entlassung je nach Dauer der Beschäftigung eine Entschädigungssumme von 10 bis 20 Pfund Sterling ausgehändigt. Der „Daily-Telegraph“ gewährte seinen alten Arbeitern, welche schon 30 bis 40 Jahre bei der Firma arbeiteten und nun durch Einführung der Linotype überflüssig geworden waren, auf Lebenszeit eine Entschädigungsrente von 1 Pfund Sterling wöchentlich. Jüngere Angestellte, die man entlassen mußte, erhielten je nach Dauer der Dienstzeit eine einmalige Entschädigung von 5 bis 10 Pfund Sterling.

Beyer erwähnt, daß auch in dem amtlichen Jahresbericht für den Bezirk Sachsen-Weimar (1907) ein deutscher Buchdruckereibesitzer „denjenigen Gehilfen seines Betriebes, welche durch die Beschaffung von Setzmaschinen überflüssig wurden, durch Gewährung von Geldmitteln ermöglichte, sich selbständig zu machen oder andere gleichgute Stellungen vermittelte“.

Bei dem Ersatz der Handarbeit durch Maschinenarbeit wird der Augenmerk nur darauf gerichtet, daß die Handarbeiter ersetzt und arbeitslos werden. Nun darf man aber nicht vergessen, daß doch auch diese substituierenden Maschinen erst gebaut werden müssen und allein dadurch schon Arbeitsgelegenheit reproduziert wird.

Ganz abgesehen davon taucht ein neuer Gesichtspunkt auf, ob es nämlich an und für sich wünschenswert ist Kleinbetriebe im Buchdruckgewerbe zu erhalten. Nach Blach [196]) ist die Zahl der Kleinbetriebe im Buchdruckgewerbe mit einer Beschäftigung von insgesamt zwei Personen von 1616 Betrieben im Jahre 1908 auf 2261 im Jahre 1924 angewachsen. Die meisten solcher Kleinbetriebe fristen ein klägliches Dasein. Nach fachmännischem Urteil können derartige Betriebe nur einen kleinen Bruchteil eines sonstigen Gehilfengehaltes verdienen. Sie können ihren Betrieb nur in seltenen Fällen technisch auf der Höhe halten, begnügen sich mit alten Schriften, veralteten Maschinen, stellen, so gut es geht, kleine Drucksachen her.

Wir lesen in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik [197]): „Es ist nicht zu beklagen, wenn an Stelle dieser ungesunden Betriebe, deren Fortbestehen nur durch Ausbeutung von Arbeit und Gesundheit ihrer Arbeiter möglich ist, Großbetriebe treten . . .“

Auch Beyer entscheidet vom Standpunkt der Arbeiterwohlfahrtspflege die Frage, Großbetrieb oder Kleinbetrieb, zugunsten des Großbetriebes.

Aber auch rein wirtschaftspolitische Momente vermögen bei diesem Problem den Ausschlag zu geben.

---

[195]) Vgl. Beyer a. a. O. S. 124.
[196]) Blach a. a. O. S. 162.
[197]) Band 68 S. 557.

Wir knüpfen an einen Gedanken von Georg Bernheim in der Tübinger Diss.: „Das Nachtbackverbot als Problem der Volkswirtschaftspolitik". Bernheim zeigt hier eine auf Wilbrandts Systematik aufgebaute praktische Anwendung der Prinzipien des Interessenausgleichs — der Lösung eines „Problems", das wie eingangs ausgeführt immer da gegeben ist, wo Gesamtinteresse und Sonderinteresse, Volkswirtschaft und Privatwirtschaft aufeinanderprallen. Zum Zielpunkt wird der Wirtschaftserfolg an sich gemacht, fundiert auf völliger Gleichheit der Berücksichtigung der Interessen. Zu erwägen bleibt dann nur, auf welche Weise er mehr gefördert oder mehr verringert wird.

Dieser Basis entsprechend werden von Bernheim die bei den einzelnen Teilen des Bäckereigewerbes, des Großbetriebes, des Handwerks, der Bäckereiarbeiterschaft recht verschieden gelagerten Interessen im Hinblick auf die Durchführung des Nachtbackverbotes eingehend untersucht, nicht ohne auch die privatwirtschaftlichen Belange der an dieser Frage ebenfalls interessierten Landwirtschaft zu berücksichtigen. Dem Widerstreit dieser einzelnen Interessentengruppen werden endlich noch die Anschauungen der Konsumenten gegenübergestellt.

Als Kern dieser Feststellung läßt sich das Gesamtinteresse herausschälen, nämlich Verbilligung und Verbesserung sämtlicher Backwaren, namentlich des Brotes. Die Frage stellen, wie eine Durchführung des Gesamtinteresses — Verbesserung und Verbilligung der Backwaren — durchzuführen sei, heißt eine zweite aufrollen, wie nämlich die dabei unabwendbare Verletzung von Sonderinteressen im Moment des Eintritts der Verletzung in ausreichendem Maße auszugleichen sei.

Eine Diskussion um die Möglichkeit der Verbilligung durch nächtliche Ausnutzung der heute vorhandenen technischen Einrichtungen erledigt sich insofern, als hiervon eine ausreichende Verbilligung nicht zu erwarten ist, die volkswirtschaftlichen Nachteile des Nachtbackens durch die volkswirtschaftlichen Vorteile nicht kompensiert werden.

Die Wahrscheinlichkeit beträchtlicher Verbilligung und Verbesserung des Brotes ist aber zu erwarten von großbetrieblicher Herstellung des Gebäcks. Gelingt es solchen „Mammutbetrieben", sich genügend Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen, daß tatsächlich eine bedeutende Verbilligung des Brotes erzielt wird, so ist damit der Anstoß gegeben zur Rationalisierung des gesamten Bäckereigewerbes.

Um die Belastung der fixen Kosten auszuschalten, den degressionsstarken Großbetrieb voll auszunutzen, ist ein riesiger Umsatz nötig, zumal Backware nicht „auf Lager" produziert werden kann. Andererseits wird die Elastizität der Nachfrage bei einem der Nachfrage gegenüber verhältnismäßig unelastischen Konsumgut wie der Backware durch erhebliche Verbilligung nicht so sehr gesteigert, um nicht den gegenwärtig bestehenden, vornehmlich den unmodernen Kleinbetrieben, den Absatz stark zu kürzen. Scharfe Konkurrenz, in gewisser Hinsicht volkswirtschaftlich vorteilhaft, kann so Ausmaße annehmen, die den miteinander um Absatz Ringenden jeglichen Raum entzieht und weder dem einen noch dem anderen nützt. Um eine schädliche Uebersetzung zu verhindern, den Wettkampf der Vielzuvielen, schlägt Bernheim als

gangbarsten Weg vor, sogleich bei Inbetriebnahme eines Mammutwerkes eine Anzahl bedrohter Handwerksbetriebe stillzulegen unter gleichzeitiger Entschädigung der Betroffenen. Die Kosten der Entschädigung sollen nicht etwa von der Staatskasse getragen werden, vielmehr zwecks Amortisation dem Riesenbetrieb auferlegt werden. Daß der Betrieb vor Aufbürdung der Entschädigungssumme seine technische Effizienz d. h. volle Produktionsfähigkeit für den Markt besitzen muß, ist selbstverständlich.

Staatliches Eingreifen wäre insofern notwendig, als der Staat die Auflage verwalten und für fortdauernde Zahlung garantieren müßte, insbesondere die Zahlung in den folgenden Jahren sicher zu stellen hätte, wenn durch Verbilligungen die verfügbare Summe geringer wird. Nach Schaffung von Ausgleichsfonds wäre der Staat allerdings gehalten, bei Ausfall einer Auflage und Nichthinreichen dieser Fonds selbst einzutreten.

Schwierig ist lediglich die Auswahl der stillzulegenden und zu entschädigenden Handwerksbetriebe. Als Grundsätze werden dazu von Bernheim angegeben, die unrentabelsten Betriebe auszuwählen, deren Inhaber die ältesten sind, evtl. selbst die Stilllegung wünschen. Sämtlichen über 40 Jahre alten Bäckergesellen soll eine fortlaufende wöchentliche Entschädigung lebenslänglich geboten werden entsprechend der Tarifklasse der Bäckergesellen, der sie bei ihrem Ausscheiden angehörten. Bedingung bei Meistern und Gesellen: Keine fernere Betätigung im Bäckereigewerbe. Auf Kosten der Auflage werden ferner in stillgelegten Bäckereien länger als ein Jahr ausgebildete Lehrlinge umgeschult.

Die Sorge, daß solche Mammutbetriebe immer mehr Handwerker, immer mehr menschliche Arbeitskraft freisetzen, behebt die Feststellung, daß Mammutbetriebe ja nur inmitten dichtbevölkerter Umgebung, vorwiegend in Großstädten, möglich sind. Die Produktionskapazität der Maschinerie muß voll genutzt sein. Die Notwendigkeit eines sehr weiten Transportes hindert es, diese Kapazität durch Belieferung ganz entlegener Teile mit Autos in erforderlichem Maße aufzufüllen. Lediglich große Preisspannen könnten für Großbetriebe Unterbringung ihres Absatzes durch Bahn und Autotransport auf größere Entfernung hin lohnend werden lassen. Das würde das Handwerk in Klein- und Mittelstädten aber nicht verdrängen, sondern nur den Anstoß zur Rationalisierung geben.

Aehnlich wie gegen die Wirkung technischen Fortschritts im Rahmen großbetrieblicher Ausgestaltung des Produktionsprozesses ist, wie bereits erwähnt, vielfach gegen Kartellierung und Vertrustung eingewendet worden, daß zugleich damit große Arbeiterentlassungen einhergingen.

Wir haben in dem Ankauf der Owensschen Patente für Flaschenblasmaschinen ein hervorragendes, allerdings in gewisser Hinsicht singuläres Beispiel wie ein Kartell die für die Arbeiter mildeste Form eines allmählichen Uebergangs durch anteilsmäßige Produktionseinschränkung herausfindet, während freie Konkurrenz in diesem Falle vielleicht Massen von Arbeitern brotlos gemacht hätte.

In den Vereinigten Staaten von Nordamerika waren in den Jahren 1905 eine, 1906: 22, 1908: 36, 1909: 55, 1911: 121 Owens-

Maschinen in Betrieb. Die Zahl der dadurch brotlos gewordenen Glasbläser betrug:

1905 etwa 100
1906 etwa 2100
1908 etwa 1400
1909 etwa 1900
1911 etwa 6600

Das sind für die ganze Zeitspanne über 12 000 Glasarbeiter[198]).

Demgegenüber hebt Dralle[199]) hervor: „Der Menschenfreundlichkeit unserer Flaschenfabrikanten ist es zu verdanken, daß die Erfindung von Owens mit Rücksicht auf die Glasmacher nicht gleich in vollem Maße, sondern nur unter einer Beschränkung ausgenutzt wird, die unserer Industrie zur Ehre gereicht und sie einreiht in die Reihe der aristokratischen Heerführer der Industrie".

Zurzeit der Einführung der Owens-Maschine (1907) war die Flaschenproduktion in Deutschland, Großbritannien, Oesterreich, Ungarn, Holland, Dänemark, Schweden und Norwegen durch den Kommerzienrat Hermann Heye in Düsseldorf vertraglich festgelegt und die gesamte Flaschenindustrie dieser Länder seiner Initiative unterstellt[200]).

Unter seiner Führung kam durch den eigens hierfür gegründeten „Europäischen Flaschenverband", zu dem die eben erwähnten Länder sich vereinigten, im Jahre 1907 ein gemeinsamer Ankauf der Patente von dem Patentinhaber zustande. Die Kaufsumme betrug 12 Millionen Mark[201]).

Der § 7 des Gesellschaftsvertrages des Europäischen Flaschenverbandes i. Liqu. in Düsseldorf bestimmt[202]):

„Das Recht auf den Bezug von Owens-Maschinen ist den Mitgliedern in der Weise beschränkt, daß im Interesse einer ruhigen Entwicklung der Flaschenfabrikation der Europäische Verband insgesamt an Mitglieder des . . .[203]) Verbandes im ersten Geltungsjahre dieses Vertrages nur soviele Maschinen und entsprechende Reservemaschinen höchstens zu liefern verpflichtet ist, als zur

---

[198]) Vgl. Fritz Hillmann: „Ueber die deutsche Flaschenindustrie seit 1900". Göttinger Diss. 1923 S. 43.

[199]) Vgl. Dralle: „Die Glasfabrikation", München, Berlin 1911.

[200]) Nach privaten Mitteilungen.

[201]) Vgl. auch Emil Mackh: „Die deutsche Glasindustrie und ihre Organisation". Tübinger Diss. 1925.

[202]) Nach Mitteilungen des Europäischen Flaschenverbandes.

[203]) Soll augenscheinlich heißen „Deutschen Verbandes der Flaschenfabriken GmbH. Berlin". Dieser Verband wurde, wie wir aus Mackh a. a. O. S. 87 entnehmen, eigens dazu gegründet, um das Eigentum an den Owens-Patenten zu übernehmen. Der auf Deutschland entfallende Anteil soll 47 % mit 600 Millionen Stück Flaschen betragen haben. Nach den Statuten des Verbandes wird im wesentlichen bezweckt: Erwerb von Patenten zur Herstellung von Flaschen oder die Beteiligung an solchem Erwerb, sowie die Verwertung solcher Patente. Ferner Beteiligung an Gesellschaften, welche den Erwerb von Patenten für die Herstellung von Flaschen im Inland oder Ausland zum Zwecke haben, sei es durch Uebernahme von Aktien oder von Geschäftsanteilen einer GmbH.

Herstellung von 10 % der erlaubten Maximalproduktion erforderlich ist, in jedem der beiden folgenden Jahre je 5 %.

Nach Ablauf von drei Jahren bestimmt der Aufsichtsrat des Europäischen Verbandes, in welchem Maße die Lieferung von Maschinen höchstens zu erfolgen hat.

Unberührt von diesen Einschränkungen bleiben jedoch solche Lieferungen, welche der Aufsichtsrat des Europäischen Verbandes wegen eingetretener Streiks oder sonstiger besonderer Umstände, die bei einem Mitgliede des . . . . . Verbandes eingetreten sind, zur Lieferung gestattet.

Ueber die Verteilung der Gesamtziffer der in einem Jahre zu liefernden Maschinen unter seine Mitglieder beschließt der Aufsichtsrat des . . . . . Verbandes."

Tatsächlich ist nun auch in den folgenden Jahren die jeweilige Produktionsquote immer nur um 5 % erhöht worden. Bei einer Quotierung von insgesamt 65 % der Gesamtproduktion hielt man inne, so daß auch heute noch nur 65 % mit der automatischen Owens-Maschine hergestellt werden.

Dem in der Literatur aufgeworfenen Streit[204]), ob diese Maßnahme die Rückständigkeit konserviert hat, ob „ohne dieses Richten nach den veralteten Betrieben eine Preissenkung möglich gewesen wäre[205])," wollen wir in diesem Zusammenhang nicht nachgehen. Tatsache ist, daß zur Erzeugung einer Stundenleistung von 900 $^3/_4$-Literflaschen benötigt wurden:

beim Mundblasen	27 gelernte Arbeiter
bei Verwendung von Halbautomaten .	20 vorwiegend gelernte Arbeiter
bei der Owens-Maschine	6 Arbeiter, davon nur ein gelernter[206])

Nicht zu verwechseln hiermit ist der „Verband der Flaschenfabriken in Berlin", der als Kartell der Flaschenproduzenten bestehen blieb. Dieser regelt die Verteilung des deutschen Kontingents auf die Mitglieder.

[204]) Vgl. Fritz Hillmann: „Ueber die deutsche Flaschenindustrie seit 1900". Göttinger Diss. 1923.

[205]) Vgl. Lujo Brentano: „Der Ansturm gegen den Achtstundentag". Berlin 1923.

Mackh a. a. O. S. 90 und 91 führt dazu aus, daß die Einführung der Owens-Maschine eine Mindestproduktion von 7,5 Millionen Flaschen voraussetze. Kartellmitglieder mit geringerem Kontingent konnten die Owens-Maschine daher nicht einführen und mußten am alten Mundblaseverfahren oder der Verwendung von Hilfsblasemaschinen, den sogenannten Halbautomaten festhalten. Ohne Kartell wäre, wie in Amerika, der Verbesserung des technischen Verfahrens mehr Beachtung geschenkt worden. „Es darf darum mit Recht behauptet werden, daß der Verband den technischen Fortschritt verhindert oder zum mindesten erheblich gehemmt hat." Als Folge davon sei es für die deutsche Flaschenindustrie unmöglich gewesen, nach Kriegsende den verlorenen amerikanischen Absatzmarkt zurückzuerobern.

[206]) Vgl. Hillmann a. a. O. S. 9.

Nach anderer Schätzung leistet eine Owens-Maschine mit vier Mann das Gleiche, wie 75 Glasbläser nebst ihren Hilfsarbeitern verfertigen konnten [207]).

Eine zehnarmige Owens-Maschine, wie es deren 40 in Deutschland gibt, die 30 000 Flaschen täglich bläst, vermag nach fachmännischem Urteil die Jahresproduktion von 100 Flaschenbläsern zu ersetzen. Mit den allerneuesten Modellen, wie sie in Deutschland in den letzten Jahren aufgestellt wurden, ist die Produktion eines Arbeitstages sogar auf 50 000 bis 60 000 Stück erhöht [208]).

Bei freier Konkurrenz hätte jede Fabrik eine Owens-Maschine in schleunigstem Tempo einführen müssen. Es wäre, wie Grunzel [209]) es ausdrückt, „eine furchtbare Erschütterung des Arbeitsmarktes" eingetreten, „vielleicht hätten sich die Arbeiterrevolten aus den Anfangszeiten der Fabrikindustrie wiederholt". Jedoch „die Stetigkeit in der Beschäftigung behindert die Entstehung der ‚industriellen Reservearmee', welche auf die Arbeiterlöhne drückt und bei Arbeitskonflikten die Widerstandskraft der Arbeiter lähmt" [210]).

Der gleiche Gesichtspunkt, verschiedene divergierende Interessenkomplexe auszugleichen und der Sorge um das Staatswohl auch die Sorge um die Klassennotlage anzunähern, wird mehr und mehr Prinzip, „als man aufgehört hatte, lediglich Geld für Staatszwecke ausfindig machen zu wollen" [211]).

Das beweist z. B. die lex Huene. 1885 war aus politischen und finanzpolitischen Gründen eine Erhöhung der landwirtschaftlichen Zölle erfolgt. Um die daraus sich ergebende Getreide-, Mehl- und Brotpreiserhöhung für bestimmte Teile des Volkes abzuschwächen, dotierte Preußen — und fand damit in vielen Staaten Nachahmung — zur Entschädigung die Kreise mit den Erträgen aus Getreide- und Viehzöllen, soweit diese den Betrag von 15 Millionen Mark überschritten. Die Beträge sollten Ermäßigung der Kommunallasten bedeuten, um zur Unterstützung für die Armen, überhaupt zu Wohlfahrtszwecken, insbesondere auch zur Förderung des Volksschulwesens Verwendung zu finden [212]).

Hand in Hand mit den Tarifvorlagen Bismarcks gingen mehrmals Steuerentlastungen der unteren Klassen. Einkommen bis 900 Mark wurden von der Klassensteuer bei Einführung der Getreidezölle

---

[207]) Vgl. Joseph Grunzel: „Die wirtschaftliche Konzentration", Wien 1928.

[208]) Vgl. Artikel: „Die maschinelle Flaschenherstellung", Berliner Tageblatt, Monatsausgabe für Ausland und Uebersee, Mai 1928. Vgl. dazu auch die in der Kölnischen Zeitung (Jahrgang 1928) erschienene Artikelserie: „Die Glasindustrie usw."

[209]) Vgl. Grunzel a. a. O. S. 67.

[210]) Vgl. dazu auch Karl Ergang: „Die Ausschaltung des Arbeiters durch die Maschine. Eine sozialökonomische Studie mit besonderer Berücksichtigung der Owens-Glasflaschenmaschine" Technik und Wirtschaft 1911 S. 657 ff.

[211]) Vgl. Wilbrandt: „Das Problem der Volkswirtschaftspolitik" Stuttgart 1925 S. 173.

[212]) Vgl. Wilhelm Gerloff: „Finanz- und Zollpolitik des Deutschen Reiches", Jena 1913 S. 259.

in Preußen vollständig befreit, wie überhaupt bei jedem Steuersystem aus anfangs nur schwach steigender Progression auf sozial politische Zweckverfolgung geschlossen werden kann[213]).

Auch die in der Aera Caprivi im Jahre 1902 zum Abschluß gekommene Zolltarifreform enthält Zugeständnisse.

Zwei Bestimmungen, die in das Zolltarifgesetz gebracht wurden, sollten der Ueberlastung der Armen und Aermsten durch weitere Erhöhung der Getreide- und Fleischzölle ein Gegengewicht bilden.

Gemäß § 15 des Zolltarifgesetzes vom 25. 12. 1902[214]) — der sogenannten lex Trimborn — ist der auf den Kopf der Bevölkerung entfallende Zollertrag der Getreide-, Mehl-, Vieh und Fleischzölle, welcher den nach dem Durchschnitt der Rechnungsjahre 1898 bis 1903 auf den Kopf der Bevölkerung entfallenden Nettozollertrag derselben Waren übersteigt, zur Erleichterung der Durchführung einer Witwen- und Waisenversorgung zu verwenden. § 15 dieses Zolltarifgesetzes bestimmte außerdem Festlegung dieser Versicherung durch besonderes Gesetz. Bis zu dessen Inkrafttreten sollten die Mehrerträge für Rechnung des Reiches verzinslich angelegt werden. Insofern das Gesetz bis 1910 nicht in Kraft wäre, sollten die Zinsen der Mehrbeträge und diese selbst den einzelnen Invaliden-Versicherungsanstalten nach Maßgabe der von ihnen im vorhergehenden Jahre aufgebrauchten Versicherungsbeiträge zum Zwecke der Witwen- und Waisenversorgung zugeleitet werden. § 13 des Zolltarifgesetzes untersagt vom 1. April 1910 ab die Erhebung von Kommunalabgaben auf gewisse Verbrauchsgegenstände.

In Parallele zu dem bei Bismarcks Tabakmonopol projektierten „patrimonium der Enterbten" eruiert auch bei dem 1918 erlassenen Branntweinmonopol der Gedanke populärer Wohlfahrtspolitik. Aus der Monopoleinnahme sind jährlich 30 Millionen Mark zur Repression des Konsums alkoholischer Getränke sowie zur Milderung der durch die Trunksucht herbeigeführten Schäden, 6 Millionen zur wissenschaftlichen Erforschung und Förderung von Kartoffelanbau und Verwertung, bis zu 16 Millionen Mark zur Ermäßigung der Kosten weingeisthaltiger Arzneimittel für die minderbemittelten Volkskreise an die Krankenkassen zur Verfügung zu stellen[215]).

In diesem Zusammenhang muß noch besonders eingegangen werden auf die im Carl-Zeiß-Werk den Arbeitern unter bestimmten Voraussetzungen gewährte „Abgangsentschädigung". Das von Ernst Abbe errichtete Stiftungsstatut[216]) sagt darüber in § 77: „Die in kündbaren Verträgen stehenden Beamten, Geschäftsgehilfen und Arbeiter der Stiftungsbetriebe haben nach im ganzen dreijähriger, seit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres im Dienst der Stif-

---

[213]) Vgl. Dora Schmidt: „Nichtfiskalische Zwecke der Besteuerung" Tübingen 1926 S. 92.

[214]) RGBl. Nr. 52 S. 311.

[215]) Vgl. Artikel: „Branntweinsteuer", Handw. B. d. St. W. 4. Aufl., Jena 1926.

[216]) Vgl. Ernst Abbe: „Sozialpolitische Schriften" 3. Band, Jena 1906 S. 295 ff.

tung verbrachter Dienstzeit klagbaren Anspruch gegen ihre Firma auf Gewährung einer Entschädigung für Verlust ihrer Stellung, wenn Auflösung des Dienstverhältnisses seitens der Firma erfolgt, ohne daß sie zur Fortsetzung der vertragsmäßigen Tätigkeit unfähig geworden sind oder ihrerseits schuldbare Veranlassung zur Vertragsauflösung gemäß § 79 dieses Statuts gegeben haben[217]).

Diese Entschädigung besteht in der Fortgewährung des von ihnen zuletzt bezogenen festen Zeitlohnes oder Gehalts für die Dauer des dem Austritt folgenden halben Jahres. Für solche Geschäftsangehörige, die nach dem Pensionsstatut Pensionsanwartschaft erlangt haben, soll die Entschädigung nicht weniger betragen, als der Gesamtbetrag der im Invaliditätsfall zu beanspruchenden Pension für einen Zeitraum gleich dem vierten Teil der abgelaufenen, nach den Bestimmungen des Pensionsstatuts anrechnungsfähigen Dienstzeit; der die Bezüge nach Absatz 2 übersteigende Betrag ist alsbald fällig.

Wer außer Lehrvertrag als Arbeiterlehrling vor vollendetem sechzehnten Lebensjahr bei einem Stiftungsbetrieb eingetreten ist, hat auf die zuerst bezeichnete Entschädigung nur dann Anspruch, wenn er ohne sein Verschulden nach vollendetem achtzehnten Lebensjahr entlassen wird.

Eine Abgangsentschädigung wird schon nach sechsmonatiger Dienstzeit gewährt, wenn die Entlassung nicht aus Gründen erfolgt, die in der Person des Entlassenen liegen, sondern durch Einschränkung des Betriebes, Einführung von Fabrikationsverbesserungen oder ähnliche betriebstechnische Maßnahmen verursacht wird. Die Abgangsentschädigung besteht in diesen Fällen in der Fortgewährung des zuletzt bezogenen festen Zeitlohnes oder Gehaltes während des sechsten Teiles der Zeit, die der Entlassene im Dienste der Firma zugebracht hat, jedoch höchstens bis zur Dauer eines halben Jahres.

Wer die Abgangsentschädigung einmal empfangen hat, gewinnt im Falle seines Wiedereintritts in einen Stiftungsbetrieb neuen Anspruch bei nochmaliger Entlassung erst nach Ablauf von drei neuen Dienstjahren und bis nach Ablauf des fünften neuen Dienstjahres nur für denjenigen Betrag, um welchen der neue Anspruch die frühere Leistung überschreitet."

In den Motiven und Erläuterungen zum Entwurf des Statuts der Carl-Zeiß-Stiftung bemerkt Ernst Abbe zu der in § 77 getroffenen Regelung betreffend die Abgangsentschädigung[218]):

„Für die Vorstände der Stiftungsbetriebe bedeuten die Bestimmungen des § 77 eine wichtige Direktive ihrer Geschäftspolitik. Sie wissen, daß sie nicht, wie sogar Staatsbetriebe noch verfahren dürfen, überschüssig gewordene Arbeitskräfte jederzeit haufenweis auf die Straße weisen können, außer, wenn sie sehr große Entschädigungen leisten wollen. Also können sie auf irgendwelche Unternehmungen, die erhebliche Vermehrung des Personals erfordern, ohne begründete Aussicht auf dauernde Beschäftigung nur dann sich einlassen, wenn sie die Sicherheit haben, daß bei solchen

---

[217]) § 79 statuiert Verlust des Anspruchs auf Abgangsentschädigung bei Verschulden.

[218]) Vgl. Ernst Abbe a. a. O. S. 360 und 361.

Geschäften ephemerer Art auf alle Fälle soviel übrig bleibt, um nötigenfalls jene nachträglichen Lasten ohne wirklichen Verlust übernehmen zu können. — Und dieses ist mir durchaus erwünscht. Ich will in der Tat unter scharfer Repression gestellt haben, daß meine Nachfolger jemals sich mitschuldig machen könnten des volkszerstörenden Unfugs, den die Großindustrie darin noch treiben darf, daß sie, um immer mehr Geschäfte zu machen, ohne Rücksicht auf die Folgen für andere, beliebig viele von sonstigen Arbeitsgebieten abzieht und von Unternehmungen abhängig werden läßt, ohne jenen irgend eine Gewähr für ein dauerndes Unterkommen bieten zu können und ohne auch nur die Verpflichtung anzuerkennen, im ungünstigsten Fall zur Erlangung anderen Fortkommens s e l b s t mithelfen zu müssen.

Die Sonderbestimmung im drittletzten Absatz zugunsten der nicht im Lehrvertrag, sondern als „Arbeiterlehrlinge" zur Ausbildung für die eigenen Bedürfnisse des Betriebes eingestellten jugendlichen Personen will das im § 99 des nächstfolgenden Titels grundsätzlich ausgesprochene Verbot des „Lehrlingszüchtens" auch unter praktische Garantien stellen — wofür hinsichtlich der auf Lehrvertrag (ohne Lohn) einzustellenden eigentlichen „Lehrlinge" die Verhältnisse selbst schon genügend sorgen.

Für den Fall, daß etwa in späterer Zeit die Leiter der Stiftungsbetriebe und ihre nächsten Gehilfen einmal finden sollten, daß die vielen durch die statutarischen Einrichtungen ihnen auferlegten Rücksichten auf Interessen anderer ihre Tätigkeit erheblich schwieriger gestalte, als es sonst in der Industrie zu sein pflegt, so soll ihnen dieses zugegeben, aber zugleich gesagt sein, daß der Urheber dieser Einrichtungen auch durchaus nicht die Absicht gehabt hat, i h n e n das Leben besonders leicht zu machen."

Die besondere Begründung, wie Ernst Abbe dazu gekommen ist, dieses sozialpolitische Novum der Abgangsentschädigung als ein klagbares Recht einzuführen, findet sich an anderer Stelle in den Motiven und Erläuterungen zum Statut[219]):

„Wenn jemand durch längeres Verbleiben in einem industriellen Betrieb die Absicht an den Tag gelegt hat, darin eine bleibende Tätigkeit zu suchen — was dem Unternehmer stets zu besonderem Vorteil gereicht —, und wenn der andere Teil durch längere stillschweigende Fortsetzung des Arbeitsvertrags augenscheinlich anerkannt hat, daß ihm solches genehm sei, so muß es einer strengeren Rechtsanschauung als unerhörtes Spiel mit den Interessen des schwächeren Teils erscheinen, wenn nachher der Unternehmer außer im Falle wirklicher Notlage jenen soll beliebig entlassen können, weil es für ihn nunmehr vorteilhafter geworden ist, den andern nicht weiter zu beschäftigen, oder wegen beliebiger Umstände in der Person, die eine Fortsetzung des Arbeitsvertrages bis dahin nicht gehindert haben. Ein nicht plutokratisch entarteter Rechtsbegriff muß die Forderung stellen, daß in allen solchen Fällen dem Betroffenen eine angemessene Entschädigung dafür zu leisten sei, daß seine Erwartung nicht erfüllt wird und er präsumtiv — wie es der Regel nach tatsächlich der Fall — in der

---

[219]) Vgl. Schomerus: „Das Arbeitsverhältnis bei der Firma Carl Zeiß", Jena, 2. Auflage 1908 S. 17 ff.

Zwischenzeit Gelegenheiten zu anderweitigem Fortkommen versäumt hat. Gleichzeitig aber gebieten auch wichtige Rücksichten des öffentlichen (sozialen) Interesses, daß jenen arbeitslos Gewordenen in derartiger Entschädigung ein genügender Rückhalt geboten sei zur Erlangung einer neuen Arbeitsstellung, die selten in kurzer Zeit, meist nur unter erheblichen Opfern zu finden ist und damit nicht ein großer Teil solcher die Landstraßen bevölkern und zuletzt der Armenpflege verfallen müsse."

Dieser Gedanke der Entschädigung, wie er von Ernst Abbe für seine Arbeiter verwirklicht wurde, weist Berührungspunkte auf mit dem Entschädigungsanspruch des Arbeiters aus § 124 b Satz 4 GO. und des Angestellten aus § 75 e Abs. 2 HGB. — vor allem aber mit dem Anspruch des Arbeitnehmers aus § 87 des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920.

Auf Grund des § 84 des BRG. können Arbeitnehmer im Falle der Kündigung seitens des Arbeitgebers binnen fünf Tagen nach der Kündigung Einspruch erheben. Wollen sie den Arbeiter- oder Angestelltenrat anrufen, wenn bestimmte einen Einspruch begründende Tatbestände nebst Beweisen ihrer Berechtigung vorgebracht werden können, dann bestimmt § 87 BRG. folgendes:

1. Geht das Urteil des Arbeitsgerichts dahin, daß der Einspruch gegen die Kündigung gerechtfertigt ist, so ist zugleich für den Fall, daß der Arbeitgeber die Weiterbeschäftigung ablehnt, ihm eine Entschädigungspflicht aufzuerlegen. Die Entschädigung bemißt sich nach der Zahl der Jahre, während derer der Arbeitnehmer in dem Betrieb insgesamt beschäftigt war, und darf für jedes Jahr bis zu einem Zwölftel des letzten Jahresarbeitsverdienstes festgesetzt werden, jedoch im ganzen nicht über sechs Zwölftel hinausgehen. Die einzelnen Bestandteile des Jahresarbeitsverdienstes sind mit einem Betrage in Ansatz zu bringen, der der zurzeit der Entscheidung maßgebenden Lohn- oder Gehaltshöhe der Berufsgruppe entspricht. Dabei ist sowohl auf die wirtschaftliche Lage des Arbeitnehmers als auch auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers angemessene Rücksicht zu nehmen.

2. Innerhalb dreier Tage nach der Zustellung des Urteils an ihn hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer mündlich oder durch Aufgabe zur Post zu erklären, ob er die Weiterbeschäftigung oder die Entschädigung wählt. Erklärt er sich nicht, so gilt die Weiterbeschäftigung als abgelehnt.

3. Kommt der Arbeitgeber mit der Zahlung der Entschädigung in Verzug, so hat er dem Arbeitnehmer auch den durch die Geldentwertung entstehenden Schaden zu ersetzen.

Diese Entschädigung soll ein Ausgleich sein für materiellen und immateriellen Schaden. Sie soll den Arbeitnehmer für den Verlust einer Stelle entschädigen, den er deshalb erleidet, weil sein Arbeitgeber ihm aus einem gesetzlich gemißbilligten Grunde mit zivilrechtlicher Wirksamkeit kündigen kann, wenn das BRG. allgemein nur eine Kündigung aus „wichtigem Grunde" billigt.

Endlich muß einer „Abgangsentschädigung" gedacht werden, deren legislatorische Fixierung noch aussteht. Gemeint ist die Aufhebung der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung, wie sie im

§ 55 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung [220]) vorgesehen ist.

Der § 55 AVAVG. lautet:

1. Gewerbsmäßige Stellenvermittlung ist vom 1. Januar 1931 ab verboten. Mit diesem Zeitpunkt erlischt die Erlaubnis zum Gewerbebetrieb eines Stellenvermittlers. Denjenigen Stellenvermittlern, die zu dieser Zeit das Gewerbe mindestens seit dem 2. Juni 1910 auf Grund behördlicher Erlaubnis ausüben, ist eine angemessene Entschädigung zu gewähren, deren Höhe durch besonderes Gesetz bestimmt wird. Eine neue Erlaubnis zum Gewerbebetrieb eines Stellenvermittlers darf nicht erteilt, eine bestehende Erlaubnis nicht verlängert oder übertragen werden.

2. Der Reichsarbeitsminister kann mit Wirkung bis zum 31. Dezember 1930 und nach Anhörung des Verwaltungsrats der Reichsanstalt Ausnahmen von den Vorschriften des Abs. 1 Satz 4 zulassen. Er kann nach Anhörung des Verwaltungsrats der Reichsanstalt auch vor dem 31. Dezember 1930 für einzelne Berufe die gewerbsmäßige Stellenvermittlung untersagen.

3. Der Gewerbebetrieb der Stellenvermittler untersteht der Aufsicht der Reichsanstalt.

---

[220]) Am 1. Oktober 1927 in Kraft getreten. Grundlegende Neugestaltung dieses Gesetzes durch die Novelle zum AVAVG. vom 12. Oktober 1929.

Anhang I

Die Entschädigungsregelungen aus dem Bismarckschen „Entwurf eines Gesetzes betreffend das Reichstabackmonopol" vom 27. April 1882

§ 64.

C. Entschädigung wegen der Aufhebung oder Beschränkung der Privatbetriebe.

1. Im Allgemeinen.

Die Personen, welche in Folge des Verbots der Tabackfabrikation und des Handels mit Tabackfabrikaten (§§ 4, 5) oder in Folge der Beschränkung des Handels mit Rohtaback eine Verminderung ihres Vermögensstandes oder ihres Erwerbes erleiden, erhalten Entschädigungen, Vergütungen oder Unterstützungen nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§ 65 bis 68.

§ 65.

2. Realentschädigung.

Tabackfabrikanten und Rohtabackhändler, deren eigene Fabrik- oder Magazingebäude in Folge der durch die Einführung des Reichstabackmonopols bedingten Aufgabe des Geschäftsbetriebes im Werthe vermindert sind, erhalten, sofern nicht die betreffenden Gebäude von der Monopolverwaltung erworben werden, eine der Werthminderung entsprechende Entschädigung in Kapital (Realentschädigung).

Eine bezügliche Anmeldung, welche insbesondere eine Beschreibung der Gebäude unter Angabe der Größenverhältnisse, eine Nachweisung des bisherigen Werthes und eine Berechnung der eingetretenen Werthminderung enthalten muß, ist bis zum 15. Juli 1883 der Steuerbehörde, in deren Bezirk die Gebäude liegen, einzureichen.

§ 66.

3. Personalentschädigung.

Mit Rücksicht auf den Verlust oder die Schmälerung der bisherigen Erwerbsthätigkeit erhalten die Tabackfabrikanten, welche ihre Fabriken nicht an die Monopolverwaltung verkaufen, und die Rohtabackhändler eine Personalentschädigung unter der Voraussetzung, daß das Geschäft mindestens während 4 Jahren, vom Tage der Publikation dieses Gesetzes rückwärts gerechnet, unausgesetzt betrieben ist und die Bedeutung einer selbständigen Nahrungsquelle gehabt hat. Der Anspruch auf Personalentschädigung ist bis zum Ende Juli 1883 bei der Steuerbehörde anzubringen.

Der Berechnung der Personalentschädigung wird der Reingewinn der Geschäfte im Durchschnitt derjenigen in den Zeitraum vom 1. Januar 1876 bis 31. Dezember 1881 fallenden Ge-

schäftsjahre zu Grunde gelegt, während welcher das betreffende Geschäft betrieben ist, jedoch mit Ausschluß des besten und des schlechtesten Geschäftsjahres.

Die Personalentschädigung besteht, wenn das Geschäft betrieben ist:

		für Fabrikanten	für Rohtabackhändler
4 Jahre	bis ausschließlich 5 Jahre	in dem 2fachen	in dem 1fachen
5 „ „	„ 6 „	„ „ 2½ „	„ „ 1⅙ „
6 „ „	„ 7 „	„ „ 3 „	„ „ 1⅓ „
7 „ „	„ 8 „	„ „ 3½ „	„ „ 1⅚ „
8 „ „	„ 9 „	„ „ 4 „	„ „ 1⅔ „
9 „ „	„ 10 „	„ „ 4½ „	„ „ 1⅚ „
10 Jahre oder länger		„ „ 5 „	„ „ 2 „

eines durchschnittlichen jährlichen Reingewinns.

Als Reingewinn gilt die Bruttoeinnahme aus dem Geschäft, nach Abzug der Geschäftskosten und fünfprozentiger Zinsen des Anlage- und Betriebskapitals. Soweit buchmäßige Nachweise hierüber nicht vorliegen, tritt sachverständige Schätzung ein. Bei den Rohtabackhändlern, welche Rohtaback nach dem Auslande verkauft haben, bleibt der dadurch bedingte Theil des Reingewinns außer Ansatz.

Mehrere Geschäftsinhaber gelten als ein Inhaber, mehrere Fabrik- oder Handelsbetriebe desselben Inhabers als ein Betrieb. Die im Zollauslande belegenen Geschäftsetablissements bleiben außer Berücksichtigung.

§ 67.

4. Personalvergütung.

Eine Personalvergütung erhalten:

1. das für die Tabackfabrikation technich ausgebildete Hülfspersonal (Fabrikdirektoren, Inspektoren oder Aufseher usw.);
2. die technisch gebildeten Tabackarbeiter, welche bei Publikation dieses Gesetzes das 20. Lebensjahr bereits vollendet haben;
3. das
   a) für den Handel mit Rohtaback, oder
   b) für den Handel mit Tabackfabrikaten technisch ausgebildete Hülfspersonal (Tabackagenten, Tabackmakler, Tabackreisende usw.);
4. die Händler mit Tabackfabrikaten;

wenn die unter Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Personen die betreffende Erwerbstätigkeit mindestens während 4 Jahren, vom Tage der Publikation dieses Gesetzes rückwärts gerechnet, unausgesetzt ausgeübt und ausschließlich oder überwiegend daraus ihren Erwerb gezogen haben, oder wenn der unter Ziffer 4 bezeichnete Handel mindestens während der vorgedachten 4 Jahre betrieben ist und die ausschließliche oder überwiegende Erwerbsquelle des zur Vergütung Berechtigten gebildet hat. Der Anspruch auf Personalvergütung ist in den Fällen zu Ziffer 1, 2 und 3a bis Ende Juli 1883, in den Fällen zu 3b und 4 bis Ende Januar 1884 bei der Steuerbehörde anzubringen.

Von der Personalvergütung sind jedoch alle diejenigen Personen ausgeschlossen, welche eine Stelle im Dienste der Monopolverwaltung oder als Tabackverschleißer erhalten oder die Annahme eines ihrer bisherigen Lebensstellung angemessenen Postens

der bezeichneten Art ohne ausreichenden Grund ablehnen, ferner diejenigen unter Ziffer 1 bis 3 fallenden Personen, welche nicht mindestens seit dem 1. Januar 1882 Staatsangehörige eines deutschen Bundesstaates sind. Ist mit dem Antritt einer Stelle im Dienste der Monopolverwaltung oder als Tabackverschleißer ein Wechsel des Wohnorts verbunden, so findet Ersatz der Umzugskosten statt.

Der Berechnung der Personalvergütung wird bezüglich des unter Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Hülfs- oder Arbeiterpersonals das Gehalt oder Arbeitsverdienst, bezüglich der unter Ziffer 4 bezeichneten Händler der geschäftliche Reingewinn im Durchschnitt derjenigen in den Zeitraum vom 1. Januar 1876 bis 31. Dezember 1881 fallenden Jahre zu Grunde gelegt, während welcher die betreffende Erwerbsthätigkeit ausgeübt oder das betreffende Handelsgeschäft betrieben ist, jedoch mit Ausschluß des besten und des schlechtesten Jahres.

Die Personalvergütung besteht, wenn die Erwerbsthätigkeit ausgeübt oder das Handelsgeschäft betrieben ist:

		für das Hülfspersonal der Tabackfabrikation (Ziffer 1) und die Tabackarbeiter (Ziffer 2)	für das Hülfspersonal des Handels mit Rohtaback und Tabackfabrikaten (Ziffer 3) und die Händler mit Tabackfabrikaten (Ziff. 4)
4 Jahre	bis ausschließlich 5 Jahre	in dem 2fachen	in dem 1fachen
5 „	„ „ 6 „	„ „ $2\frac{1}{2}$ „	„ „ $1\frac{1}{6}$ „
6 „	„ „ 7 „	„ „ 4 „	„ „ $1\frac{2}{6}$ „
7 „	„ „ 8 „	„ „ $3\frac{1}{2}$ „	„ „ $1\frac{3}{6}$ „
8 „	„ „ 9 „	„ „ 4 „	„ „ $1\frac{4}{6}$ „
9 „	„ „ 10 „	„ „ $4\frac{1}{2}$ „	„ „ $1\frac{5}{6}$ „
10 „	oder länger	„ „ 5 „	„ „ 2 „

eines durchschnittlichen jährlichen Gehalts oder Arbeitsverdienstes oder Reingewinnes vom Handel.

Wenn Personen, welchen nach Absatz 1 ein Anspruch auf Personalvergütungen zusteht, eine Stelle im Dienste der Monopolverwaltung oder als Tabackverschleißer erhalten haben, jedoch aus derselben innerhalb der nächsten 5 Jahre ohne ihr Verschulden wieder entlassen werden, so empfangen diese Personen eine Personalvergütung von $^2/_3$ desjenigen Betrages, welcher ihnen zu gewähren gewesen sein würde, wenn sie die Stelle im Dienste der Monopolverwaltung oder als Tabackverschleißer nicht erhalten hätten.

§ 68.

5. Unterstützungen.

Aus besonderen Billigkeitsgründen können Unterstützungen mit Rücksicht auf den durch die Einführung des Reichstabackmonopols entzogenen oder geschmälerten Erwerb gewährt werden:

1. an Personen, welche in die Klassen der nach den §§ 66 und 67 zu einer Entschädigung oder Vergütung berechtigten Personen nicht fallen;
2. an Personen der in den §§ 66 und 67 bezeichneten Klassen beim Mangel der daselbst angegebenen Voraussetzungen der Entschädigung oder Vergütung.

Anhang II

Gesetz über das Branntweinmonopol vom 26. Juli 1918

IX. Abschnitt.
Beschäftigung und Entschädigung der bestehenden Betriebe und der Angestellten.

Branntwein-Reinigungsanstalten.

§ 199.

Inhaber von besonderen Anstalten zur Reinigung von Branntwein (Branntweinreinigungsanstalten), in denen nach dem 30. September 1909 in wenigstens 3 Betriebsjahren unter steuerlicher Aufsicht stehender Branntwein gereinigt worden ist, werden von der Monopolverwaltung nach deren Wahl gegen Entgelt beschäftigt oder entschädigt.

§ 200.

Die Beschäftigung oder Entschädigung richtet sich nach der bisher auf Grund von Vereinbarungen für die Beteiligung der Reinigungsanstalten an der Reinigung von Branntwein in Rechnung gestellten Beschäftigungszahlen und innerhalb dieser nach den besonderen Beschäftigungszahlen für die Herstellung von über Holzkohle filtriertem Primasprit, Feinsprit und Weinsprit. So weit solche Vereinbarungen nicht bestanden, werden die allgemeinen besonderen Beschäftigungszahlen nach dem durchschnittlichen Umfang der Reinigungstätigkeit in den Betriebsjahren 1910/11 bis 1914/15 unter Weglassung der beiden Jahre mit der höchsten und der niedrigsten Menge berechnet.

Läßt sich nach den Vorschriften des Absatz 1 eine Feststellung nicht treffen, oder ergeben sich Zweifel, so setzt der Bundesrat die Beschäftigungszahl fest oder bestimmt die Grundlage für die Beschäftigung oder Entschädigung. Die gleiche Befugnis hat der Bundesrat für solche Fälle, in denen die Festsetzung nach Absatz 1 zu besonderen Härten führen würde.

§ 201 nicht wesentlich.

§ 202 nicht wesentlich.

§ 203.

Reinigungsanstalten, die weiter beschäftigt werden, erhalten für ihre Tätigkeit bis zum Schlusse des 10. Betriebsjahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes

1. für jedes Hektoliter ihrer Beschäftigungszahl eine Grundgebühr (§ 205),
2. ein nach dem Umfang ihrer Tätigkeit sich richtendes Geschäftsentgelt (§ 206).

§ 204 nicht wesentlich.

§ 205.

Die Grundgebühr beträgt für jedes Hektoliter der Beschäftigungszahl 2,50 Mark und für jedes Hektoliter des Raumgehalts der in den Lagern aufgestellten, nicht zum Versand geeigneten Aufbewahrungsgefäße 0,50 Mark ohne Rücksicht darauf, ob die Tätigkeit oder die Lager in Anspruch genommen werden. Die Reinigungsanstalt hat als Gegenleistung ihre gesamten Betriebseinrichtungen, insbesondere Gebäude, Branntweinlager, Branntweinreinigungsgeräte, Maschinen, Versandeinrichtungen dauernd im gebrauchsfertigen Zustand zu erhalten.

Die nach § 200 zur Herstellung von über Holzkohle filtriertem Primasprit, Feinsprit und Weinsprit befugten Reinigungsanstalten können von der Bereitstellung der zur Herstellung dienenden besonderen Einrichtungen durch die Monopolverwaltung befreit werden. So weit sie diese Einrichtungen in gebrauchsfertigem Zustand erhalten, wird ihnen ein von dem im § 212 bestellten Ausschuß festzusetzender angemessener Zuschuß zur Grundgebühr nach Maßgabe der besonderen Beschäftigungszahlen für über Holzkohle filtrierten Primasprit, Feinsprit und Weinsprit gezahlt.

§ 206.

Das Geschäftsentgelt besteht aus dem Lohne für die eigentliche Reinigungsthätigkeit (Reinigungslohn) und dem Entgelte für die übrigen nach § 201 zu übernehmenden Leistungen.

Der Reinigungslohn ist auf den Hektoliter zu bemessen und in der Weise festzusetzen, daß die höheren Arbeitskosten, insbesondere für kleinere Betriebe, durch Zuschläge ausgeglichen werden.

Für die Herstellung von über Holzkohle filtriertem Primasprit, Feinsprit und Weinsprit werden unter Berücksichtigung der höheren Verwertung dieser Erzeugnisse Zuschläge gezahlt.

§ 207 nicht wesentlich.

§ 208.

Reinigungsanstalten, die nicht beschäftigt werden, erhalten vom Tage der Betriebseinstellung ab bis zum Schlusse des 10. Betriebsjahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer der Grundgebühr und dem für besondere Fälle vorgesehenen Zuschlag (§§ 205, 206) für jedes Hektoliter der allgemeinen Beschäftigungszahl (§ 200) eine Gewinnentschädigung und für jedes Hektoliter der besonderen Beschäftigungszahlen (§ 200) einen Zuschlag zur Gewinnentschädigung. Grundgebühr und Gewinnentschädigung sind am Schlusse der einzelnen Betriebsjahre zu zahlen. Der Anspruch auf weitere Entschädigungen nach Ablauf des 10. Betriebsjahres (§ 210) wird hierdurch nicht berührt.

§ 209 nicht wesentlich.

§ 210.

Die Beschäftigung der Reinigungsanstalten nach Schluß des 10. Betriebsjahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unterliegt der freien Vereinbarung. Kommt eine solche nicht zustande, so zahlt die Monopolverwaltung während 5 weiterer Betriebsjahre je an deren Schluß für jedes Hektoliter der Beschäftigungszahl 2,50 Mark und für jeden Hektoliter des nicht benutzten Raumgehalts der in den Lagern aufgestellten, nicht zum Versand ge-

eigneten Aufbewahrungsgefäße 0,50 Mark jährlich als Entschädigung; die Verpflichtung der Reinigunganstalt zur Gegenleistung erlischt.

§ 211.

Durch die in den §§ 205, 206, 208 und 210 vorgesehenen Entschädigungen werden die Reinigungsanstalten zugleich in Beziehung auf alle in den §§ 228 bis 239 nicht berücksichtigten Ansprüche von Vorstandsmitgliedern, Geschäftsführern, Angestellten, Mitgliedern des Aufsichtsrats oder anderen Personen, mit denen sie hinsichtlich des Betriebs, der Versendung oder des Absatzes von Branntwein Verträge abgeschlossen haben, endgültig abgefunden.

§ 212.

Das Geschäftsentgelt und die Zuschläge, die Gewinnentschädigung und den Zuschlag zur Grundgebühr (§§ 203, 204, 205, 206, 208) setzt ein Ausschuß fest, der aus zwei vom Reichskanzler zu ernennenden höheren Verwaltungsbeamten, von denen einer Vorsitzer ist, zwei Mitgliedern des Monopolamts und zwei Vertretern der Reinigungsanstalten besteht; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzers. Der Ausschuß kann Sachverständige vernehmen.

Gegen die Entscheidung des Ausschusses ist Beschwerde beim Reichskanzler zulässig, der endgültig entscheidet. Der Bundesrat trifft die näheren Bestimmungen über das Verfahren und über die Wahl der Vertreter der Reinigungsanstalten.

Brennereibesitzer.

§ 213.

Haben Besitzer von Brennereien, deren Brennrecht 300 Hektoliter Weingeist nicht übersteigt, in der Zeit vom 1. Oktober 1907 bis 30. September 1917 in wenigstens 2 Betriebsjahren gebrannt, so werden sie auf Antrag von der Monopolverwaltung entschädigt, wenn sie ihre Brennerei gänzlich abmelden (§ 33 Abs. 1 Nr. 1). Ebenso werden entschädigt Besitzer von Brennereien ohne Brennrecht, die im Durchschnitt der Betriebsjahre 1904/05 bis 1913/14 nicht mehr als 300 Hektoliter Weingeist hergestellt haben. Anträge auf Zubilligung der Entschädigung sind nur zu berücksichtigen, wenn sie innerhalb 5 Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der zuständigen Verwaltungsbehörde eingegangen sind.

Die Entschädigung wird für die ersten 10 vollen Betriebsjahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes frühestens von dem Jahre ab gewährt, in dem die Brennerei dauernd außer Betrieb gewesen ist. Sie beträgt für ein Liter des Brennrechts oder wenn die Brennerei ein Brennrecht nicht besitzt, für 1 Liter der in den Betriebsjahren 1904/05 bis 1913/14 durchschnittlich hergestellten Weingeistmengen 1 Mark, mindestens aber 0,50 Mark, und für Brennereien mit einer zu entschädigenden Menge von nicht mehr als 200 Hektoliter Weingeist höchstens 2000 Mark, für Brennereien, deren Entschädigungsmenge mehr beträgt, höchstens 2500 Mark jährlich.

Die näheren Bestimmungen trifft der Bundesrat.

Destillateure.

§ 214.

Inhaber von Betrieben, in denen im Betriebsjahr 1913/14 gewerbsmäßig Trinkbranntwein hergestellt ist, oder deren Rechtsnach-

folger werden für die Aufgabe oder Einschränkung des Betriebs von der Monopolverwaltung entschädigt; Anträge auf Zubilligung der Entschädigung sind nur zu berücksichtigen, wenn sie innerhalb zweier Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der zuständigen Verwaltungsbehörde eingegangen sind. Diese Vorschrift gilt nicht für Inhaber von Gast- oder Schankwirtschaften, soweit sie zum Absatz in ihrer Gast- oder Schankwirtschaft Branntwein zu Trinkbranntwein verarbeitet haben.

Ist ein nach Absatz 1 einen Anspruch auf Entschädigung begründender Betrieb durch ein erst nach dem 30. November 1917 abgeschlossenes Rechtsgeschäft unter Lebenden erworben, so besteht kein Anspruch auf Entschädigung; der Bundesrat kann aus Billigkeitsgründen eine angemessene Entschädigung gewähren.

Die Vorschriften der beiden ersten Absätze finden auch auf andere Betriebe Anwendung, insoweit sie unverarbeiteten Branntwein in Mengen von nicht mehr als 280 Liter Weingeist im Einzelfall abgesetzt haben.

§ 215.

Mehrere Betriebe, die für Rechnung einer und derselben Person oder Gesellschaft geführt worden sind, gelten für die Berechnung der Entschädigung als ein Betrieb.

§ 216.

Als Grundlage für die Berechnung der Entschädigung wird die Weingeistmenge ermittelt, die in dem Betriebe des Berechtigten in der Zeit vom 1. Oktober 1913 bis zum 31. Juli 1914 nachweislich gegen Entrichtung der Verbrauchsabgabe in den freien Verkehr gesetzt oder versteuert bezogen oder unversteuert ausgeführt worden ist. Von der ermittelten Menge wird die Menge, die in dem gleichen Zeitraum in dem Betriebe des Berechtigten

1. zu Trinkbranntwein verarbeitet ist, mit ihrem vollen Betrage, vermehrt um ein Fünftel,
2. als unverarbeiteter Branntwein in Mengen von nicht mehr als 280 Liter Weingeist im Einzelfall abgesetzt ist, mit 15 Hundertteilen ihres Betrags, vermehrt um ein Fünftel,

in Ansatz gebracht (Entschädigungszahl).

Die näheren Bestimmungen trifft der Bundesrat.

§ 217.

Die Entschädigung wird für die ersten 10 Betriebsjahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gewährt und beträgt jährlich für das Hektoliter der Entschädigungszahl,

wenn diese						nicht höher ist als	100	40	Mk.
„	„	„	„	„	„		200	38	„
„	„	„	„	„	„		300	36	„
„	„	„	„	„	„		400	34	„
„	„	„	„	„	„		500	32	„
„	„	„	„	„	„		600	30	„
„	„	„	„	„	„		700	28	„
„	„	„	„	„	„		800	26	„
„	„	„	„	„	„		900	24	„
„	„	„	„	„	„		1000	22	„
„	„	höher ist als					1000	20	„

In jeder höheren Staffel wird als Gesamtentschädigung mindestens so viel gewährt, wie sich ergeben würde, wenn die Grenzzahl der vorhergehenden Staffel zu berücksichtigen wäre.

§ 218.

Zur Herstellung von freigeldpflichtigem Trinkbranntweine verwendete Weingeistmengen werden auf die Entschädigungszahl angerechnet. Dies gilt auch im Falle eines Wechsels im Besitze des Betriebs, wenn der Betrieb unter der gleichen oder einer anderen ein Nachfolgeverhältnis andeutenden Firma fortgesetzt wird oder wenn der freigeldpflichtige Trinkbranntwein unter Formen in den Verkehr gebracht wird, die ihn als gleichartig mit Erzeugnissen erscheinen lassen sollen, wie sie von dem Entschädigungsberechtigten abgesetzt worden sind.

§ 219.

Der Bundesrat kann unter Berücksichtigung der angesammelten Spende und des voraussichtlichen Verbrauchs von Trinkbranntwein festsetzen, welchen Teil der der Entschädigungszahl entsprechenden Branntweinmengen jeder Hersteller von freigeldpflichtigem Trinkbranntwein zum regelmäßigen Verkaufspreise beziehen darf.

Mehrere Hersteller von freigeldpflichtigem Trinkbranntweine dürfen die ihnen hiernach zustehenden Mengen auch gemeinsam beziehen und verarbeiten.

§ 220.

Die Entschädigungen werden am Schlusse eines jeden mit dem Brennereibetriebsjahre sich deckenden Entschädigungsjahrs gezahlt. Dem Entschädigungsberechtigten, sofern er auf die Herstellung freigeldpflichtigen Trinkbranntweins völlig verzichtet, ist auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen, aus der die Höhe seiner gesamten Entschädigungsansprüche ersichtlich ist.

§ 221.

Durch die in den §§ 217 bis 220 vorgesehene Entschädigung werden sämtliche Ansprüche des Berechtigten aus der Aufgabe oder Einschränkung seines Betriebes abgegolten.

Besitzer von Abfüllstellen.

§ 222.

Inhaber von Betrieben — mit Ausnahme von Reinigungsanstalten —, in denen im Betriebsjahr 1913 14 vollständig vergällter Branntwein gewerbsmäßig und im großen in die für den Kleinhandel bestimmten Behältnisse abgefüllt und in diesen Behältnissen an Kleinhändler abgesetzt ist, werden von der Monopolverwaltung weiterbeschäftigt oder entschädigt.

Als Grundlage für die Berechnung der Entschädigung wird die Weingeistmenge vollständig vergällten Branntweins ermittelt, die in dem Betriebe des Berechtigten im Betriebsjahr 1913/14 nachweislich in der im Abs. 1 angegebenen Weise abgefüllt und abgesetzt ist.

Die Entschädigung wird für die ersten 3 Betriebsjahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gewährt und beträgt

für die ersten im Betriebsjahr 1913/14 abgesetzten 10 000 Hektoliter Branntwein 0,60 Mark

für die zweiten im Betriebsjahr 1913/14 abgesetzten 10 000 Hektoliter Branntwein 0,50 Mark

für den Rest der im Betriebsjahr 1913/14 abgesetzten Brantweinmengen 0,40 Mark für das Hektoliter Weingeist.

Die Entschädigungszeit mindert sich um den Zeitraum, der auf die Beschäftigung durch die Monopolverwaltung entfällt.

Die Vorschriften der §§ 220 und 221 finden entsprechende Anwendung.

Besitzer von Branntweinlagern.

§ 223.

Auf Branntweinlager, die vor dem 1. Oktober 1917 betriebsfähig gestanden haben und nicht zu einer Reinigungsanstalt gehören, werden die für die Lager der Reinigungsanstalten geltenden Vorschriften sinngemäß angewendet.

Vermittler.

§ 224.

Gewerbetreibende, die nach dem 30. September 1912 wenigstens drei Jahre lang den Branntweinverkehr zwischen der Brennerei und dem Abnehmer des Branntweins vermittelt haben, werden nach Wahl der Monopolverwaltung auf die Dauer von 10 Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes weiter beschäftigt oder in angemessenen Grenzen entschädigt.

Händler.

§ 225.

Wer in den Betriebsjahren 1911/12 bis 1913/14 mit Branntwein gewerbsmäßig im großen gehandelt hat, wird auf Antrag in angemessenen Grenzen entschädigt. Auf Branntweinreinigungsanstalten ist diese Vorschrift nicht anwendbar. Der Antrag ist vor Ablauf des zweiten Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der zuständigen Verwaltungsbehörde zu stellen.

Agenten.

§ 226.

Gewerbetreibende, die nach dem 30. September 1912 im Namen der Spirituszentrale oder einer Reinigungsanstalt Geschäfte über die Lieferung von Branntwein einschließlich des vergällten Branntweins abgeschlossen haben, werden auf Antrag weiter beschäftigt oder entschädigt. Die Entschädigung wird in Höhe der Hälfte der nachweislich im Betriebsjahr 1913/14 bezahlten Vermittlergebühren auf die Dauer von 5 Jahren gewährt. Die Entschädigungszeit mindert sich um den Zeitraum, der auf die Beschäftigung durch die Monopolverwaltung entfällt.

§ 227.

Der Bundesrat wird ermächtigt, Grundsätze aufzustellen, nach denen in den Fällen der §§ 224 und 225 die Entschädigungen zu bemessen sind.

Angestellte.

§ 228.

Die über 21 Jahre alten Personen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Betrieb einer Reinigungsanstalt angestellt waren und nachweislich infolge dieses Gesetzes nicht oder zu ungünstigeren Bedingungen weiterbeschäftigt werden, erhalten von der Monopolverwaltung ihre bisherigen Bezüge bis zum Ablauf der sechs Monate, die dem Inkrafttreten dieses Gesetzes folgen.

Statt der in Abs. 1 bezeichneten Entschädigung erhalten die Angestellten, die ununterbrochen seit dem 1. August 1914 in einer Reinigungsanstalt angestellt waren, als Entschädigung für jedes auch nur begonnene Jahr die Hälfte der Bezüge des letzten Anstellungsjahrs. Angestellte, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes das fünfundvierzigste Lebensjahr vollendet haben, erhalten für jedes auch nur begonnene weitere Anstellungsjahr drei Viertel; Angestellte, die zur angegebenen Zeit das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet haben, erhalten die vollen Bezüge des letzten Anstellungsjahrs.

Als Unterbrechung gilt nicht die Tätigkeit in der Spirituszentrale, in einer der für Rechnung dieser Gesellschaft betriebenen Unternehmungen oder in Spiritus-Verwertungs-Genossenschaften, ebenso nicht der Dienst im Heere, in der Marine oder im vaterländischen Hilfsdienst.

§ 229.

Als Bezüge gelten neben dem Gehalt oder Lohne die geschäftsüblichen Geldgeschenke, Provisionen, freie Wohnung, Beleuchtung und sonstigen Vorteile, die sich als Gegenleistung für die im bisherigen Geschäftsbetriebe geleistete Arbeit kennzeichnen.

Wurden die Bezüge nach dem 1. Juli 1918 erhöht, so wird die Erhöhung nicht berücksichtigt, es sei denn, daß sie der bisherigen Uebung des Betriebs oder den Zeitverhältnissen entsprach.

Für Kriegsteilnehmer können diese Bezüge aus Rücksichten der Billigkeit erhöht werden.

§ 230.

Die Entschädigung darf insgesamt nicht mehr als das Siebeneinhalbfache der Bezüge des letzten Anstellungsjahrs und nicht mehr als hunderttausend Mark betragen.

§ 231.

Angestellte, die zu den bisherigen Bedingungen zunächst weiterbeschäftigt werden, denen aber später gekündigt wird, haben, wenn die Kündigung nicht aus einem in ihrer Person liegenden wichtigen Grunde erfolgt (§ 72 des Handelsgesetzbuchs),

1. bei Kündigung innerhalb der ersten drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Anspruch auf volle Entschädigung,
2. bei späterer Kündigung Anspruch auf die um ein Neuntel für jedes volle Jahr, um das der Angestellte länger als 3 Jahre weiter beschäftigt worden ist, geminderte Entschädigung.

Wird dem Angestellten gekündigt, weil er durch Krankheit oder unverschuldetes Unglück an der Verrichtung seiner Dienste verhindert wird, so wird die Entschädigung nicht gemindert. Das Gleiche gilt, wenn der Angestellte aus einem wichtigen Grunde (§ 71 des Handelsgesetzbuchs) kündigt.

§ 232.

Angestellte, die innerhalb der ersten drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ohne wichtigen Grund es ablehnen, eine ihnen von der Monopolverwaltung unter Belassung der bisherigen Bezüge angebotene, ihrer beruflichen Vorbildung entsprechende Beschäftigung auszuführen, werden nicht entschädigt. Das Gleiche gilt, wenn ein Angestellter, der zunächst weiter beschäftigt worden ist, während der ersten drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes kündigt.

Im Falle einer späteren Kündigung erhält der Angestellte als Entschädigung die Hälfte der Bezüge, die ihm nach § 231 Abs. 1 Ziffer 2 zustehen würden.

§ 233.

Die Entschädigungen sind alsbald nach Beendigung des Angestelltenverhältnisses auszuzahlen.

Stirbt der Angestellte, bevor der nach den Vorschriften der §§ 228 bis 232 entstandene Entschädigungsanspruch befriedigt oder erloschen ist, und hinterläßt er eine Ehefrau oder Erben erster Ordnung, so wird die Entschädigung in dem Betrage, zu dem sie am Schlusse des letzten Vierteljahres zu beanspruchen war, jedoch gemindert um ein Drittel an die Erben gezahlt.

§ 234.

Zu den Angestellten im Sinne dieser Vorschriften sind auch die Vorstandsmitglieder von Gesellschaften zu rechnen. Reisende gelten als Angestellte nur insoweit, als sie bereits am 1. Oktober 1917 als Handlungsgehilfen im Sinne des 6. Abschnitts des ersten Buches des Handelsgesetzbuchs mit festem Gehalt angestellt waren.

§ 235.

Die Vorschriften der §§ 232 bis 234 finden sinngemäß Anwendung auf Angestellte, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes

1. im Geschäftsbetriebe der Spirituszentrale, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Berlin, oder in einer der für Rechnung dieser Gesellschaft betriebenen Unternehmungen tätig sind oder
2. in Spiritus-Verwertungsgenossenschaften oder
3. in Betrieben tätig sind, deren Inhaber nach § 214 entschädigungsberechtigt sind, oder entschädigungsberechtigt sein würden, wenn die Vorschrift in § 214 Abs. 2 auf sie keine Anwendung fände,

sofern die Angestellten infolge dieses Gesetzes nicht oder zu ungünstigeren Bedingungen weiterbeschäftigt werden.

Arbeiter.

§ 236.

Die mehr als ein Jahr in einem nach den Vorschriften dieses Abschnitts entschädigungsberechtigten Betriebe beschäftigt gewesenen Arbeiter, die nachweislich infolge dieses Gesetzes innerhalb des 1. Jahres nach dessen Inkrafttreten arbeitslos werden, ohne anderweit entsprechende Beschäftigung zu finden, oder wegen notwendig gewordenen Berufswechsels oder wegen Einschränkung des Betriebs geschädigt werden, erhalten aus Mitteln der Monopolverwaltung Unterstützungen bis zu einem Zeitraum von einem halben Jahre.

Statt der in Abs. 1 gewährten Entschädigung erhalten Arbeiter, die mindestens 2 Jahre vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ununterbrochen in einem nach den Vorschriften dieses Abschnitts entschädigungsberechtigten Betriebe beschäftigt waren, die Entschädigung für einen Zeitraum bis zu einem Jahre.

Für jedes weitere begonnene Jahr der Beschäftigung bis zu neun Jahren verlängert sich der Zeitraum, bis zu dem die Unterstützung gewährt wird, um ein halbes Jahr.

§ 237.

Die §§ 229 und 233 finden entsprechende Anwendung.

Bei Abmessung der Unterstützung ist Rücksicht auf die Erwerbsfähigkeit der Arbeiter zu nehmen und nach billigem Ermessen zu berücksichtigen, wie weit der Arbeiter behindert ist, eine Beschäftigung in einem anderen Betrieb aufzunehmen. Bestehen solche Behinderungen in der Aufnahme der Arbeit, so kann die Unterstützung für einen längeren Zeitraum oder für den entgangenen Verdienst in der neuen Stellung gewährt werden.

§ 238.

Für Arbeiter, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes mindestens 10 Jahre ununterbrochen in einem nach den Vorschriften dieses Abschnitts entschädigungsberechtigten Betrieb beschäftigt waren, finden die Vorschriften der §§ 228 bis 234 entsprechende Anwendung.

§ 239.

Die näheren Bestimmungen über Umfang und Bedingungen der Zuwendungen erläßt der Bundesrat, jedoch mit der Maßgabe, daß die Unterstützung im Falle eingetretener Arbeitslosigkeit nicht weniger betragen darf, als drei Viertel des entgangenen Arbeitsverdienstes.

Entschädigungsverfahren.

§ 40.

Die nach den Vorschriften der §§ 214 bis 239 zu zahlenden Entschädigungen werden durch Entschädigungsausschüsse festgesetzt.

Die Entschädigungsausschüsse entscheiden auf Grund freier Beweiswürdigung. Sie sind befugt, Zeugen und Sachverständige eidlich zu vernehmen und Versicherungen an Eides Statt entgegenzunehmen.

Die näheren Bestimmungen für die Ausführung trifft der Bundesrat.

§ 241.

Gegen die Entscheidung der Ausschüsse kann binnen einer Frist von 4 Wochen der Zustellung des Bescheids der ordentliche Rechtsweg beschritten werden.

Entschädigung aus Billigkeitsrücksichten.

§ 242.

Der Bundesrat ist befugt, aus Rücksichten der Billigkeit auch anderen als den nach den Vorschriften der §§ 199 bis 239 in Betracht kommenden Personen, die durch die Einführung dieses Gesetzes in ihrem Erwerbe geschädigt werden, aus Mitteln der Monopolverwaltung Entschädigungen zu gewähren. Der Bundesrat kann die Befugnis auf eine andere Stelle übertragen.

Der Antrag auf Entschädigung ist binnen 6 Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an die Monopolverwaltung zu richten.

Gesetz über Entschädigung von Betrieben und Arbeitnehmern auf Grund der Einführung des Branntweinmonopols vom 28. Dezember 1929

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird.

§ 1.

Die in den §§ 213 bis 218 und §§ 220 bis 241 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 26. Juli 1918 (Reichsgesetzblatt Seite 887) aufgeführten Entschädigungsberechtigten können eine Aufwertung ihrer Ansprüche nur nach Maßgabe der folgenden Vorschriften verlangen.

§ 2.

1. Trinkbranntweinherstellern (§§ 214 bis 218, 220 bis 221 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 26 Juli 1918), die ihren Betrieb völlig aufgelöst haben, wird für 100 Mark der ihnen zustehenden Entschädigungssumme für die Zeit bis zum 30. September 1922 ein Betrag von fünf Reichsmark, für die Zeit nach dem 30. September 1922 ein Betrag von zwölf Reichsmark gezahlt.

2. Vermittlern (§ 224 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 26. Juli 1918) wird für 100 Mark der ihnen zustehenden Entschädigungssumme für die Zeit bis zum 30. September 1921 ein Betrag von fünf Reichsmark, für die Zeit nach dem 30. September 1921 ein Betrag von dreißig Reichsmark gezahlt.

3. Arbeitnehmern (§§ 228 bis 239 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 26. Juli 1918) wird für 100 Mark der ihnen zustehenden Entschädigungssumme ein Betrag von 12 Reichsmark gezahlt.

4. Den in Abs. 1 bis 3 nicht genannten Entschädigungsberechtigten wird für 100 Mark der ihnen zustehenden Entschädigungssumme für die Zeit bis zum 30. September 1921 ein Betrag von fünf Reichsmark, für die Zeit nach dem 30. September 1921 ein Betrag von achtzehn Reichsmark gezahlt.

§ 3.

Für Trinkbranntweinhersteller (§§ 214 bis 218, 220 und 221 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 26. Juli 1918), die ihren Betrieb nicht oder erst nach dem 1. Oktober 1922 völlig aufgelöst haben, ist die Aufwertung von dem Nachweis abhängig, daß die Aufgabe oder Einschränkung ihres Betriebs auf die Herstellung und den Vertrieb von Monopolerzeugnissen (§§ 108 ff. des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 26. Juli 1918) zurückzuführen ist.

§ 4.

1. Entschädigungsberechtigt sind am 1. Juli 1928 bei der Verwertungsstelle der Reichsmonopolverwaltung beschäftigte Ar-

beitnehmer, die nach dem Gesetz über das Branntweinmonopol vom 26. Juli 1918 entschädigungsberechtigt waren oder es nur deshalb nicht waren, weil der Betrieb, in dem sie beschäftigt waren, in einem abgetretenen Gebiet liegt, wenn

entweder der Arbeitgeber wegen Krankheit des Arbeitnehmers oder ohne einen in der Person des Arbeitnehmers liegenden oder von dem Arbeitnehmer verschuldeten wichtigen Grund (§§ 70, 72 des Handelsgesetzbuchs, §§ 123, 124 a der Reichsgewerbeordnung)

oder der Arbeitnehmer aus einem wichtigen Grunde (§§ 70, 71 des Handelsgesetzbuchs, §§ 124, 124 a der Reichsgewerbeordnung) zu einem früheren Zeitpunkt als zum 1. Oktober 1930 kündigt.

2. Als Entschädigung wird für jedes Beschäftigungsjahr das Einfache des zuletzt bezogenen Monatsgehalts oder das Viereindrittelfache des zuletzt bezogenen Wochenlohns gewährt, jedoch mindestens das Drei- bzw. Dreizehnfache und höchstens das Zwölf- bzw. Zweiundfünfzigfache. Ist der Entschädigungsberechtigte nach Ablauf der Zeit, die der Entschädigungsbemessung zugrunde gelegt worden ist, noch arbeitslos, so erhält er für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit, höchstens aber für weitere 3 Monate oder 13 Wochen, laufend eine Entschädigung, die der Hälfte des letzten Monatsgehalts oder Wochenlohns entspricht.

3. Eine Entschädigung wird nicht gewährt, soweit als der Arbeitnehmer Bezüge aus Fürsorgeeinrichtungen der Reichsmonopolverwaltung erhält.

§ 5.

Zahlungen, welche die Reichsmonopolverwaltung auf Grund der §§ 213 bis 241 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 26. Juli 1918 geleistet hat, werden, soweit sie in Papiermark erfolgt sind, mit ihrem Goldwert am Tage der Zahlung, gemessen nach der Umwertungstabelle des Gesetzes über die Aufwertung von Hypotheken und anderen Ansprüchen vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 133), soweit sie in Reichsmark erfolgt sind, mit ihrem vollen Betrag auf die nach diesem Gesetz zu leistenden Zahlungen angerechnet. Im übrigen hat es bei den geleisteten Zahlungen sein Bewenden.

§ 6.

Anträge auf Gewährung der nach diesem Gesetz zu zahlenden Aufwertungen sind nur zu berücksichtigen, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Reichsmonopolverwaltung eingegangen sind.

§ 7.

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten die §§ 199 bis 212 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 26. Juli 1918 außer Kraft.